Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Gutachten.

Vierter Theil.

Franckfurt am Mayn,

In der Andreäischen Buchhandlung.

1764.

J. publ. germ. 700

Sammlung

Sammlung
von
Reichs-Hof-Raths-Gutachten.

Vierter Theil.

Franckfurt am Mayn,
In der Andreäischen Buchhandlung.
1764.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Innhalt.

I.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten die Ost-Friesische innerliche Landes-Angelegenheiten, besonders das gegen die Kayserl. Verordnungen Interponirte Remedium Juris betreffend, ungefähr im Jahr 1735.

II.

In eodem, insbesondere den modum citandi & insinuandi betr. 1738.

III.

In eodem, insbesondere die Absendung eines Gesandten der vereinigten Niederlande auf dem Reichs-Tag betr. 1738.

IV.

IV.

Reichs = Hof = Raths = Gutachten den Aufstand zu Mühlhausen betr.

V.

In eod. die von den Executions = Trouppen beschehene Besetzung der Stadt und deren Wieder = Abführung betr.

VI.

Reichs = Hof = Raths = Gutachten in Sachen des Bischoffs zu Basel gegen seine Land = Stände, und Unterthanen, die gesuchte Communication der Exhibitorum betr.

I.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten, die Ost-Friesische innerliche Landes-Angelegenheiten, besonders das gegen die Kayserliche Verordnungen interponirte Remedium Juris betreffend, ungefähr im Jahr 1735.

Allergnädigster Kayser und Herr!

In den Ost-Friesischen bekannten und höchst-beschwerlichen Landes-Differentien, zwischen dem Herrn Fürsten und denen gehorsamen Ständen an einem, denn der Stadt Emden und deren Adhærenten andern Theils, sind seither Ew. Kayserl. Majest. letztern allerhöchsten Resolution d. 30. Septbr. 1734. wiederum von beyderseits Partheyen in ziemlicher Anzahl Exhibita, und darunter viele aller-

erst im Monath Febr. Mart. und April dieses Jahrs allerunterthänigst eingereichet worden; 2.) deren Relation gehorsamster Reichs-Hof-Rath ohne Anstand vor die Hand genommen, und befunden, daß deren Innhalt hauptsächlich auf folgende Puncten, als

1.) eines intendirten Remedii juris wider allerhöchst-gedachte Kayserl. Resolution,
2.) Punctum Legitimationis,
3.) Insinuationis Libelli Gravaminum,
4.) Amnestiæ und darmit verknüpfter Paritionis & Contraventionum,
5.) Translationis Ærarii,
6.) Indemnisationis,
7.) Abführung der Dähnischen Miliz,
8.) Jurisdictionis des Ost-Friesischen Hof-Gerichts,
9.) Restitutionis des von Appel,
10.) der gütliche Vergleich,
11.) Solicit. Exhib. 12 partic. proc.

gerichtet. Was nun

I.

Das intendirte Remedium juris wider Ew. Kayserl. Majest. allergnädigste Resolution d. 30. Sept. a. p. betrift, hat der Fürstl. Anwald und Reichs-Hof-Raths-Agent von Filzhofer in dreyen Exhibitis sub præs. d. 12ten Octob. und 12. Nov. a. p. auch 26. Jan. nup. allerunterthänigst vorgestellet, daß solche Kayserliche Verordnung von dem Gegentheil sub- & obreptitie erschlichen worden, und deren Inn-

Innhalt seinem Herrn Principal dem Fürsten in vielen Puncten nicht anders als sehr nachtheilig seyn könne; Die Emder und ihre Adhærenten würden vermuthlich, auch ehe sie noch sämtliche der Amnestie beygefügte conditiones sine quibus non erfüllet, welches doch nach dem wahren Verstand der Kayserl. Resolution selbst vorhers geschehen müsse, auf die Expeditiones, insonderheit in puncto Ærarii, dringen. Dahero er bittet

1.) solche vorläufige Anzeige ad Acta zu nehmen,

2.) die allergnädigste Resolution in Conformität der Acten und der vorigen Judicatorum zu declariren,

3.) keine darinnen erkannte nachtheilige und von denen Aemtern und Conf. gebethene oder noch zu bittende Expeditiones ausfertigen, vielmehr

4.) dem Herrn Fürsten und dessen gehorsamen Land-Ständen die in denen Reichs-Gesetzen verstattete Frist zur Deduction ihrer Gravaminum, in puncto interponendi Remedii juris suspensivi angedeyen, auch

5. a) der Aemter und Conf. sonderlich das Ærarium betreffende Exhibita, sie mögen bey Ew. Kayserl. Majest. hohen Ministerio oder Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath übergeben worden seyn, oder noch übergeben werden, fürnehmlich auch dasjenige, welches, nach allbereit an Ew. Kayserl. Maj. allerunterthänigst erstattetem Reichs-Hof-Raths-Gutachten, eingerei-

chet worden sey, zu Verhüthung des insanabilis vitii nullitatis communiciren zu lassen;

5. b) Welches Petitum in puncto Remedii juris hernach cum expressione, daß es das Beneficium restitutionis in integrum, in specie wegen Translation des Ærarii provisionalis von Aurich nach Emden seyn solle, sowohl von dem Fürstl. Agenten in einer weitläuftigen Schrift, als auch dem Fürsten selbst bey des sub præs. d. 18ten April. nup. wiederholet worden.

6.) Sub præs. d. 27. Jan. nup. ist auch der Reichs-Hof-Raths-Agent Fabricius, im Nahmen der gehorsamen Stände und Administratorum derer gemeinen Landes-Mittel einkommen, und hat ebenmäßig um das Beneficium restitutionis in integrum, oder allenfalls revisionis, wider allerhöchst-gedachte Kayserl. Resolution d. 30. Septembris a. p. mit Beylegung derer Vollmachten ad jurandum in Conformität des beygefügten Land-Tags-Schlusses d. 19ten Nov. ejusd. Anni allergehorsamst angesuchet;

7.) Diesem hat er in einer ausführlichen Deductione Gravaminum, insonderheit in eodem Puncto translationis ærarii sub præs. d. 29ten April nup. inhæriret, und um die Restitutionem in integrum brevi manu, oder eventualiter um das Beneficium Revisionis, auch zu dessen Behuf, sub eod. dato einen Terminum bimestrem ad producendum ulterius producenda gebethen.

8.) Ge-

8.) Gehorsamster Reichs-Hof-Rath ist hierbey des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß Ew. Kayserl. Majest. Selbst eigene allerhöchste Resolutiones, dergleichen die d. 30. Sept. a. p. ist, durch keine Remedia juris suspendiret, noch darüber einige gerichtliche Handlungen verstattet werden mögen, als welches zu vielen üblen Folgerungen, wie leicht zu erachten, Anlaß geben, und der Kayserl. Authorität nachtheilig seyn würde; Was auch wegen der Emder und ihrer Adhærenten in puncto clementissime concessæ restitutionis in integrum geschehen, eine ganz besondere und ausserordentliche allerhöchste Kayserl. Gnade ist, welche von niemand zur Consequenz angezogen werden kan;

9.) Dahero das Begehren in puncto Remedii juris & Termini ad deducendum ulterius Gravamina abzuschlagen, folglich auch die in denen von Ew. Kayserl. Majest. allbereit decidirten Puncten von denen Partheyen übergebene Exhibita nicht zu einer neuen Handlung, sondern allenfalls und wenn sie sonsten nach vorhergehender Specification an sich communicabel befunden werden, nur ad notitiam ex Cancellaria zu communiciren wären;

10.) Was hiernechst ad I. betrifft, wird auch wohl ein Unterscheid gemachet, ob Kayserl. Majest. schlechterdings decidiren und die Reichs-Hof-Raths-Gutachten approbiren, oder ob Sie nur die gefällete Sentenz zu publiciren und in ordine juris fortzufahren allergnädigst an-

befehlen; da denn zwar im letztern, nicht aber im erstern Fall ein Remedium juris zugelassen wird.

11.) Es militiren aber für die Meynung, daß dergleichen indistincte statt habe, folgende rationes:

(1) Daß sowohl nach dem jure Civili, als Canonico,

L. 7. C. d. div. Rescr.
C. 2. X. d. Rescr.

die allerhöchste Verordnungen die Clausulam, si preces veritate nitantur, tacite in sich begreifen; Wann demnach der gravirte Theil Exceptionem sub- & obreptionis, wie hier, dargegen mittelst Ergreifung eines gewöhnlichen Remedii juris anführen will, kan ihm solches nicht füglich abgeschlagen werden; ob gleich Kayserl. Majest. etwas simpliciter, auch wohl wider des Reichs-Hof-Raths-Gutachten, resolviren.

12.) (2) Melden die Reichs-Constitutiones, welche die Remedia juris generaliter verstatten, von dergleichen Unterscheid nichts; und obwohl die Appellatio ab Imp. male informato, ad eundem melius informandum, unzuläßig, so wird doch dadurch die Beobachtung der rechtlichen Nothdurft per viam Supplicationis nicht ausgeschlossen.

13.) (3) Könnten sonst denen Ständen des Reichs jederzeit gar leicht durch Erstattung eines Reichs-Hof-Raths-Gutachtens

an Kayserl. Majest. auch in denen wichtigsten Sachen, die Remedia juris abgeschnitten werden; woraus nothwendig ein allgemeines Reichs-Tags-Gravamen entstehen würde.

14.) (4) Geschiehet durch Zulassung dergleichen Remedii der allerhöchsten Kayserl. Auctorität kein Abbruch; indeme die Kayserl. Resolutiones auf die Gutachten absque nova inspectione Actorum sich gründen; in diese aber, weil doch auch die accuratesste Justitiarii einmahl Menschen seyn, und bleiben, leicht was aus Versehen und ex errore einfliessen kan. Dahero nichts neues, daß der Reichs-Hof Rath bey ergriffener Revision oder Supplication seine vorige Meynung ändert.

(5) Haben Kayserl. Majest. auch in specie in dieser Ost-Friesischen Sache denen Embdern und deren Adhærenten wider die auf vorhergegangene allerunterthänigste Gutachten erfolgte Kayserl. Resolutiones ulteriorem audientiam allergnädigst verstattet.

15.) Wenn bloß in puncto der erkannten provisionellen Translocation des Ærarii von Aurich nach Emden ein Remedium juris gesuchet würde, könnte man ob naturam & qualitatem provisorii das Begehren abschlagen; So aber ist solches auch auf andere Puncten gerichtet; Es muß sich aber ex sequentibus geben, ob nicht diese delicate quæ-

stion durch Abhelffung derer Haupt-Gravaminum juxta ductum ipsius Resolutionis Cæsareæ vermieden werden könne.

II.

16.) Den Punctum Legitimationis anlangend, sind überhaupt 10. neue Exhibita vorhanden, welche theils des von Heunisch, wegen der mit Stadt Emden haltenden Land-Stände, und theils des allhiesigen Ost-Friesischen Deputirten Legitimation angehen; Dem ersten ist in der Kayserl. Resolution M. 2. §. 3. auferlegt worden,

Daß, wenn er in Zukunfft solche Exhibita werde übergeben wollen, welche nicht nur im Nahmen der Stadt Emden, sondern auch mit ihr, dem Angeben nach, haltenden Land-Ständen gefasset seyn, er sich vorhero wegen dieser letztern ebenfalls, nach der in der Kayserl. Resolution vom 31ten Aug. 1730. dem Reichs-Hof-Raths-Agenten, Græve, vorgeschriebenen Modo, (nehmlich durch ein darüber errichtetes Notariat-Instrument) legitimiren solle;

Eine gleichmäßige Injunctio ist auch M. 2. §. 1 denen letzteren geschehen; Hierauf hat

17.) (1) Dessen Befolgung der Fürstl. Anwald sub præs. d. 25ten Octobr. a. p. urgiret, und zugleich um die Communication der etwa eingekommenen Vollmacht gebethen; Dahingegen

18.)

18.) (2) der von Heunisch sub præs. d. 19. Octobr. legitimationis loco eine sub dato d. 28ten Jun. Anno 1721. von dem damahligen Collegio Administratorum ihme nebst dem bereits vorhero constituirten Agenten, Græven, ausgestellte Vollmacht in forma probante übergeben, mit dem angehängten Petito, weil solche niemahls revociret oder aufgekündiget worden, es darbey bewenden zu lassen; welches er in Exhibito sub præs. d. 26ten Febr. nup. wiederholet, und solches vorhero

19.) (3) sub præs. d. 24ten Jan. nup. dahin erstrecket, daß auch dem Græven, dessen Exhibitum vom 23ten April. 1731. darinne er sich der Agentie derer Ost-Friesischen Land-Stände begeben, M. 2. §. 2. Resol. Cæs. ad Acta decretiret worden, aufgehoben werden möge, denenselben, das Officium Agentis noch ferner zu præstiren, oder seiner Verweigerung rechtmäßige Ursachen beyzubringen; Ferner, und was

20.) (4) derer allhier befindlichen Ost-Friesischen Deputirten Legitimation betrift, so zeiget besagter von Heunisch sub præs. d. 29ten Nov. a. p. unter dem Nahmen eines Anwalden der Ost-Friesischen Land-Stände an, daß zur Zeit ihnen nicht möglich, solche beyzubringen, indem man Fürstlicher Seiten den Recursum an Ew. Kayserl. Majest. bishero dergestalt angesehen,

daß diejenige, welche zu Einbringung ihrer Nothdurft das benöthigte etwa unterschrieben, auf das härteste verfolget worden, auch dermahlen die Nachricht eingelaufen, welche man ihrer Beschaffenheit nach zwar nicht bescheinigen könnte, jedoch allenthalben in Ost-Frießland für bekandt angenommen werde, daß man nehmlich Fürstlicher Seiten kein Bedencken gehabt, wegen der daselbst abgedruckten allerhöchsten Kayserl. Resolution vom 30ten Sept. dergleichen Befehle an die Obrigkeiten ergehen zu lassen, daß die Abdrücke eingezogen, und die Leute, bey denen man einige gefunden, inhaftirt werden sollten.

21) Woraus denn abzunehmen wäre, daß die erforderte Legitimation, ohne einem solchen Verfahren Einhalt, und wegen des freyen Gebrauchs der Notarien nachdrückliche Versehung zu thun, ohnmöglich ins Werck zu richten; bittet demnach dergleichen Kayserl. Verordnung ergehen zu lassen, als warum er bereits vorhin allergehorsamst angeruffen habe. Solches ist nun

22.) (5) in einem Exhibito sub præs. d. 2. Octobr. a. p. welches sich zugleich auf ein anderes vom 13ten Septb. e. a. beziehet, geschehen; Deme ein Schreiben von einem Notario, Nahmens Campermann, an den Emdischen Secretarium Hanckens, de dato Aurich den 25ten Aug. 1734. in originali

nali beygefüget, dessen Innhalt dahin gehet, daß er die an ihn gerichtete Schedulam requisitionis in puncto capitationis von dem Rath zu Emden, ingleichen das Kayserliche Conclusum d. 5. Aug. vorigen Jahres zwar erhalten, solches aber dem Collegio Administratorum nicht insinuiren können, weil ihm neulichst auf die ad requisitionem des Freyherrn von Janhausen und Enyphausen zu zweyenmahlen ratione capitationis insinuirte Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli per Pedellum Collegii die Resolution ertheilet worden:

23.) Daß, falls er sich unterstünde, mit solchen aufrührischen Dingen ihnen wieder zu kommen, sie ihn bey denen Treppen nieder- und herunter werfen lassen wolten, und sonsten ferner wider ihn zu verfahren wissen würden; es auch um sein gantz Notariat-Amt, zu thun wäre, massen die Kopf-Schatzung vom Fürsten und Land-Ständen eingewilliget worden 2c.

Addit. Sie wolten keinem Notario in Ost-Frießland gestatten, ihnen etwas in der Kopf-Schatzungs-Sache zu insinuiren 2c.

Ferner

24.) (6) übergiebet der von Heunisch sub præs. d. 4. Febr. nup. eine unter dem Nahmen Burgermeistern und Rath der Stadt Emden, und sub sigillo publico, für sich und die ihnen adhærirende Land-

Stän-

Stände, welche sie jedoch nicht benennet, ausgestellte Vollmacht, ingleichen

25.) (7) sub præs. d. 14. ejusd. eine inhæsiv-Anzeige ad exhibitum vom 29ten Nov. 1734. darinnen bescheiniget wird, daß diejenigen, welche eine Vollmacht zu Prosequirung der allhier angebrachten Gravaminum unterschreiben, allerhand Verdruß und Verfolgung von dem Herrn Fürsten zu besorgen hätten, und sie dahero an ihrer Legitimation gehindert würden; bittet anbey nochmahls, an denselben dieserwegen ein Kayserl. Rescript in nachdrücklichen Terminis abgehen zu lassen; Wie er denn auch

(8) sub præs. d. 15. Febr. nup. durch ein, wiewohl nur in simplici copia, beygelegtes und von dem Ost-Friesischen Consistorio d. 11. Jan. nup. publicirtes Urthel und nachfolgende darinnen befindliche Worte:

Jedoch bleibet wider diejenige, welche nach denen Kayserlichen Rechts-kräftigen Decretis zu votiren unbefugt seyn, und sonst überhaupt alle Befugsamkeit vorbehalten.

darthun will, daß die von Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst verliehene Amnestie Fürstl. Seiten nicht respectiret werde. Endlich

(9) produciret oft-gedachter von Heunisch sub præs. d. 28. Febr. nup. ein von 6. Ost-Friesischen Notariis ausgestelltes Atresta-

testatum, welches dahin lautet, daß sie sich wegen des Fürstl. General-Verboths an alle Notarien zu Errichtung einer Vollmacht für die Stadt Emden und der mit ihr haltenden Stände Deputirten, ohne allerhöchste Kayserl. Verordnung und Protection nicht gebrauchen lassen dürfen, mit Wiederholung seines vorigen, dieses Puncts halber, gethanen Petiti.

Es ist aber bey des von Heunisch Vollmacht, in Ansehung der Ost-Friesischen Stände, zu beobachten,

(1) daß solche Anno 1721. vor der entstandenen Unruhe, und da die Stände noch nicht in gehorsame und renitirende eingetheilet waren, ihme und dem Agent Græven von denen vorigen, ihrer Widersetzlichkeit halber, Auctoritate Cæsarea nachhero ihres Amts entsetzten Administratoribus ærarii ertheilet worden, als bey dem nachhero gantz veränderten Zustand nicht weiter gelten könne; Dahero auch

(2) per Resol. Cæs. d. 31. Aug. 1730. dem Græven wiederholter massen, sich für einen Ständischen Anwald zu geriren, oder zu unterschreiben, bey Strafe verbothen, und ihm von seinem Principalen ein besonderes Mandatum vermittelst eines von einem Kayserlichen Notario errichteten Instruments beyzubringen injungiret; Ingleichen

(3) der von Heunisch in Resol. Cæs. vom

30ten Septbr. hierauf verwiesen, und, daß er sich auf gleiche Weise legitimiren solle, auferleget worden.

Woraus denn von selbsten folget, daß derselbe sich der alten Vollmacht d. Anno 1721. nicht weiter gebrauchen, und noch vielweniger der Græve kraft solcher die Agentie der Ost-Friesischen Land-Stände zu continuiren angehalten werden könne.

Gleiche Bewandnüß hat es mit der hiesigen Ost-Friesischen Deputirten Legitimation; denn

a) ist diesen in der letzten Kayserl. Resolution d. 30. Septbr. M. 2. §. 1. expresse aufgetragen worden, sich ebenmäßig vermittelst eines Notariat-Instruments zu legitimiren; welches zur Zeit von ihnen nicht geschehen; und ist

b) die Entschuldigung, welche der von Heunisch ihrentwegen vorgebracht, daß kein Notarius in Ost-Frießland zu dergleichen Geschäft sich gebrauchen lassen wolle, nicht gnugsam bescheiniget, als worzu das von 6. Notariis ausgestellte Attestatum keinesweges zulänglich, zumahlen ja mehr Notarien, als diese sechs, in Ost-Frießland seyn, und vermuthlich nicht alle in gleicher Furcht und Sorgen stehen werden; auch die Deputati nicht sagen können, daß einer von ihnen, insonderheit nach der letztern Kayserl. Resolution d. 30. Septbr. a. p. hierzu in specie requiriret, dessen Officium aber denegiret worden; Und was

c) des

c) des Notarii Campermanns Angeben nach von dem Collegio Administratorum geschehen, von ihme selbst auf die Kopf-Schatzungs-Sache restringiret ist. So ist auch

d) die von dem Rath zu Emden ertheilte Vollmacht nicht zu attendiren, indem sie eines Theils nicht nach der Kayserl. Vorschrift, andern Theils aber auf die ihr adhærirende Landstände mit eingerichtet; worzu er jedoch von ihnen nicht auctorisiret, noch sie repræsentiret.

Es wäre demnach, mit Verwerfung der von ihnen und dem von Heunisch beygebrachten Vollmachten, auch des wider den von Græve gerichteten Begehrens, in puncto continuationis Agentiæ der Ost-Friesischen Land-Stände, denenselben eine andere und bessere Legitimation, wie solche Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst vorgeschrieben, nochmahls cum Termino duorum mensium, und zwar nunmehro mit der Verwarnung, daß sonst in solcher Qualität nichts weiter von ihnen angenommen, sondern ihre künftige Exhibita wieder zurück gegeben werden sollen, aufzugeben, auch zu Abschneidung des gebrauchten Vorwands wegen der Notarien, sowohl an diese ein Decret, als an den Herrn Fürsten ein Rescript, wie beydes in beygefügtem Project zur neuen Kayserl. Resolution M. 2. verfasset, zu erlassen.

Immittelst verdienet hier angemercket zu werden, daß, wenn auch gleich der Ost-Friesischen

Land-

Land-Stände und Deputirte mora in puncto legitimationis sich mit Ermangelung der Notarien, die sich dazu gebrauchen lassen wollten, sattsam entschuldigen liesse, dennoch dieses ein recht kühnes Unternehmen sey, daß sie nicht nur des von Heunisch alte und gantz unstatthafte Vollmacht d. Anno 1721. wiederum ad Acta bringen, sondern auch durch ihn bitten lassen, dem von Græve zu injungiren, in Conformität derselben die Anwaldschaft der Ost-Friesischen Stände zu continuiren, oder rechtmäßige Ursachen seiner Verweigerung anzuzeigen, da ihme doch in verschiedenen Kayserl. Resolutionen, vor deren Anwald sich ferner zu geriren, bey Strafe ernstlich verbothen. So viel

III.

Die Insinuation des Libelli gravaminum betrift, sind 9. Exhibita, als 4. auf Seiten der Stadt Emden und ihrer vorgegebenen Litis Consorten, wiederum 4. auf Seiten des Herrn Fürsten, und 1. von wegen der gehorsamen Stände, einkommen.

Jene wollen behaupten, daß die Insinuation richtig geschehen, so aber von diesen negiret wird.

Es haben nemlich Ew. Kayserl. Majestät in Dero allerhöchsten Resolution d. 30. Septbr. 1734. M. 3. denen Emdern und ihren Adhærenten zu deren Bewerckstelligung zwar noch einen Terminum von 2. Monathen, jedoch pro ultimato und mit der wiederholten Verwarnung,

nung, daß, wenn sie diesem nicht nachkommen, sondern den Punctum insinuationis noch länger verzögern würden, sodenn ihnen keine weitere Frist, noch Gehör verstattet werden solle, allergnädigst gegeben, auch, daß zu solchem Ende ihnen das Duplicatum libelli de præs. d. 10. & 29. Nov. 1729. ingleichen zufolge Conclusi vom 15ten Septbr. 1730. das Triplicatum von dem sub præs. eod. übergebenen Libello impresso, wenn derselbe mit dem vorigen de præs. d. 10. & 29. 1729. bey der in Registratura vorzunehmenden Collation gleichlautend befunden, abgefolget werden solte, verordnet, (zugleich aber sowohl dem Fürstl. als der gehorsamen Stände Anwälden auferleget, solchen Libellum Gravaminum ohne Anstand anzunehmen, und ihren Principalen zu dessen Beantwortung in Termino duorum mensium a tempore factæ insinuationis alsofort zu überschicken.

Hierauf nun hat der von Heunisch im Namen der Emder und Ost-Friesischen Land-Stände sub præs. d. 16. Dec. 1734. die den 27ten Novembris vorhero beschehene Insinuation, welche zwar der gehorsamen Stände Anwald Fabricius angenommen, der Fürstl. Anwald Filzhofer hingegen recusiret, pro sufficienter facta zu erklären, allerunterthänigst gebeten, und weil er nicht, der allergnädigsten Resolution zufolge, das geschriebene Duplicatum, sondern statt dessen ein Triplicatum impressum, das Exhibitum d. 29ten Nov. 1729. aber gar nicht

insinuiren lassen, so hat er jenes hernach in 2 andern Exhibitis sub præs. den 15. und 17ten Febr. nup. darmit entschuldiget, daß anfangs das geschriebene Duplicatum in Registratura nicht bey Handen gewesen, und, als es sich nach der Zeit wieder gefunden, und er solches zu allem Ueberfluß nebst dem Exhibito d. 29. Nov. 1729. gleichfalls insinuiren lassen wollen, habe der Reichs-Hof-Raths-Secretarius aus der Ursache, weil die Partheyen super hoc puncto bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath einkommen, solche anderweite Insinuation zu verfügen, geweigert, welche Umstände jedoch mit nichts bescheiniget worden.

Hält übrigens dafür, daß daran nichts gelegen, ob das geschriebene Duplicatum, oder an dessen Stelle das impressum Triplicatum insinuiret, sondern genug sey, daß dieses mit dem in Registratura befindlichen Libello Gravaminum bey der Reichs-Canzley-Registratur collationiret und vidimiret gewesen; Wie denn auch das Exhibitum den 29ten Nov. 1729. nichts weiter, als die Ergänzung des Libelli Gravaminum, in sich fasse, und laut der in Registratura beschehenen Collationirung diesem beygefüget sey, und also den Libellum mit ausmache. Von denen Emdern aber sub hoc præs. gar nichts exhibiret worden;

Dahingegen des Herrn Fürsten und derer gehorsamen Stände Anwälde in 5. Exhibitis sub præs. den 2. 7. und 9ten Decembr. 1734. ingleichen den 26. Jan. und 25ten Febr. nup. die

erfolg-

erfolgte Insinuation, als unrichtig und illegal, pro non facta zu halten, und folglich in Conformität der in der letztern Kayserlichen Resolution vom 30. Sept. 1734. wiederholten Commination, die Emder und ihre Adhærenten, mit ihren Gravaminibus abzuweisen gebeten, und zwar aus folgenden Ursachen: Weil

1.) das Exhibitum sub præs. den 29ten Nov. 1729. gar nicht mit insinuiret, welches doch in der Kayserl. Resolution expresse anbefohlen; Auch

2.) solcher zu allergehorsamster Folge, das schriftliche Duplicatum Libelli ebenfalls nicht, sondern nur der Libellus impressus gedoppelt insinuiret worden;

3.) Daß der von Heunisch, wegen der, dem Angeben nach, mit denen Emdern haltenden Stände sich noch legitimiret, also auch in ihrem Namen Rechts-beständiger Weise insinuiren lassen könne; So sey man auch

4.) nicht einmahl gewiß, daß die Collationirung des Triplicati von dem Libello impresso mit dem schriftlich übergebenen Libello Gravaminum richtig geschehen, indem das nomine Registraturæ gefertigte Attestat von dem Registratore nicht unterschrieben, auch Wörter ausgelassen; welches letztere jedoch nur so in genere gesagt, nichts aber dabey in specie berühret wird.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath ist dießfalls der unmaßgeblichen Meynung, daß zwar in hoc puncto insinuationis Libelli gravaminum verschiedene Mängel sich äussern, insonderheit wegen des nicht insinuirten schriftlichen Duplicati, auch des Exhibiti den 29ten Nov. 1729. und dahero wohl endlich nunmehro post lapsum termini ultimati & præjudicialis und nach so lange mißbrauchter Kayserl. Clemenz und Langmuth, die zum öftern wiederholte Communication purificiret und alles fernere Gehör in contumaciam optimo jure abgeschlagen werden könnte.

Nachdem aber gemeldte Insinuation intra Terminum bimestrem nicht gäntzlich unterblieben, auch, wenn über die angezogene Causales eine Handlung und Cognitio, um hinter die Wahrheit zu kommen, angestellet werden solte, daraus nur Weitläuftigkeit und Aufenthalt der Sache entstehen würde;

So hält gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst dafür, daß bey solchen Umständen denen Emdern und ihren Adhærenten ein nochmahliger Terminus ultimatus & præjudicialis, um der Kayserl. Resolution d. 30ten Sept. 1734. in puncto insinuationis Libelli gravaminum ad literam, nach vorhergehender anderweiter behöriger Collationirung, Folge zu leisten, unter der geschärften Verwarnung, daß sie sonst von allem weitern Gehör hiermit schlechterdings præcludiret seyn solten, zu geben wäre; Worbey denn wiederum offenbahr, daß die

die Emder und ihre Adhærenten, auch in diesem Stück eine notable moram zu Schulden kommen lassen, zumahlen sie auch die von ihnen unrichtig geschehene Insinuation nicht eher, als gegen Ausgang des Termini bimestris, nehmlich den 27ten Nov. a. p. veranstaltet. Folget nun

IV.

Der wichtigste Punct, die Amnestie betreffend, als worvon auch in specie die von Ew. Kayserl. Majest. provisorie allermildest erkannte Wieder-Transferirung des Landes-Ærarii von Aurich nach Emden, wie unten mit mehrerem gezeiget werden solle, dependiret.

Es beruhet aber dieser Punct darauf, daß Ew. Kayserl. Majest. in Dero allerhöchsten Resolution d. 30. Sept. 1734. M. 4. §. 1. in fine die Emder und ihre Litis-Consorten ernstlich angewiesen:

Denen der vergönnten Amnestie ausdrücklich angehefften Bedingnissen bey deren Verlust gehorsamst nachzuleben, das ist, das End-Urthel ruhig abzuwarten, gegen die von Kayserl. Majest. und dem Reich habende Dependenz und die Kayserl. Jurisdiction sich nichts anzumassen, in Conformität der Resolution vom 31. Aug. 1730. und 22ten Aug. 1731. den gebührenden Antheil zu denen Landes-Lasten beyzutragen, alle Thätlichkeiten und ungebührliche Unternehmungen zu unterlas-

sen, und endlich die ob præstitam Decretis Cæsareis paritionem ex Magistratu Emdano ausgestossene Personen, längst anbefohlner massen, wieder zu restituiren, und wie alles dieses geschehen, in Zeit zweyer Monath zu dociren.

Diese Edoctio paritionis ist von denen Emdern durch ihren Anwald von Heunisch sub præs. d. 26. Nov. 1734. darmit geschehen, daß er in ihrem Namen folgende Erklärung gethan,

daß sie, die Emder, ihrer allerunterthänigst gehorsamsten Schuldigkeit nach,

ad 1.) das End-Urthel geruhig erwarten,

ad 2.) gegen die von Kayserl. Majestät und dem Reich habende Dependenz und die Kayserl. Jurisdiction sich nichts anmassen wollen,

ad 3.) ihren gebührenden Antheil zu denen Landes-Lasten, nach der vor der letzten Unruhe, oder vor ihrer Ausschliessung von Land-Tagen, in der Observanz gewesenen Proportion, also in Conformität der Resolution vom 31ten Aug. 1730. und 22ten Aug. 1731. abtragen wollen, und daß sie sothane ihre in Bezahlungs-Observanz gewesene Beytrags-Proportion, wie Ew. Kayserl. Majestät nach allerhöchst-Deroselben allergnädigsten Intention, wenn der Landes-Kasten nach Emden transferiret, allergnädigst befohlen hätten, den nach Emden transferirten Landes-Kasten bezahlen,

len, und sodenn die fernere Parition allerunterthänigst dociren würden,

ad 4.) alle Thätlichkeiten und ungebührliche Unternehmungen unterlassen wollen,

ad 5.) die dem gegentheiligen Angeben nach ex Magistratu Emdano ausgestossene Personen betreffend, daß sie den nur allein noch im Leben seyenden gewesenen Vierziger Doctorem Hermannum Rösing, als der Vierziger Dienst Officium perpetuum und nicht annuum sey, in der Vierziger Dienst bey jetziger so eben seyenden Vacanz, in seine Vierziger-Stelle restituiren wollen:

An statt, daß der Vierziger-Dienst Officium perpetuum, und nicht annuum sey, hingegen der Raths-Personen Dienst-Officium annuum, und nicht perpetuum; von denen Vierzigern, welche die Emdische Burgerschaft repræsentirten, würden jährlich den 1ten Januar. jedes Jahres aus der gantzen Burgerschaft, wie viele, und welche Personen davon die Vierziger unter die Wahl bringen und nominiren wollen, oder nicht wollen, unter der jährlichen Raths-Wahl zum jährlichen Raths-Dienst gebrachtl, und nominiret, und darauf aus denen nach der Vierzigern freyem Wohlgefallen unter der jährlichen Raths-Wahl gebrachten und nominirten Personen die jährliche Raths-Personen, durch Mehrheit der Stimmen nur für 1. Jahr, zum jährlichen Raths-Dienst vom 7ten Jan. anfangend, und den 7ten Jan. folgenden Jahres endigend und aufhörend, erwehlet, wie ob dem N. 2. beygelegten

legten Extractu des Hagischen Accords de Anno 1603. und aus dem Land und Stadt jährlich vor Augen liegenden seit der Zeit 1603. bis anher unverrückten Observanz, unläugbarermassen notorium und offenbar sey;

Daß aber die zwölf jährliche Raths-Personen, bestehend in 4. Burgermeisteren und 8. Raths-Verwandten, nachdem sie alle zwölffe ihren jährlichen Raths-Dienst vom 7ten Januar. bis 7. Jan. folgenden Jahres gantz und vollends behalten, ihr jährliches gantze und völlige Salarium alle zwölffe ohne Unterscheid bekommen, und ihnen allen zwölffen das jus eligibilitatis, um unter der jährlichen Raths-Wahl und freyen Stimmung, nach freyem Wohlgefallen der Vierziger, gebracht, oder nicht gebracht, nominiret, oder nicht nominiret werden zu können, wie allen andern Emdischen Bürgern gelassen worden, nach Endigung und Aufhörung ihres jährlichen Raths-Dienstes, mit Ausgang des Jahres vom 7ten Jan. bis 7ten Jan. folgenden Jahres, am 1ten Jan. 1729. durch Mehrheit der Stimmen von denen Vierzigern zum jahrlichen Raths-Dienst nicht alle zwölffe von neuem wieder erwählet worden, darüber könne sich niemand, der eine so wenig als der andere, von denen jährlichen Raths-Personen beschweren, sondern es hätten auch alle übrige damahls de novo wieder erwehlte, wenn sie ein gleiches Looß der Nichtwiedererwehlung getroffen hätte, ohne Widerrede damit zufrieden seyn müssen. Ein solches, daß der jährliche Raths-Dienst mit

mit Ausgang des Jahres vom 1ten Jan. bis 7. Jan. folgenden Jahres sich endige, und aufhöre, und daß jemand der jährlichen Raths-Personen nach Ausgang des Jahres zum jährlichen Raths-Dienst von neuem durch Mehrheit der Stimmen nicht wieder erwehlet werde, sey mit nichten eine Ausstossung aus dem Emdischen Rath, sondern die dem jährlichen Stadt-Recht anklebende Freyheit der jährlichen Raths-Wahl. In fine erklären sich die Vierziger:

Daß sie, um ihre allerunterthänigste Devotion und allerunterthänigsten Respect desto mehr zu bezeigen, da sie sonst in ihrer völligen Freyheit haben, welche Personen aus der gantzen Emdischen Bürgerschaft sie unter der jährlichen Raths-Wahl bringen, oder nicht bringen, nominiren, oder nicht nominiren wollen, diese ihren jährlichen Raths-Dienst mit Ausgang des Jahres von dem 7ten Jan. 1728. bis den 7ten Jan. 1729. geendigt gehabte Raths-Personen unter der nächst bevorstehenden freyen jährlichen Raths-Wahl, und unter freyer Stimmung zu guter Treue bringen wollten.

Sub præs. d. 29. Nov. 1734. exhibiret oftgedachter von Heunisch im Nahmen der gravaminirenden Ost-Friesischen Stände, wegen welcher er aber, wie oben N. 11. gezeiget worden, sich zur Zeit nicht legitimiret, eine gleichmäßige und dahin gerichtete Paritions-Anzeige:

1.) Daß sie in allertiefstem wahren Gehorsam so willig als schuldig wären, das End-

Urthel geruhig abzuwarten, und nach äusserstem Vermögen alle Gelegenheit zu vermeiden, wodurch ihnen unglückselige Beymessung einiger Thätlichkeiten und ungebührlicher Unternehmungen, unter einigem Schein Rechtens oder der Billigkeit können zugezogen werden;

mit der allerunterthänigsten Bitte, auch dem Fürstl. Gegentheil einzubinden, in dieser zu Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Obrist-Richterlichen Dijudicatur gediehenen Sache sowohl, als sonsten insgemein von allem eigenmächtigen thätlichen Verfahren abzustehen, und sich dergleichen, unter dem Prætext Landesherrlicher Hoheit und Macht nicht anzumassen, sondern sich an Gleich und Recht begnügen zu lassen, nach der in denen Concordaten d. Anno 1599. Art. 47. gethanen theuren Zusage und Verpflichtung.

2.) Und wie die Ost-Friesische Stände das unschätzbare devoreste Andencken haben müsten, daß sie durch ihre gegen Kayserl. Majestät und das Heil. Reich allerdevotest werckthätig bezeugte Treue und Gehorsam bey ihrer uhralten Freyheit erhalten worden, davon unter andern Kayserl. Majestät Sigismundi privilegium d. Anno 1417. und Kaysers Rudolphi II. in denen Ost-Friesischen Sachen ertheilte Resolution d. Anno 1597. angeführet worden, so erbitten sie sich die allergnädigste Erlaubnis mit allertiefstem Respect versichern zu mögen, daß sie die von Kayserl. Majest.

und

und dem Heil. Reich habende Dependenz und die allerhöchste Kayserl. Jurisdiction mit allerunterthänigster Treue, Gehorsam, Respect und Devotion verehren, und darwider sich etwas anzumassen sich so gewiß nicht unterwinden werden, als sie der allerdemüthigsten Hofnung und Zuversicht lebten, daß sie eben dadurch nach dem allerglorwürdigsten Exempel Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Vorfahren am Reich ihre theure, ja unschätzbahre Freyheit auf ihre Nachkommen in allergehorsamster und getreuester Verehrung der allerhöchsten Kayserl. Protection und Jurisdiction bringen und verewigen würden.

3.) Vermeynen sie, daß vor der Restitution des Land-Kastens in die Stadt Emden auf den Beytrag zu denen Landes-Lasten nicht gedrungen werden könne; Hoffeten auch,

4.) daß wegen Restitution derer ex Magistratu Emdano verstossenen Personen die Stadt Emden ihre allerunterthänigste Obliegenheit beobachten würde; und

5.) wird endlich gebethen, diese Paritions-Anzeige pro sufficienti allergnädigst anzunehmen.

Dahingegen der Fürstl. Anwald von Filzhofer sub præs. d. 7. Jan. nup. allerunterthänigst angebracht, wie sein Herr Principal in Erfahrung kommen, daß die Emder mit ihren Anhängern verschiedene sogenannte Paritions-Anzeigen

zeigen Ew. Kayserl. Majest. zu übergeben sich unterstehen würden, und dadurch den völligen Effect der allerhöchsten Resolution vom 30. Sept. jüngsthin in denen ihnen favorablen Puncten sub- & obreptitie zu erschleichen vermeynten, dahero er in specie um Communication solcher sogenannten Paritions-Anzeigen, und daß inzwischen auf einseitige Instanz und Insinuationes der Emder und Consorten führohin nicht verfahren werden möge, allerunterthänigst bittet. Weil nun die Emder und ihre Litis-Consorten in denen Gedancken stehen, daß sie durch die gethane Erklärungen die Conditiones Amnestiæ vollkommen erfüllet, so urgiren sie hinwiederum ihres Orts allenthalben den völligen Effect derselben; Als

1.) Sub præs. d. 4. Febr. und 7ten Mart. nup. die Restitution der Geld-Strafen juxta Resol. Cæs. d. 30. Sept. 1734. M. 4. §. 2. welche und vorhergehende Resolutiones, so viel diesen Punct betrift, sie dahin zu erklären bitten, daß nicht blos diejenige Geld-Strafen, so nach dem 3ten May 1729. eingezogen worden, sondern vi Amnestiæ und weil sie ingesamt pœnæ loco seyn, auch alle vorhero ohne Unterscheid der Zeit, als in pœnam renitentiæ erhobene, restituiret werden sollen; Dociren anbey de insinuatione des erkannten Rescripti an den Herrn Fürsten, & diligentia in solicitanda executione adhibita, bitten allenfalls um ein Mandatum de exequen-

exequendo auf den Commandanten der Kayserl. Salva.

2.) Sub præs. d. 23. Mart. nup. die Restitution der durch ein Commissarisches Manutenenz - Decret sub dato den 7ten Jun. 1728. genommenen Reichs-Direction.

3.) Sub præs. eod. die Wieder-Aufrichtung der per Decretum Cæsareum d. 18ten Jan. 1726. cassirten Emdischen Besatzung, und folglich die Aufhebung jeztgedachten Kayserl. Decreti.

4.) Sub præs. d. 20. Dec. 1734. und 24. Jan. nup. die Restitution derer in der Stadt Norden abgesetzten Magistrats-Personen in ihre obgehabte Aemter; weswegen auch diese selbst sub præs. d. 29ten Nov. ej. anni einkommen.

5.) Sub præs. d. 26. Febr. nup. die Restitution der bürgerlichen Officianten in besagter Stadt Norden in ihre vorige Bedienungen, warum diese gleichfalls in einem absonderlichen Exhibito sub præs. den 26. Febr. nup. allergehorsamst bitten.

Hingegen zeiget der Fürst durch seinen Anwald Filzhofer in verschiedenen Exhibitis allerhand neue von denen Emdern und Cons. contra Amnestiam begangene Facta an; als

1.) Sub præs. d. 25ten Febr. nup. daß die Stadt Emden nicht um die Fürstl. Confirmation der am 1ten Jan. des jetztlaufenden Jahres vorgenommenen Raths-Wahl gewöhnlichermassen, und ihrer Schuldigkeit

nach,

nach, wie sonst alle Jahre und noch unterm 1ten Jan. 1734 nach dem beygefügten Schreiben der Emdischen Vierziger sub A. A. geschehen, Ansuchung gethan, zu dessen Bescheinigung er das von denen Vierzigern daselbst unterm Dato d. 1ten Jan. als an dem Tag der vorgegangenen Wahl, an ihn erlassenes Schreiben, so er hernach in einem besondern Exhibito sub præs. d. 8. Mart. nup. in forma authentica produciret, sub C. C. beygeleget, daraus zu ersehen, daß solches

a.) in einer blossen Notification der angestellten Raths-Wahl bestehe, ohne um deren Confirmation, so durch Abschickung eines oder andern Fürstl. Raths den 7ten Jan. darauf zu Emden zu geschehen pfleget, zu bitten; zu dessen Entschuldigung

b.) darinne angeführet wird, daß nach Absterben weyl. des Fürstl. Herrn Vaters die Landes-Regierung, als noch, wie Rechtens und denen Accorden gemäß, vermittelst Confirmation der Verträgen, Versicherung, daß die Stände und ihre gute Stadt in specie darwider nicht beschweret werden sollen, auch Abschaffung dessen, so dargegen geschehen, sodann darauf zu leistender geziemenden Huldigung, noch zur Zeit nicht befestiget worden, wären aber gleichwohl des unterthänigsten Erbiethens, so bald Ihro Durchlaucht, nebst würcklicher Abschaffung der Gravaminum

und

und Ausstellung gewöhnlicher Huldigungs-Reversalien, die Huldigung eingenommen haben würden, sich in puncto Confirmationis Magistratus und sonsten in alle Wege in schuldigster Devotion in der That so zu bezeugen, daß sie an ihrer Conduite ein gnädigstes Gefallen schöpfen würden; Worbey auch

c.) auf Fürstl. Seite angemercket wird, daß sie sich eines ganz neuen und sonst niemahls gebräuchten Styli bedienet, da sie von sich geschrieben, daß sie 4. Bürgermeister und 8. Rathsherren, weche dieses Jahr über die gute Stadt NB. regieren solten, gewehlet.

Es wird weiter berichtet und auch durch die Beylagen sub H. H. und I. I. bescheiniget, daß, des Herrn Fürsten Contradiction und beschehenen, auch richtig insinuirten Inhibition ungeachtet, den 7ten Jan. die Confirmation durch den ältesten Præsidenten derer Vierziger zu Emden gethan worden.

Eben dieses Factum hat auch selbst der Stadt Emden Anwald sub præs. d. 11. Mart. nup. angezeiget, so er mit der Observanz, daß vor Ausstellung der Fürstl. Reversalien und beschehener Huldigung dergleichen Schreiben in Ost-Friesland gewöhnlich, entschuldiget, zu deren Behauptung sie zwey de Anno 1693. & 1694. sub A. & B. beygeleget; auch zum Beweiß, daß die Confirmation des Raths durch den Præsidem der Vierziger nichts ungewöhnliches,

in

in einem andern Exhibito sub præs. d. 18. April einen Extractum Protocolli der Vierziger d. Anno 1651. beygebracht, da solche durch deren Præsidem und Administratorem, Gerhard Conradi, geschehen.

2.) Stellet der Fürstl. Anwald sub præs. d. 25. Febr. nup. vor, daß die Emder keine Folge geleistet, und dahero auch dadurch comminirter massen der Amnestie sich verlustig gemacht, indem

a.) sie nicht anbefohlener massen, de facta restitutione intra terminum bimestrem dociret, auch

b.) nach Verfliessung solcher zwey-monathlichen Frist die ausgestossene Raths-Personen, Telemann und Spree, bey der am 1ten Jan. nup. vorgewesenen Wahl, nicht wieder in Raths-Stuhl genommen, dessen sie also noch immerfort entsetzet bleiben müsten.

Die Emder thun dießfalls sub præs. 20. Jan. nup. auch eine allerunterthänigste Anzeige, welche darinnen bestehet, daß sie bescheinigen, wie sie eines Theils den D. Rösing in sein Vierziger-Amt restituiret den 13ten Dec. a. p. andern Theils die zwey Raths-Personen, Ostermann und Spree, am 1ten Jan. nup. mit in die Wahl genommen, solche aber, weil es auf die pluralitatem votorum ankomme, nicht wieder erwehlet worden; hoffeten also der allerhöchsten Kayserlichen Resolution damit ein Genügen geleistet zu haben; Wobey sie zugleich ihren modum

modum Electionis consuetum ausführlich beschrieben.

3.) Wird sub præs. eod. von Fürstl. Seite angezeiget, daß die Emder bis diese Stunde sich verweigerten, den ihnen so oft und noch zuletzt in Resol. Cæs. d. 30. Septbr. 1734. M. 4 §. 1. in fin. bey Verlust der Amnestie, von Ew. Kayserl. Majest. anbefohlenen Beytrag zu denen Landes-Lasten zu thun, und in specie auch zu dem im abgewichenen Jahr wegen des Fürstenthums Ost-Frießland bezahlten Reichs-Contingent im geringsten nichts, geschweige die schuldige Quotam contribuiret, ingleichen zu dem auf dem Land-Tag wegen des Herrn Fürsten Vermählung bewilligten Dono gratuito, ohngeachtet der unterm 30. Sept. 1734. dieserwegen besonders ergangenen allerhöchsten Kayserl. Auflage, ihre Ratam nicht beygetragen.

Sub præs. d. 4. April exhibiret auch der Fürstl. Anwald judicialiter eine bey Ew. Kayserl. Majestät hohem Ministerio übergebene Vorstellung, nebst einem Impresso, zum Beweiß, daß die Stadt Emden den sechsten Theil zu denen gemeinen Landes-Lasten zu bezahlen schuldig sey.

In einem andern Exhibito de præs. d. 21. April nup. wird eben dergleichen super eodem objecto eingereichet, mit dem Anhang, wenn etwa, wie verlauten wolte, die Emder die Vertrettung ihrer zum Ost-Friesischen Contingent

beyzutragenden Quotæ Ew. Kayserl. Majest. antragen, oder in die zur Bezahlung angewiesene Lege-Städte entrichten wollten, sie mit dergleichen verwegenen und der Landes-Verfassung, auch der Fürstl. Auctorität und Gerechtsamen schnurstracks entgegen lauffenden Begehren sofort abweisen zu lassen.

4.) Sub præs. d. 25. Febr. nup. bringet der Fürstl. Anwald mit beygefügter Bescheinigung folgende Beschwerde an, daß gantz neuerlich am 3. Jan. nup. der Magistrat zu Emden eine Edictal - Citation wider einen entwichenen Todtschläger, von der Fürstl. Burg daselbst durch zwey Stadt-Diener abreissen und eigenmächtig an das Stadthaus anschlagen lassen.

Welches Factum auch der Stadt-Emdische Anwald sub præs. d. 11. Mart. nup. einräumet, und zur Entschuldigung anführet, daß der Rath dessen befugt, welches er, wenn von Fürstl. Seiten der Kayserl. Resolution d. 30. Sept. a. p. zuFolge die Communicatio Exhibitorum geschehen, auch in hoc puncto gnugsam vor Augen legen werde; Inzwischen wäre aus den Beylagen sub A. und C. zu ersehen, daß der Rath bereits Anno 1649. und 1668. dergleichen Actus exerciret, also sich dießfalls in possessione befinde.

5.) Sub præs. eod. denunciret und bescheiniget der Fürstl. Anwald, daß des Herrn Fürsten, nach weyl. seines Herrn Vaters im abgewichenen Jahr erfolgten Ableben,

der

der Trauer halber im Lande gemachte Anordnung in der Stadt Emden nicht beobachtet, und weder die Glocken geläutet, noch mit Rührung der Orgel inne gehalten, noch auch mit der Leichen-Predigt und Ablesung der Personalien anbefohlenermassen verfahren worden;

Da hingegen die Emdani sub præs. d. 18. April nup. durch 4. Extractus aus dem Diario der Stadt Emden N. 1. 2. 3. und 4. beybringen wollen, daß in dergleichen Fällen, als Anno 1659. 1699. und 1700. das Läuten jederzeit von denen Fürstl. Beamten bezahlet, auch juxta Doc. sub N. 3. nur vor und nach dem Gesang in der Kirche mit dem Spielen auf der Orgel inne gehalten, unter dem Gesang aber nach, wie vor, darmit continuiret worden. Ferner

6.) Wird von dem Fürstl. Anwald sub præs. d. 20. Mart. nup. angezeiget, daß von der von Ew. Kayserl. Majestät bereits Anno 1721. gäntzlich cassirten Stadt-Garnison zu Emden in despectum Auctoritatis Cæsareæ und in der Absicht, nach wieder erlangtem Ærario selbige wieder aufzurichten, noch allezeit ein Fuß beybehalten, und von der Stadt denen Officiers die halbe Gage bezahlet worden; Welches der Fürstl. Agent in einer inhæsiv-Anzeige de præs. d. 26. April nup. noch weiter vorgestellet, und zugleich sie mit

ihrem Gesuch dißfalls schlechterdings abzuweisen gebethen.

Hieraus ist nun überhaupt allenthalben gantz deutlich zu ersehen, daß die Emder, und die es, ihrem Vorgeben nach, mit ihnen halten, aus Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Resolution nur dasjenige herausnehmen, was ihnen favorable ist und in ihren Kram dienet, auf dessen Erfüllung allein dringen, und fast alles, was ihnen nur einfället, zur Amnestie ziehen, hingegen auf das würckliche Implementum der beygefügten conditionum sine quibus non nicht allein keinen Gedancken haben müssen, sondern sogar auf eine gantz unverschämte Art, allem Ansehen nach, recht ihr Gespötte darmit treiben.

Es brauchet dieserwegen auf Fürstl. Seiten nicht viel Bescheinigung, noch einiger Communication, sondern alles lieget aus ihren eigenen Exhibitis hell und klar am Tage: Denn

1.) Die Emder, statt daß sie wegen der, ihrem Anziehen nach, ihnen adhærirenden Land-Stände, die anbefohlene Legitimation per Instrumentum Notariale beybringen sollen, bis Dato sogar nicht einmahl einen darvon genennet, sondern haben, wie oben ad punctum 2. gemeldet worden,

(1) Durch ihren Anwald, den von Heunisch, anfangs eine alte von denen sämtlichen Ständen Anno 1721. da sie noch nicht getheilet waren, hernach

(2) eine

(2) eine andere von dem Rath zu Emden in seinem und solchem adhærirenden, aber nicht genannten, Stände Nahmen ausgestellte Vollmacht ad Acta bringen lassen; Auch darbey

(3) dem Agent Græven, welchem sich für einen Ständischen Anwald ferner auszugeben ausdrücklich, und zwar bey Strafe, verbothen war, verlegener Weise aufzuerlegen begehret, daß er sich noch ferner dafür geriren, oder causas quare non anführen solle.

2.) Da sie in puncto insinuationis dem Fürstl. Mandatario das Duplicatum Libelli scripti anbefohlenermassen communiciren sollen, haben sie dafür das Triplicatum impressum ihme insinuiren lassen, und ihre Entschuldigung, daß jenes nicht bey Handen gewesen, mit nichts beygebracht, wie sie doch, wenn solches Vorgeben gegründet, leicht thun können.

3.) Haben sie de implemento, wie alles geschehen, derer Conditionum, unter welchen ihnen die allergnädigst vergönnte Amnestie angedeyen solle, bey deren Verlust in Termino duorum mensium dociren sollen. Hingegen bis diese Stunde nicht nur keine einzige gebührend erfüllet, sondern vielmehr durch mancherley recht vorsetzliche Contraventiones darwider gehandelt; Und gleichwohl erkühnen sich diese Leute, mit der äussersten Vermessenheit Ew.

Kayserl. Majest. unter Augen zu tretten, und nicht allein selbst in ihren Schriften vorzugeben, sondern auch durch den Holländischen Gesandten hin und wieder vorgeben zu lassen, sie hätten nunmehro ihrer Seits alles vollkommen gethan, was ihnen obgelegen, und beruhe nur darauf, daß man auch ihnen halte, was die verliehene Amnestie mit sich bringe.

Damit nun aber recht klar werde, wie solches ihr vorgegebenes Implementum beschaffen, ist anzumercken,

1.) Daß sie in ihrer Paritions-Anzeige de præs. d. 26. Nov. 1734. sich anstellen, als meynten sie, es wäre Ew. Kayserl. Majestät allergnädigster Intention nach genug, wenn sie sich nur mit Worten erklärten, daß sie dasjenige in futurum thun wolten, was ihnen als eine conditio Amnestiæ sine qua non anbefohlen; Da doch die Kayserl. Resolution d. 30. Sept. 1734. ihnen ausdrücklich auferleget, bey deren Verlust in zwey-monathlicher Frist NB. wie dieses alles geschehen, zu dociren. Wie ihre gantze Submission von Anfang her jederzeit in blosen Worten beständen, also continuiren sie auf solchen Fuß darmit noch immer, und sind alle ihre Protestationes factis contrariæ; Wie denn insonderheit,

2.) Was den so oft per modum conditionis expressæ sine qua non anbefohlenen würcklichen Beytrag zu denen gemeinen Lan-

Landes = Kasten betrift, selbige bis diese Stunde noch nicht einen Creutzer, auch sogar nicht einmahl zu dem Reichs-Contingent und vorigen Jahres auf dem Land-Tag bewilligten Kopf-Steuer contribuiret, geschweige ihre völlige schuldige Quotam abgetragen; sondern vermeynen deme ein Genügen darmit gethan zu haben, wenn sie sagten, daß es künftig, wenn sie erst den Land-Kasten wieder bey sich und zu Emden hätten, geschehen solle.

3.) Haben die Emder, bey Verlust der Amnestie, in termino duorum mensium dociren sollen, daß die ob præstitam Decretis Cæsareis paritionem ex Magistratu Emdano ausgestossene Personen längst anbefohlenermassen wieder restituiret worden. Solches meynen sie dadurch erfüllet zu haben, da sie, und zwar allererst post lapsum termini bimestris angezeiget, daß solche von denen Vierzigern mit in die Wahl gebracht, ungeachtet keiner davon erwehlet, sondern alle von neuem darvon ausgeschlossen worden; Welches ja wiederum nicht anders, als eine kühne und spöttische Verachtung der allerhöchsten Kayserl. Befehle, angesehen werden kan, indem diesen die würckliche Restitution in die vorige Aemter auferleget, nicht aber deren Erwehlung in der Vierziger Gefallen und eigenes Belieben gestellet, auch leicht zu erachten, daß durch solchen Weg sie

 nimmer-

nimmermehr wieder in Rath kommen werden.

4.) Da sie sich hier gegen Ew. Kayserl. Majestät erklären, wie sie nichts ungebührliches unternehmen, sondern das End-Urthel ruhig abwarten wollten, gehen sie hin, und lassen des Herrn Fürsten, ihres Landes-Herrn, Edictal-Citation von der Fürstl. Burg zu Emden lite pendente von neuem abreissen, und an ihr Rathhaus schlagen, zeigen auch solches hier selbst quasi re bene gesta an; Ja sie sind

5.) In ihrer Widersetzlichkeit und beharrlichem Ungehorsam so weit gegangen, daß ihrer eigenen Anzeige zu Folge sie nicht einmahl bey dem Fürsten, ihrem Landes-Herrn, um Confirmation ihrer letzthin am 1ten Jan. dieses Jahres vorgenommenen Raths-Wahl die gewöhnliche Ansuchung gethan; nicht allein unter dem nichtigen Vorwand, daß die Huldigung noch nicht geschehen, und die Reversales ausgestellet, sondern auch, weil er die wider ihn habende Gravamina noch nicht abgethan; Welches letztere zumahl ein gantz unerfindliches und höchst-vermessenes Begehren ist, da solcher Gravaminum halber die Sache vor Ew. Kayserl. Majestät anhängig, und auf Dero künftigem obristrichterlichen Ausspruch beruhet.

6.) Erkühnen sie sich sogar, sub titulo Amnestiæ die Wiederaufrichtung der Emdischen

schen Garnison, welche doch von Ew. Kayserl. Mgjest. Anno 1724. gäntzlich, und zwar nicht bloß in pœnam renitentiæ, sondern dem Land zum Besten und zu Erspahrung der Kosten, auch denen vielfältigen Mißbräuchen und Excessen ein Ende zu machen, cassiret worden; Wodurch sie denn ihre böse Absichten, alles wieder in die alte Confusion zu bringen, und ihren Dominat wider den Herrn Fürsten und die anderen Mit-Stände und Eingesessene allenfalls armata manu von neuem zu exerciren, und es vermuthlich noch ärger zu machen, als vorhero geschehen, augenscheinlich verrathen; zumal sie denen Officiers darvon noch immer die halbe Gage, wie der Fürstliche Anwald angezeiget, und durch Beylegung eines Zeugen, welcher solche selbst geniesset, endlicher Aussage bescheiniget, reichen lassen, und dadurch einen Fuß darvon beybehalten.

Aus welchem allen denn von selbsten und unwidersprechlich folget, daß die Emder und ihre Anhänger, wer sie auch immer seyn mögen, bey so bewandten Umständen, und da fast gantz keine Hofnung zu einiger Besserung mehr übrig, sich der allergnädigst vergönnten Amnestie schlechterdings verlustig und unwürdig gemachet, derowegen diese, wie schon oft und ernstlich angedrohet worden, nunmehro mit allem Recht aufgehoben werden könnte, wormit denn auch ihre sämtliche Petita wegfallen würden.

Es ist aber nichts destoweniger gehorsamster Reichs-Hof-Rath des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß zu derselben Protectorum, und auch sonst jedermanns mehrern Ueberzeugung von ihrer annoch immerhin continuirenden, ja fast von Zeit zu Zeiten höher steigenden Insolenz, Widerspenstigkeit und Ungehorsam, noch ein Versuch zu thun, und ihnen die Erfullung derer der Amnestie angehängten Conditionum anderweit zum letztenmahl durch einen Vorbescheid mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß sonst die Amnestie hiermit aufgehoben seyn solle, dergestalt zu injungiren sey, daß sie intra ultimatum terminum duorum mensium

1.) einsweiln und mit Vorbehalt des Rückständigen, zu Bezeugung ihres allerunterthänigsten Gehorsams, ihre schuldige Quotam nach der juxta Resol. Cæs. d. = = vor entstandener Unruhe üblich gewesenen Proportion zu allen bisherigen Landes-Lasten von Zeit der allergnädigst verliehenen Amnestie, also von = = = an, und darunter besonders auch zu dem Reichs-Contingent und der Kopf-Schatzung würcklich nach Aurich in das Landes-Aerarium bezahlen, und daß es geschehen, mit richtigen und authentischen Quittungen bescheinigen, hiernächst

2.) mit Aufhebung der am 1ten Jan. des jetzigen 1735. Jahres nulliter und auf eine denen allerhöchsten Kayserl. Befehlen schnurstracks zuwiderlaufende Weise vorgenom-

genommene Raths-Wahl, als welche hiermit von Kayserl. Majestät gäntzlich cassiret würde, sofort die abgesetzte Raths-Personen, denen wiederholten Kayserl. Resolutionen zu folge, nicht nur in ihre vorige Stellen und Aemter wieder einsetzen, die übrige annoch abgängige und zu Erfüllung des behörigen Numeri erforderliche Membra hingegen aus denen jetzigen Raths-Gliedern, vermittelst einer von neuem anzustellenden Wahl, erwehlen, sondern auch bey dem Herrn Fürsten um Landesherrliche Confirmation solcher Raths-Wahl gewöhnlicher massen ansuchen, dieser hingegen auch selbige ohne Anstand, jedoch salvo utriusque partis jure, ertheilen, bey unvermutheter Verweigerung aber besagter Magistrat weiter, dem Herkommen gemäs, verfahren; Ferner

3.) Die von der Fürstl. Burg zu Emden abgerissene Edictal-Citation, wenn selbige noch am Rath-Hause angeschlagen, dahin restituiren, und

4.) Wie dießfalls alles würcklich und gebührend bewerckstelliget worden, Emdani intra eundem terminum peremtorium & ultimatum glaubwürdig dociren sollen, worauf wegen derer ad Amnestiam gehörigen Puncten fernere Kayserl. Resolution erfolgen solle; Dahingegen

5.) Das Begehren wegen Wiederaufrichtung der von Ew. Kayserl. Majestät verschiede-

schiedener wichtigen Ursachen halber, und insonderheit zu Erspahrung der unnöthigen Unkosten, dem gantzen Land zum Besten gäntzlich cassirten Emdischen Garnison nicht statt habe.

Die von Ew. Kayserl. Majestät provisoriè allergnädigst erkannte Wieder-Transferirung des Land-Kastens von Aurich nach Emden anlangend, sind 7. verschiedene Exhibita eingereichet worden, und zwar

1.) Im Nahmen der gravaminirenden Ost-Friesischen Land-Stände sub præs. d. 18. Octobr. 1734. von dem von Heunisch, darinnen er, nebst allerunterthänigster Danck-Abstattung für solche Kayserl. allerhöchste Resolution, um deren schleunigen Effect und unverzügliche Execution allergehorsamst bittet, und vermeynet, daß solche ohne alle Schwürigkeit geschehen könne, wenn

(1) Patentes an Ritterschaft, Städte und Dritten-Stand, auch sämtlich eingesessene Unterthanen von Ost-Frießland, dieserwegen, und daß sie in Gefolg solcher Kayserl. Resolution, welche denenselben zu insinuiren wäre, nicht allein von gemeinen Landes-Mitteln nichts weiter nach Aurach, sondern dargegen selbige hinkünftig in das Landes-Aerarium zu Emden liefern, und besagte Land-Stände samt und sonders zu würcklicher Transferirung des Land-Kastens ihre ordi-

ordinair-Deputirte und Administratores, dem Herkommen gemäs, als die von der Ritterschaft auf einen Ritter-Tag, und die von den Städten bey sich, die vom 3ten Stand aber in loco des Land-Kastens zu Emden innerhalb 4. Wochen erwehlen, der Administratorum Confirmation bey dem Landes-Herrn, dem Herkommen und denen Accorden gemäs, suchen, und also besagte Ordinair-Deputirte und Administratores zu Emden bey dem Land-Kasten und Landschaftlichen Collegio zu Beobachtung derer ihnen obliegenden Verrichtungen innerhalb besagter Frist würcklich einführen und bestellen sollen, mit der Verwarnung, daß auf eines oder andern unvermuthet widerstrebenden Kösten die hinlängliche Executions-Mittel verfüget werden sollen, erlassen würden; Desgleichen

(2) ein Rescriptum an den Herrn Fürsten zu Ost-Frießland, um solche Patentes auctoritate Cæsarea zu publiciren, und über deren Vollziehung sub pari comminatione zu halten, und sich selbst darnach zu richten; wie nicht weniger

(3) ein Decretum an die bisherige Ordinair-Deputirte und Administratores Aerarii zu gleichmäßiger gehorsamster

ste Nachachtung, und mit dem ernstlichen Verboth, sich keiner weitern Verwaltung und Execution der gemeinen Landes-Mittel anzumassen.

Ein gleichmäßiges Petitum stellet ermeldter von Heunisch im Nahmen der Stadt Emden sub præs. eod. welches er hernach in unterschiedlichen andern Exhibitis sub præs. d. 14. Febr. 10. und 11. Mart. nup. wiederholet, und durch beygefügte Bescheinigungen ratione modi eligendi, daß die Erwehlung der Officianten bey dem Land-Kasten, nicht auf einem Land-Tag, wie bey dessen Transferirung von Emden nach Aurich extra ordinem geschehen, sondern von jedem der dreyen Stände seorsim & separatim vorzunehmen sey, weitläuftig erläutert, und allenthalben um Beschleunigung, weil man dießfalls in terminis mere executivis versire, inständigst gebethen. Sub præs. d. 26. Jan. nup. ist auch der Agent Græve nomine der hiebevorigen Subalternen-Bedienten bey dem Land-Kasten einkommen, und hat mit Production seiner Vollmacht allerunterthänigst angesuchet, daß bey der allergnädigst decretirten Transferirung desselben nach Emden, auch sie in ihre vorige Bedienungen restituiret werden möchten, daß sie unschuldige Leute wären, und ihnen nichts zur Last geleget worden, als daß sie auf die Commissarische Vorladungen, um sich an die neue Administratores zu Aurich weisen zu lassen, nicht erschienen, und jetzo ohnedem, nach Ew. Kayserl. Majestät al-

lerm-

lermildesten Verordnungen, alle pœna renitentiæ cessiren sollen;

Dahingegen sub præs. d. 18. April der Herr Fürst und dessen Mandatarius Filzhofer zwey Vorstellungen, worvon die letztere sehr weitläufig, ingleichen der gehorsamen Stände Anwald Fabricius sub præs. d. 29. April eine ausführliche Deduction in hoc puncto translocationis Aerarii übergeben, und der letztere zugleich in einem besondern Memorial sub eod. præs. um eine 4. monathliche Frist ad producendum ulterius producenda gebethen.

Dieser Punctus translationis Ærarii gehöret eigentlich nicht ad Amnestiam; indem selbige An. 1724. von Emden nach Aurich nicht bloß in pœnam renitentiæ, sondern aus mehr andern Ursachen geschehen, wie solches in der Kayserl. Resolution d. 30. Sept. 1734. ausdrücklich enthalten. Es ist aber offenbar, daß der Punctus Amnestiæ respectu dessen für præjudicial zu achten: Denn wenn die Emder der Amnestie überhaupt für verlustig erkläret werden, im Fall sie nicht in termino bimestri ultimato & peremtorio de reali paritione dociren, wie bey dem vorhergehenden Punct gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst eingerathen, so folget von selbsten, daß sie das Landes-Aerarium weder ad tempus und provisorie, noch in perpetuum wieder bekommen können, zu geschweigen, daß die Emder diese Translocationem Ærarii ad punctum Amnestiæ selbst beständig referiren; Demnach, ihrer eige-

nen

nen Confession nach, wenn die Amnestie cessiret, auch die Wieder-Transferirung des Land-Kastens von Aurich nach Emden nothwendig wegfallen muß; Woraus denn folget, daß auch hierüber die Kayserl. Erkänntnüß so lang, bis die zwey Monath vorbey, und man sehen möge, ob die Emder mit ihren Adhærenten pariret, oder nicht, zu suspendiren sey; und solches um so vielmehr, als auch bey diesem Punct die Condition, wenn sie sich denen Kayserl. Verordnungen submittiren und ruhig halten, ausdrücklich wiederholet worden, das letztere hingegen nicht, sondern vielmehr das Contrarium bis Dato geschehen, auch die Submissio, wie von Anfang her, also noch immer, in blossen Worten bestehet, an eine Submissionem realem aber, allem Ansehen nach, gar nicht gedacht wird, auch bey der beständig continuirenden Widersetzlichkeit, wenn der Land-Kasten einmahl wieder nach Emden kommen, nimmermehr zu hoffen, am allerwenigsten daran nur zu gedencken, daß solcher ohne die gröste Motus sodenn von Emden anderswohin von neuem würde transferiret werden können. Es heisset hier auch:

Quod melius sit, rem ab initio intactam servari, quam post vulneratam causam remedium quæri.

Welches alles, und was daraus zu besorgen, in vorigem allerunterthänigsten Gutachten d. 17. Maji a. p. ausführlich vorgestellet worden, dahin sich gehorsamster Reichs-Hof-Rath in allertiefster Devotion nochmahls hiermit beziehet.

Dieses

Dieses siehet man voraus gewiß, daß, wenn die Emder das Landes-Aerarium eher, als sie eine gantz andere Aufführung gegen Ew. Kayserl. Majestät und ihren Landes-Herrn würcklich und in der That bezeugen, wieder bekommen, und also den Nervum rerum gerendarum in Händen haben, sie sich um die allerhöchste Kayserl. Resolutiones und Judicata nicht weiter bekümmern, sondern ihren vermeynten Gravaminibus de facto selbst abhelfen würden, wie der Hr. Fürst hin und wieder in seinen Exhibitis kläglich vorstellet; Worzu kommt, daß auch bey der annoch fürdaurenden Renitenz, und da die Emder noch in keinem Stück Parition geleistet, folglich der Fürst, nebst denen gehorsamen Ständen, kein gegründetes Vertrauen zu ihnen schöpfen können, die anderweite Transferirung des Aerarii nach Emden nicht wohl ins Werck zu richten; indem der Fürst und die gehorsamen Stände samt denen Eingesessenen ohne Zwang und gewaltsame Execution, woraus vieles Uebel, auch wohl, wie das vorige mahl geschehen, blutige Motus, die GOtt in Gnaden abwenden wolle, zu besorgen, ihre Steuern nicht dahin, und die Emder hingegen mit ihren Adhærenten nicht nach Aurich liefern, folglich im Lande, zum Schaden des Publici, auch Ew. Kayserl. Majestät und des Reichs Interesse, eine weit grössere Confusion, als die gegenwärtige ist, entstehen, und die Mittel zu Herstellung der von Ew. Kayserl. Majestät allermildest intendirten Ruhe in denen Ost-Friesischen Lan-

den weit schwerer, als jetzo, sich finden würden.

Die Emder und ihr Anhang captiren die in der Kayserl. Resolution d. 30. Sept. 1734. befindliche Worte:

> Endlich werden sie und ihre litis Consortes sub pari comminatione ernstlich angewiesen, denen der vergönnten Amnestie ausdrücklich angehefteten Bedingnissen, bey ansonsten wieder nach Aurich zu erfolgen habender Translation des Land-Kastens und Verlust der Amnestie selbsten, gehorsamst nachzuleben.

Woraus sie schliessen wollen, daß alles de futuro zu verstehen, und sie nicht eher was actualiter præstiren dürfen, bis zuvor der Land-Kasten wieder nach Aurich gebracht, da doch sowohl der gantze Contextus als natura rei deutlich an Hand giebet, daß die Conditiones Amnestiæ, theils suspensivæ, theils resolutivæ seyn; suspensivæ, intuitu der provisorischen Wegbringung des Aerarii von Aurich nach Emden, da sie vorher erfüllet werden müssen; resolutivæ aber, ratione futuri, wenn solches post secutum implementum nach Emden gebracht, und sie hernach auf den alten Fuß kommen und neue Unruhen anfangen, oder wegen des Beytrags zu denen gemeinen Lasten sich widerspenstig bezeigen, noch denen seit 1721 desselben halber gemachten Kayserl. Verordnungen gehorsamst nachleben würden, daß sodenn das Aerarium von dar wieder weg- und nach Aurich gebracht werden solle ꝛc. Weil

Weil der Emder hier in originali beygelegtes und erst nach herein gegebenem Reichs-Hof-Raths-Voto einkommenes Offertum, auch mehr andere bey der Sache reifer Erwägung vorgefallene Umstände mich veranlasset, an dem sonst recht verfaßten Reichs-Hof-Raths-Voto verschiedenes zu ändern, so habe meine Resolution so, wie sie hier ausführlich beylieget, schreiben lassen und unterschrieben, wie sie vom Reichs-Hof-Rath zu publiciren seyn werde; Zu dessen geheimer Anweisung noch weiter kommt, daß,

1.) da denen Emdern die eigene Besatzung nicht gestattet werde, und wegen Abführung der Dänischen Miliz die gehorsamen Stände mit denen Emdern einig seyn, dem Fürsten in diesem Punct keinen weiteren Vorzug zu verstatten, sondern nach erfolgter Insinuation, auf ersteres der Impetranten Anrufen, dasjenige, was meiner letztern in diesem Punct gegebenen Resolution gemäs ist, zu ergehen sey; Und

2.) daß, so viel den Gebrauch der Kayserl. Salva Guardia belangt, überhaupt dahin zu sehen sey, daß, da sie zur Sicherheit der gantzen Landes-Verfassung einen Anstoß zu befürchten hätte, angesehen zu seyn scheine; daß also viele Behutsamkeit hierunter nöthig seyn will, um der Sache weder zu viel, noch zu wenig zu thun.

In Sachen Ost-Frießland contra Ost-Frießland, Commissionis, ist eine Kayserl. Haupt-

Resolution d. 30. Sept. a. p. in verschiedenen Puncten publiciret worden.

I.

Darwider ist der Fürstl. Anwald und Reichs-Hof-Raths-Agent von Filzhofer mit dreyen Exhibitis unterm 12ten Octobr. und 12ten Nov. a. p. überhaupt und generaliter einkommen, darinnen er vorgestellet, daß solche allerhöchste Kayserl. Resolution von dem Gegentheil sub- & obreptitie erschlichen worden, und deren Innhalt seinem Herrn Principalen, dem Herrn Fürsten, nichts anders, als sehr nachtheilig seyn könne. Die Emder und ihre Adhærenten würden vermuthlich, auch ehe sie sämtlich der Amnestie beygefügte Conditiones sine quibus non erfüllet, welches doch nach dem wahren Verstand der Kayserl. Resolution selbst vorhero geschehen müste, auf die Expeditiones, insonderheit in puncto Aerarii, dringen. Dahero er allerunterthänigst bittet,

1.) solche vorläufige Anzeige ad Acta zu nehmen;
2.) die allergnädigste Resolution in Conformität der Acten und der vorigen Judicatorum zu declariren;
3.) Keine darinne erkannte nachtheilige und von denen Emdern und Consorten gebethene und noch zu bittende Expeditiones ausfertigen, vielmehr
4.) Dem Herrn Fürsten und dessen gehorsamen Land-Ständen die in denen Reichs-

Gesetzen verstattete Frist zur Deduction derer Gravaminum wegen eines zu interponirenden Remedii juris suspensivi angedeyen, auch

5.) der Emder und Consorten, sonderlich das Aerarium betreffende Exhibita, sie mögen bey Jhro Kayserl. Majestät hohem Ministerio oder dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergeben werden, zu Verhütung des insanabilis vitii nullitatis, communiciren zu lassen.

Welche Petita der Fürst um so viel eher zu erhalten hoffete, als selbige in denen gemeinen und Reichs-Gesetzen, ingleichen der Observanz, gegründet, und hierunter Jhro Kayserl. Majestät und des heiligen Reichs allerhöchstes Interesse, wegen Aufrechthaltung des Fürstenthums Ost-Frießland, zugleich versire, damit es im Stande bleiben möge, bey dem gegenwärtigen weit aussehenden Reichs-Krieg sein Contingent beytragen zu können. Idem Petitum in puncto communicationis exhibitorum partis adversæ, und daß, bis zu Beybringung der habenden rechtlichen Nothdurft, die fernere Relation in causa principali suspendiret werden möge, wiederholet der Agent Filzhofer nomine des Herrn Fürsten in Exhib. sub præs. d. 26. Jan. nup.

Sub præs. d. 27. Jan. nup. meldet sich auch der Reichs-Agent Fabricius im Nahmen der gehorsamen Ost-Friesischen Land-Stände, wie auch Administratorum derer gemeinen Ost-Frie-

sischen Land-Mitteln, und bittet um das Beneficium restitutionis in integrum, oder allenfalls Revisionis wider die Kayserl. Resolution d. 30. Sept. 1734. mit Beylegung der Vollmachten ad jurandum, sowohl nomine der gehorsamen Landes-Stände, als Administratorum Aerarii und des Advocati causæ nach dem Land-Tags-Schluß d. 19. Nov. a. p.

Gleichwie nun, was wegen Transferirung des Aerarii und der dießfalls gebethenen Declaration angeführet worden, unten bey solchem Punct besonders vorkommen wird, also ist im übrigen gehorsamster Reichs-Hof-Rath des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß wider Ew. Kayserl. Majestät selbst-eigene allerhöchste Resolutiones, dergleichen die vom 30. Sept. nup. ist, keine Remedia suspensiva statt finden, folglich auch die in denen bereits decidirten Puncten von beyden Theilen übergebene Exhibita nicht zu einer neuen Handlung, sondern allenfalls, und wenn sie an sich communicable befunden werden, nur ad notitiam e Cancellaria abgefolget werden können; Dahero zu sagen wäre:

Daß des Fürstl. Anwalden Begehren in pto. suspendendæ expeditionis derer Kayserl. Erkänntnissen und Termini ad deducendum gravamina, ingleichen Communicationis der gegentheiligen Exhibitorum zu fernerer Handlung, nicht statt habe; Würde

Würde er aber solche bloß ad notitiam e Cancellaria verlangen, und zuförderst specificiren, darauf Bescheid erfolgen solle.

II.

Den Punctum legitimationis betreffend, ist in allerhöchst-gedachter Kayserl. Resolution M. 2. §. 3. dem von Heunisch auferleget worden, daß, wenn er in Zukunft solche Exhibita werde übergeben wollen, welche nicht nur im Nahmen der Stadt Emden, sondern auch derer mit ihr, dem Angeben nach, haltenden Land-Stände gefaßt seyn, er sich vorher wegen dieser letztern ebenfalls, nach dem in der Kayserl. Resolution vom 31ten Aug. 1730. dem Reichs-Hof-Raths-Agenten Græve vorgeschriebenen modo, nehmlich durch ein Notariat-Instrument, legitimiren solle.

Dieserhalben sind nun 4. allerunterthänigste Exhibita vorhanden. In dem

1.) sub præs. den 25ten Octobr. nup. bittet der Fürstl. Anwald um Communication solcher Vollmacht, wenn sie übergeben werden sollte, und daß inzwischen, bis dieser Punct in Richtigkeit gestellet, keine, Nahmens der Land-Stände überhaupt, oder der sogenannten gravaminirenden Land-Stände in specie, verfaßte Exhibita angenommen, die bereits eingereichten mit Verweiß zurück gegeben, und weder in pto. Aerarii, noch in denen andern Stücken etwas seinem Princi-

pal nachtheiliges verhänget werden möchte; Hingegen

2.) übergiebet besagter von Heunisch Legitimationis loco sub præs. d. 19. Octobr. nup. eine bereits Anno 1721. von dem vorigen Collegio Administratorum, wegen der Ost-Friesischen Stände, ihme zugleich nebst dem Græven ausgestellte Vollmacht in forma probante, und bittet, weil selbige niemahls aufgekündiget, oder revociret worden, es dabey bewenden zu lassen: Ferner, und weil

3.) denen allhiesigen Ost-Friesischen Deputatis ebenmäßig M. 2. §. 1. Resol. Cæs. d. 30. Sept. nup. aufgetragen, sich auf gleiche Weise durch ein Notariat-Instrument in Zeit zweyer Monath zu legitimiren, so zeiget der von Heunisch unter dem Nahmen als der Ost-Friesischen Stände Anwald sub præs. d. 29. Nov. nup. allerunterthänigst an, daß zur Zeit ihnen nicht möglich, ihre Legitimation beyzubringen, indem man Fürstl. Seiten den Recursum an Kayserl. Majestät bishero dergestalt angesehen, daß diejenige, welche zu Einbringung ihrer Nothdurft das Benöthigte etwan unterschrieben, auf das härteste verfolget worden, auch dermahlen die Nachricht, welche man ihrer Beschaffenheit nach zwar nicht bescheinigen können, jedoch allenthalben in Ost-Frießland für bekannt angenommen werde, daß man nehmlich

Fürstl.

Fürstl. Seiten kein Bedencken getragen, wegen der in Ost-Frießland abgedruckten allerhöchsten Kayserl. Resolution vom 30. Sept. a. p. dergleichen Befehle an die Obrigkeiten ergehen zu lassen, daß die Abdrücke eingezogen, und die Leute, bey welchen man einige gefunden, inhaftiret werden sollten; Woraus denn abzunehmen, daß die erforderte Legitimation, ohne einem solchen Verfahren, allergerechtesten Einhalt, und wegen des freyen Gebrauchs der Notarien nachdrückliche Versehung zu thun, ohnmöglich ins Werck zu richten. Bittet demnach, dergleichen Kayserl. Verordnung ergehen zu lassen, als worum er bereits vorhin allergehorsamst angerufen habe. Solches ist nun

4.) in dem Exhibito sub præs. d. 2. Octobr. nup. welches sich zugleich auf ein anderes d. 13. Sept. beziehet, geschehen; deme ein Schreiben von dem Notario Campermann an den Emdischen Secretarium Hayckens de dato Aurich den 25. Aug. 1734. in originali beygefüget, dessen Innhalt dahin gehet, daß er die an ihn gerichtete Schedulam requisitionis in puncto capitationis von dem Rath zu Emden, sowohl das Kayserl. Conclusum d. 5ten Aug. vorigen Jahres zwar erhalten, solches aber dem Collegio Administratorum nicht insinuiren können, weiln ihm neulichst auf die ad requisitionem des Frey-

 herrn

herrn von Janhausen und Cnyphausen zu zweyen mahlen ratione capitationis insinuirte Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli &c. per pedellum Collegii die Resolution ertheilet worden:

Daß, falls er sich unterstünde, mit solchen aufrührischen Dingen ihnen wieder zu kommen, sie ihn bey der Treppen nieder- und herunter werfen lassen wollten, und sonsten ferner wider ihn zu verfahren wissen, es auch um sein gantzes Notariat-Amt zu thun wäre, massen die Kopf-Schatzung vom Fürsten und denen Landes-Ständen eingewilliget worden. Addit, sie wollten keinem Notario in Ost-Frießland gestatten, ihnen etwas in der Kopf-Schatzungs-Sache zu insinuiren 2c.

5.) Sub præs. d. 24. Jan. nup. bittet der von Heunisch im Nahmen der Ost-Friesischen Land-Stände, dem Græven zu injungiren, daß er denenselben noch ferner das Officium Agentis præstiren, oder seiner Verweigerung rechtmäßige Ursachen anzeigen solle.

6.) Sub præs. d. 4. Febr. nup. übergiebet besagter von Heunisch eine, unter dem Nahmen Bürgermeistere und Rath der Stadt Emden & sub Sigillo publico, für sich, und die ihnen adhærirende Land-Stände, ausgestellte Vollmacht, inglei-chen

7.) sub

7.) sub præs. d. 14. ejusd. eine Inhæsiv-Anzeige ad Exhibitum vom 29ten Nov. a. p. darinnen bescheiniget wird, daß diejenigen, welche eine Vollmacht zu Prosequirung der allhier angebrachten Gravaminum unterschreiben, allerhand Verdruß und Verfolgung von dem Herrn Fürsten zu besorgen hätten, und sie dahero an ihrer Legitimation gehindert würden; bittet dieserwegen ein nachdrückliches Rescriptum an ihn ergehen zu lassen; Wie denn auch derselbe

8.) sub præs. d. 15. Febr. nup. durch ein, wiewohl in simplici Copia, beygelegtes und von dem Ost-Friesischen Consistorio den 11ten Jan. nup. publicirtes Urthel, in welchem diese Worte zu befinden:

> Jedoch bleibet wider diejenigen, welche nach denen Kayserl. Rechts-kräftigen Decretis zu votiren unbefugt seyn, und sonst überhaupt alle Befugsamkeit vorbehalten.

darthun will, daß die von Kayserl. Majestät allergnädigst verliehene Amnestie Fürstl. Seiten nicht respectiret werde.

9.) Sub præs. d. 26. Febr. nup. bittet der von Heunisch nochmahls, seinen von denen Ost-Friesischen Land-Ständen unterm 28ten Jun. 1721. erhaltenen Bestallungs-Brief pro sufficienti legitimatione anzunehmen, weil solches Mandatum niemahls von ihnen revociret worden; Und endlich

10.) producirет er sub præs. d. 28. Febr. nup. ein von 6. Ost-Friesischen Notariis ausgestelltes Attestatum, daß sie sich, wegen des Fürstl. generalen Verboths an alle Notarien, zu Errichtung einer Vollmacht für die Stadt Emden und der mit ihr haltenden Stände Deputirten, ohne allerhöchste Kayserl. Verordnung und Protection nicht gebrauchen lassen dürfen; Wiederholet anbey sein dieses Puncts halber vorhin gethanes Petitum.

Es ist aber Anfangs bey des von Heunisch Vollmacht wegen der Ost-Friesischen Stände zu beobachten, daß

1.) solche Anno 1721. vor denen entstandenen Unruhen, und da die Stände noch nicht in gehorsame und renitirende eingetheilet waren, von denen vorigen, ihrer Widersetzlichkeiten halber, Auctoritate Cæsarea ihres Amts entsetzten Administratoribus Aerarii ertheilet worden, also bey dem jetzigen gantz veränderten Zustand nicht mehr gelten könne; Selbige auch

2.) Bey dem Agent Græven, auf den sie zugleich nebst dem von Heunisch gerichtet, schon vor unzuläßig erkannt, und ihm, andere und bessere Legitimation beyzubringen, auferleget, und hierauf besagter von Heunisch in der Kayserl. Resolution d. 30ten Sept. nup. ausdrücklich verwiesen worden.

Es

Es wäre ihm demnach solche, mit Verwerfung der von ihm producirten Vollmacht, nochmahls in termino duorum mensium, und zwar jetzo mit der angehängten Verwarnung zu injungiren, daß sonst im Nahmen derer mit der Stadt Emden, dem Angeben nach, haltenden Stände keine Exhibita weiter von ihm angenommen werden sollen.

Die Entschuldigung, so er wegen ermanglender Legitimation derer allhiesigen Ost-Friesischen Deputirten vorgebracht, indem das Vorgeben, daß der Fürst den Abdruck der letztern Kayserl. Resolution verbiethen, oder supprimiren lassen, mit nichts bescheiniget, auch nicht einmahl gesagt wird, daß in puncto Legitimationis von ihnen ein Notarius requiriret, noch dessen Amt denegiret, oder durch den Herrn Fürsten quocunque modo in hoc puncto gehindert worden, und was des Notarii Campermanns Angeben nach von dem Collegio Administratorum geschehen seyn solle, von ihm selbst auf die Kopf-Schatzungs-Sache expresse restringiret ist; Jedoch könnten, gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstem Ermessen nach, zu Abschneidung solchen Behelfs und Vorwandes gar wohl an den Herrn Fürsten ein Kayserl. Rescript dahin ergehen, die Verfügung gehöriger Orten zu thun, damit die Kayserl. Notarii in Ausübung ihres Amts, insonderheit auch bey Bewerckstelligung der von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst erkannten Legitimation, auf keine Art und Wei-

ſe bey nachdrücklicher Strafe gehindert werden mögen, auch die Administratores Aerarii, wegen der angegebenen Bedrohungen, zur Verantwortung zu ziehen, und solche an Ihro Kayserl. Majestät in Zeit zweyer Monath, zu Fassung fernerer Kayserl. Entschliessung, gehorsamst einzuschicken. Ferner, und was die Insinuation des Libelli gravaminum sub præs. d. 10. und 29. Nov. 1729. betrift, ist in der Kayserl. Resolution vom 30. Sept. a. p. M. 3. n. 1. denen Emdern und ihren Adhærenten zu deren Bewerckstelligung zwar noch ein Terminus von 2. Monathen, jedoch pro ultimato und mit der wiederholten Verwarnung, daß, wenn sie diesem nicht nachkommen, sondern den Punctum insinuationis noch länger verzögern würden, sodenn ihnen keine weitere Frist noch Gehör verstattet werden solle, gegeben, auch daß zu solchem Ende das Duplicatum libelli de præs. d. 10. & 29. Nov. 1729. wie auch zu Folge Conclusi vom 15ten Sept. 1730. das Triplicatum von dem sub præs. eod. übergebenen Libello impresso, wenn derselbe mit dem vorigen de præs. d. 10. & 29. Nov. 1729. bey der in Registratura vorzunehmenden Collation gleichlautend befunden, abgefolget werden solle, erkannt, zugleich aber auch sowohl dem Fürstl. Ost-Friesischen, als auch dem von denen mit ihm haltenden gehorsamen Ständen bestellten Anwald aufgetragen worden, solchen Libellum gravaminum ohne Anstand anzunehmen, und ihren Principalen alsofort zu überschicken.

Hier-

Hierauf haben nun beyde Theile in verschiedenen Exhibitis sub præs. d. 2. 7. 9. und 16. Dec. gantz contraire Petita gestellet: Der von Heunisch hat, im Nahmen der Emder und ihrer Adhærenten, die von ihm beschehene Insinuation pro sufficienter facta anzunehmen, des Fürsten und derer gehorsamen Stände Anwälde hingegen solche pro non facta zu erklären, und folglich jene in contumaciam mit ihren Gravaminibus abzuweisen gebetten; und zwar dieses aus folgenden Ursachen: Weil

1.) das Exhibitum sub præs. den 29ten Nov. 1729. anbefohlenermassen gar nicht mit insinuiret worden, welches der von Heunisch damit zu entschuldigen vermeynet, daß, laut des sub nomine Registraturæ Imperialis aulicæ beygebrachten Attestats in dem insinuirten Exhibito de præs. d. 10. Nov. 1729. auch dasjenige von Wort zu Wort mit enthalten sey, was der Stände wegen durch dero Agenten Gräven am 29ten ejusdem ferner zu Ergäntzung erstern Producti exhibiret, und unterm 15ten Sept. 1730. gedruckt reexhibiret worden.

Welche Entschuldigung aber gehorsamster Reichs-Hof-Rath nicht für zulänglich befindet, indem denen Emdern und ihren Adhærenten die Insinuation des Exhibiti den 29ten Nov. 1729. in der Kayserl. Resolution ausdrücklich anbefohlen, auch der Registratur nicht dießfalls, sondern nur intuitu des Libelli impressi mit

dem

dem schriftlich übergebenen eine Collationirung anzustellen aufgegeben worden.

2.) Wird erinnert, daß nicht, allerhöchst-gedachter Kayserl. Resolution zu Folge, das schriftliche Duplicatum Libelli, sondern nur der Libellus impressus gedoppelt insinuiret worden.

Worauf der Emder Agent von Heunisch nur so viel antwortet, daß daran nichts gelegen, ob der Libellus Gravaminum geschrieben, oder gedruckt insinuiret werde, sondern genug sey, daß beyde miteinander übereinkommen; Muß also gestehen, daß er auch hierinnen das anbefohlene nicht ad literam beobachtet.

3.) Daß der von Heunisch, wegen der, dem Angeben nach, mit denen Emdern haltenden Stände, sich noch nicht legitimiret, also auch in ihrem Nahmen nichts beständiger Weise insinuiren lassen könne.

Dargegen jener eines Theils auf die von ihm producirte Vollmacht, so aber, wie oben gedacht, gantz unrichtig, und andern Theils auf die Observanz, welche nicht zu läugnen, daß nehmlich derer Partheyen Anwälde auch vor Beybringung ihrer Legitimation insinuationes zu besorgen, provociret.

4.) Sey man nicht einmahl gewiß, daß die Collationirung des Triplicati von dem Libello impresso mit dem schriftlich übergebenen Libello Gravaminum richtig geschehen, indem das nomine Registraturæ gefertigte Attestat von dem Registratore

nicht

nicht unterschrieben, noch besiegelt, welcher auch, da er darum befraget worden, nichts darvon wissen wollen; Da denn wiederum nicht zu läugnen, daß, wenn dergleichen Registratur plenam fidem haben soll, die Unterschrift des Registratoris und Beydruckung des Canzley-Signets darzu erfordert werde.

Weil nun sich so verschiedene Mängel bey der allergnädigst anbefohlnen Insinuation des Libelli Gravaminum äusern, und folglich die Emder mit ihren Adhærenten eine neue moram hierbey zu Schulden kommen lassen, so wäre wohl endlich, post lapsum termini ultimati & præjudicialis und nach so lange mißbrauchter Kayserl. Clemenz und Langmuth, die zum öftern wiederhohlte Commination zu purificiren, und denenselben kein weiteres Gehör zu verstatten.

Nachdem aber gleich wohl die injungirte Insinuation intra terminum bimestrem nicht gäntzlich unterblieben, ob sie gleich mangelhaft geschehen, hiernechst unterschiedliche wiewohl unzulängliche Causales angeführet, und communem practicorum regulam, auch sogar Causa fatua, a pœna Contumaciæ liberiret, so hält gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst dafür, daß denen Emdern und ihren Adhærenten ein nochmahliger Terminus ultimatus & præjudicialis unter geschärfter Commination gegeben werden könte, um der allerhöchsten Kayserl. Resolution d. 30. Sept.

nup. in puncto insinuationis libelli Gravaminum anderer Gestallt und besser, als geschehen, Folge zu leisten.

Ostfrießland contra Ostfrießland. Commissionis.

I. Hat das Begehren wegen Verstattung eines Remedii juris nach Beschaffenheit dieser Sache, und zumahl auch bey der jetzigen Erläuterung der Kayserl. Resolution vom 30ten Sept. 1734. nicht statt.

II. Den Punctum Legitimationis betreffend, ist der Bescheid dieser

1.) Nachdem in allerhöchstgedachter Kayserl. Resolution vom 30. Sept. vorigen Jahres, denen allhiesigen Ostfriesischen Deputatis aufgetragen worden, sich in Zeit zweyer Monathe vermittelst eines Notariat-Instruments zu legitimiren, solches aber bis Dato nicht geschehen, sie auch selbst nicht anführen, daß sie nachhero zu dem Ende einigen Notarium requiriret, noch daß der Herr Fürst seit der Zeit deren Befolgung auf einige Weise diesfalls gehindert, ja dieselbe sogar diejenige Land-Stände, von welchem sie ihrem Vorgeben nach abgeordnet worden, ausser der eintzigen Stadt Emden, noch nicht einmahl genennet, so wird ihnen mit Verwerfung der sub præs. den 4. Febr. c. a. exhibirten Vollmacht nochmahl hiermit alles Ernstes auferleget, die vorgeschriebene Legitimation

tion und zwar mit Exprimirung eines jeden derer Constituenten Vor= und Zunahmen, in termino ultimato duorum mensium so gewiß beyzubringen, als sie sonst in dieser Qualität nicht weiter geduldtet, sondern von hier ab- und zurück gewiesen werden solle.

2.) Wird dem Stadt Emdischen Anwald, daß er an statt sich nach der Kayserl. Vorschrift, wegen der mit besagter Stadt, dem Anziehen nach, haltenden Land-Stände auf gleiche Weise zu legitimiren, nicht nur eine alte und bereits Anno 1721. von denen damahligen aber nachhero ihrer Widersetzlichkeit halben ihres Amts entsetzten Administratoribus des Landes-Ærarii ertheilte und folglich bey dem veränderten Zustand gantz unstatthafte und nichtige Vollmacht produciren, sondern auch daß dem Reichs-Hof-Raths-Agenten von Græve, welcher nachdem ihme für einen Ständischen Anwald sich weiter zu geriren bey Strafe verbothen worden, solche Agentie gäntzlich niedergeleget, deren Continuation oder Beybringung rechtmäßiger Ursachen seiner Verweigerung injungiret werden möge, begehren dürften, solches ungebührliche Unternehmen verwiesen, mit der wiederhohlten Auflage nach dem vorgeschriebenen modo sich gleichfalls in zwey monathlicher Frist zu legitimiren, oder gewärtig zu seyn, daß sodenn keine Ex-

hibita weiter von ihm im Nahmen derer der Stadt Emden adhærirenden Land-Stände angenommen, sondern selbige sofort wieder hinaus gegeben werden sollen.

3.) Fiat ex superabundanti cum Notificatione horum & inclusione Exhibitorum sub præs. 2. Octobr. 1734. und 28. Febr. c. a. Rescriptum an den Herrn Fürsten zu Ostfrießland dahin, daß er denen Kayserl. Notariis in Ausübung ihres Amts, insonderheit auch bey Bewerckstelligung der von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst erkannten Legitimation, keine Hinderniß machen, weniger ihnen solches auf einige Art und Weise entgelten lassen, und seine schuldigste Willfährigkeit bey allerhöchst deroselben in termino duorum mensium gehorsamst anzeigen, auch denen Administratoribus ihre Verantwortung, der angegebenen Bedrohung halber, abfordern, und solche zugleich mit Gutachten einschicken solle. So viel hiernechst

III. die Insinuation des Libelli Gravaminum anlanget, hätten zwar Ihro Kayserl. Majestät hohe Ursache, da die Impetranten solche, denen so oftmahls beschehenen Verwarnungen ungeachtet, bereits ins 5te Jahr verzögert, und obgleich ihnen in der letzten Kayserl. Resolution vom 30ten Septbr. 1734. darzu annoch ein zwey monathlicher Terminus pro ultimato gegeben worden, sie gleichwohl selbige nicht gebührend, und wie ihnen deut-

deutlich vorgeschrieben, bewürcket, nunmehro endlich die vielfältige Comminationes pro purificatis zu erklären, und ihnen kein weiteres Gehör in puncto Gravaminum zu verstatten.

Es wollen aber nichts destoweniger allerhöchst dieselbe, zu destomehrerer Bezeugung dero Kayserl. Clemenz und Langmuth, denen Impetranten, die hierunter zu Schulden gekommen unverantwortliche Moram anderweit allergnädigst nachsehen, mit dem nochmahligen Auftrag nach dem Buchstaben der Kayserl. Resolution den 30ten Sept. a. p. M. 3. §. 1. das geschriebene Duplicatum des Libelli Gravaminum de præs. den 10ten und 29. Nov. 1729. dem Fürstl. Mandatario, ingleichen das Triplicatum impressum, nach anderweit in Registratura præsentibus partium procuratoribus vorzunehmenden, auch sodenn durch des Reichs-Hof-Canzley-Registratoris eigenhändige Unterschrift, und Vordruckung des gewöhnlichen Signets, zu avthentisirender Collation denen gehorsamen Ständen in termino bimestri, so ihnen zu allem Ueberfluß und ein vor allemahl nochmahls pro ultimato hiermit gesetzet würde, richtig insinuiren zu lassen, mit der ausdrücklichen letztern Verwarnung, daß sie sonst ohne Ertheilung einiger weitern Frist von allem fernern Gehör dißfalls schlechterdings præcludiret seyn sollen.

Nachdem auch

IV. Ihro Kayserl. Majestät über die denen Ein-

dern und ihren Adhærenten unter gewissen Bedingungen allergnädigst verliehene Amnestie durch ihre vorgegebene Submission noch weiter dahin bewogen worden, daß sie auch den Land-Kasten von Aurich nach Emden provisorie restituiren zu lassen in dero letztern Kayserl. Resolution den 30ten Sept. vorigen Jahres allermildest sich erkläret, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß sie bey Verlust der Amnestie und das sonst das Ærarium, wenn es gleich immittelst etwa schon nach Emden restituiret, so gar wieder zurück nach Aurich transferiret werden solte, das würcklich geschehene Implementum derer beygefügten Conditionum, darunter insonderheit der würckliche Beytrag zu denen Landes-Oneribus, und darzu Aurig wegen ihres denen Decretis Cæsareis geleisteten Gehorsams abgesetzten Raths-Personen Wiedereinsetzung in ihre vorige Aemter, mit zu befinden, in zwey monathlicher Frist dociren sollen, so haben allerhöchst dieselben mit größtem Mißfallen und befremden vernehmen müssen, daß die gerühmte Submission noch immer in blosen und leeren Worten bestehe, und bis Dato noch keine einzige derer angehängten Conditionum werckthätig erfüllet, sondern die Emder mit ihrem Anhang unter allerhand nichtigen und unstatthaften Vorwandt, die Kayserl. allergerechteste Intention nur zu eludiren bedacht seyn, und fast gar keine Hofnung zu einiger Besserung übrig

lassen;

lassen; Dahero sie als der Kayserl. allerhöchsten Gnade gantz unwürdig mit gutem Fug erkläret und sowohl die Kayserl. Verordnung, wegen der Amnestie, als der provisorischen Restitution des Landes Ærarii nach Emden wieder aufgehoben werden könnte;

Es wollen jedoch Jhro Kayserl. Majest. dero allerhöchste Gnade und Milde, auch in diesem Stück nochmahl vordringen lassen; injungiren aber zugleich mit Verwerfung der unstatthaften und nichtigen Paritions-Anzeige, denen Impetranten ernstlich und unter der Commination, daß sie sonst, weder der Amnestie, nach der Wiedererlangung des Landes-Kastens, sich zu erfreuen haben sollen, de facta paritione & implemento actuali Conditionum sine quibus non intermino ultimato duorum mensium anderer Gestalt und besser, als geschehen, zu dociren; Worauf denn wegen derselben ein und andern Begehrens, fernere Kayserl. Resolution erfolgen solle; Desgleichen

V. sollen die Emder in eodem Termino & sub pari comminatione glaubwürdig anzeigen, daß sie die auf Fürstl. Seite von neuem denuncirte und bescheinigte, auch von ihnen guten Theils selbst zugestandene Contraventiones abgestellet;

Ew. Kayserl. Majest. haben auf des Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgl. Gevollmächtigten Ministres, Freyherrn von Gotter, aus Befehl seines Herrn Principalen gethane Instanz unterm 10ten April 1733. von gehor-

samsten Reichs-Hof-Rath, ein allerunterthänigstes Gutachten, wegen Verzeih- und Lossprechung des in der Ostfrießländischen Unruhe mitbegriffenen Land-Mitstandes, Heinrich Bernhards von Appel, allergnädigst begehret, welches auch in der Kayserl. Resolution den 30ten Sept. 1734. M. 4. §. 7. wiederhohlet worden;

Solchem zu allergehorsamster Folge, hat man die desselbenhalber in ziemlicher Anzahl eingekommene Exhibita, samt denen dahin gehörigen Relationibus Commissionalibus sub N. 28. 29. 30. 76. 80. im Inserat 171. und 179. mit behörigem Fleiß durchgegangen und befunden, daß dieser Appel, so einer von denen Alten und abgesetzten adelichen Administratoribus des Ærarii zu Emden gewesen, unstreitig als der Haupt-Rädelsführer der in Ostfriesland enstandenen grosen Unruhe und blutigen Empörung wider den Landes-Herrn daselbst anzusehen sey; Gestalt er dafür bereits in der Kayserl. Resolution den 13ten Sept. 1728. M. 1. nebst Rudolph von Rheden, erkläret, und dahero beyde von der allergnädigst verliehenen Amnestie ausgenommen, auch, obwohl Ew. Kayserl. Majest. nach der Zeit deren Genuß dem von Rheden unterm 31. Aug. 1730. M. 7. gleichfalls in allerhöchsten Gnaden angedeyen lassen, der von Appel nichts destoweniger mit seinem gleichmäßigen Begehren M. 6. ab- und dahin angewiesen worden, daß er sich der von der Kayserl. Commission gegen ihn anzustellenden Untersuchung ohne weitere Widersetzung

zu

zu unterwerfen, nach vollführtem Inquisitions-Proceſs und eingeſchickten Commiſſariſchen Berichten aber in puncto der Milderung der verwürckten Strafe die Kayſerl. Reſolution erfolgen ſolle.

Die Kayſerl. Subdelegations-Commiſſion hat darauf unterm 30ten Nov. 1730. denſelben zu Erſtattung ſeiner Antwort auf gewiſſe Inquiſitional-Articul deren 949. wider ihn abgefaſſet worden ſub pæna Conf. & Convicti mit Ertheilung einer monathlichen Friſt, richtig citiren laſſen, welcher aber in termino nicht erſchienen, ſondern allererſt den Tag hernach ſich in einem Schreiben ad Commiſſionem darmit entſchuldiget, daß er ſich wiederum an Ew. Kayſerl. Majeſtät durch ein allerunterthänigſtes Bittſchreiben gewendet, und bis auf anderweitige allerhöchſte Reſolution mit der fernern Inquiſition anzuſtehen gebethen, wie denn ein dergleichen d. 13. Octobr. 1730. datirtes Schreiben Ew. Kayſerl. Majeſtät damahliger Miniſter im Haag, Graf von Sinzendorf ſub præſ. d. 28. Jan. 1731. würcklich eingeſchicket.

Commiſſio iſt der Meinung, daß er nicht nur in Contumaciam pro Confeſſo & Convicto zu halten, ſondern auch, der ihm beygemeſſenen und in denen Inquiſitions-Articuln enthaltenen aufwiegleriſchen, rebelliſchen und friedbrüchigen Factorum halber, in Contumaciam pro Confeſſo & Convicto zu halten,

ten, sondern auch derer mehrentheils aus vorhandenen Urkunden und Beweisthümern, insonderheit dessen eigenhändigen Annotatis in seinem in Originali vorhandenen Calender vom Jahr 1726. und 1727. worvon die Extracte dem 179ten Commissarischen Bericht sub B. beygefüget, zu überführen, und daraus genugsam zu ersehen sey, wie er hauptsächlich und vor allen andern den Aufstand, als ein Chef und obrister Befehlshaber derer Rebellen veranstaltet, auch die darzu gebrauchte Emdische Garnison und deren Officiers von ihm die Instructiones und Ordres empfangen, also kein Zweifel übrig bleibe, daß der von Appel des Criminis fractæ pacis Publicæ & læsæ Majestatis schuldig zu achten, und nach denen gemeinen Kayserl. auch Reichs-Rechten, besonders der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. Art. 218. und 219. die Todes-Strafe nebst Confiscation alles seines Vermögens wohl verdienet, oder wenigstens nach der Cammer-Gerichts-Ordnung p. II. t. 9. §. 2. mit der Reichs-Acht zu belegen; Gehorsamster Reichs-Hof-Rath, ist mit der Commission gleicher Meynung, nur daß die Pœna capitalis propter solam Confessionem fictam zur Zeit nicht zu vollstrecken, sondern, wenn man seiner habhaft würde, zuförderst noch auf die verfaßten Inquisitions-Articuln zu vernehmen, und ihme die bey Handen habende Documenta ad recognscendum

dum vorzulegen, auch da nöthig, derselbe mit denen Zeugen zu confrontiren, und wenn er in negando persistirte, durch die Tortur, nach Gelegenheit der Umstände zu belegen, und das Bekänntniß aus ihm zu bringen wäre.

Uebrigens auch diesem Inquisito, wegen solcher seiner schweren Uebelthaten und Verbrechen, Gnade wiederfahren könne, und Ew. Kayserl. Majestät allerhöchstes Jus aggratiandi dahin sich erstrecke, ist ausser Zweifel, in Ansehung, daß

1.) sich nicht befindet, daß der von Appel einem dergleichen Personal-Todtschlag, worauf Jure div. pæna mortis gesetzet, begangen habe; Auch

2.) dergleichen bey dem von Rheden geschehen, welcher, ob er gleich nicht so viel, als Appel gethan, dennoch auch ein Redelsführer und Urheber der Rebellen mit gewesen, und dahero in der Kayserl. Resolution d. 13. Sept. 1728. mit jenem in ein Classe gesetzet worden.

Nachdem aber derselbe bis diese Stunde mit der That eine wahre Reue über seine so grosse und abscheuliche Uebelthaten, noch nicht bewiesen, vielmehr auf Fürstl. Seithe sub præs. d. 13. Aug. 1731. 2. Mart. und 21. May. 1733. und in verschiedenen andern Exhibitis die Anzeige geschehen, daß Appel annoch die Emder und ihre Anhänger in ihrer Widerspenstigkeit beständig unterhalten, auch annoch

annoch im Jahr 1732. der Preußische Obrist-Lieutenant de Bezac durch seine Anschläge und Beyhülfe einen langen Kerl, so mit Appeln aus dem Haag kommen, in Territorio Ostfrisico mit Gewalt wegnehmen lassen, hiernechst wie in dem an Ew. Kayserl. Majestät sub dato d. - - allerunterthänigst erstatteten Reichs-Hof-Raths-Gutachten ausführlich vorgesteller worden, es dahin stehet, ob nicht wegen unterbliebener Erfüllung derer der Amnestie angehängten Conditionen und so vieler Contraventionen, wenn die Emder und ihre Adhærenten nicht intra Terminum bimest. so ihnen annoch eingerathener massen pro ultimato zu geben, de paritione reali & actuali dociren, überhaupt die allergnädigst verliehene und so sehr von ihneu gemißbrauchte Amnestie wieder aufzuheben; Da denn die Frage wegen des Appels, der noch immer bey ihnen zu Emden ist, und Consilia mit ihnen pfleget, von selbsten wegfiele, und auf keinerley Weise sein Begehren statt haben könne.

Dahero gehorsamster Reichs-Hof-Rath unmasgeblicher Meynung nach,

1.) dem von Appel pro nunc der Bescheid zu ertheilen, daß sein Begehren in puncto der auch auf seine Persohn zu erstreckender Amnestie und was solcher anhängig, noch zur Zeit und bis von denen

Emdern

Emdern und mit ihnen dem Vorgeben nach haltenden Ost-Friesischen Land-Ständen eine zulängliche Bescheinigung von ihrer nach der Kayserl. allerhöchsten Vorschrift allenthalben würcklich geleisteten Parition einkommen, nicht statt habe.

2.) Könte dem hier subsistirenden Preußischen Minister, Freyherrn von Gotter diese Beschaffenheit der Sache und die Motiven solcher Kayserl. Resolution durch behörige Weege zur Information seines Hofes, eröfnet werden.

II.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten,
in den Ost-Friesischen Landes-Differentien, insbesondere den Modum citandi & insinuandi betr.
Anno 1738.

Allergnädigster Kayser und Herr!

In denen bekannten Ost-Friesischen Landes-Differentien, darinnen Ew. Kayserl. Majestät unterm 12ten Octobr. des 1736ten Jahres Dero allerhöchste Kayserl. Commission auf den König von Engelland, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, erkannt haben, sind vom Monath Julio dieses Jahres an, von dessen Subdelegatis 15. Berichte erstattet, und von dem Chur-Hannöverischen Rath und Agenten Pilgram, allerunterthänigst eingereichet worden, auch von denen Par-

theyen

theyen verschiedene Exhibita eingekommen, worüber nach reifer der Sachen Erwägung gehorsamster Reichs-Hof-Rath das sub A. beygefügtes Conclusum, hinaus geben, unter denen darinnen vorkommenden Puncten betrift der wichtigste den Modum citandi und insinuandi; wormit es folgende Bewanntnuß hat:

Dieweil nach Anleitung der Acten und insonderheit Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Resolutionen, bey diesen Ost-Friesischen Streitigkeiten, eigentlich sich 3. Partheyen befinden, nehmlich der Herr Fürst, dann dessen gehorsame Land-Stände, so mit ihm auch nicht überall einig seyn, und drittens die Stadt Emden samt ihren Adhærenten, so haben die Subdelegirten dreyerley Citationes ausfertigen und die eine dem Fürsten, oder in dessen Abwesenheit, seiner Regierung, die andere denen auf dem Land-Tag versammleten gehorsamen Ständen, die dritte aber dem Rath zu Emden, mit der Erinnerung, daß er solche denen mit ihm haltenden Ständen zuschicken sollte, per Notarium insinuiren, auch als in Termino von der Ritterschaft als dem ersten Stand, niemand erschienen, und nur der einzige von Kniphausen zu Lützburg, sein Aussenbleiben schriftlich darmit entschuldiget, daß er kein Adhærente von der Stadt Emden sey, noch von dem Angesetzten Termino notitiam legalem habe, Fürstl. Seits aber deren Contumacia accusiret worden, eine anderweite Citation, sub præjudicio, jedoch mit Benennung derer fünf bekannt gewordenen Emdischen Adhærenten, von der

Ritter-

Ritterschaft, worvon jedoch besagter von Knipphausen nachhero sich dem Fürsten submittiret, aussfertigen und auf vorige Weise dem Rath zu Emden insinuiren, auch hierüber wegen derer ausgebliebenen vom dritten Stand nicht nur bey der Fürstl. Canzley zu Aurich, sondern auch am Rathhaus zu Emden öffentlich anschlagen lassen.

Wider diesen Modum citandi, & insinuandi, hat sich insonderheit der D. Homfeld, welcher bey der in Ost-Frießland, wiewohl contra Decreta Cæsarea annoch befindlichen Preußischen Miliz-Auditeur, und, wie verlautet, des Königs in Preussen Directorial-Gesandter, bey dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayse ist, unter den Nahmen eines Anwalds der Ost-Friesischen Ritterschaft heftig moviret, und in einer bey der Subdelegations-Commission übergebenen Vorstellung, welche hernach der Preußische Agent Græve auch hier bey Ew. Kayserl. Majestät exhibiret, mit vielen ungeziemenden Expressionen begehret, daß nicht durch die Stadt Emden, sondern separatim alle, und zwar nicht allein diejenige von der Ritterschaft, welche in Actis, wider den Herrn Fürsten Gravamina angebracht, sondern auch die, so bis anhero sich ruhig gehalten, und in die gegenwärtige Landes-Differentien nicht gemischet, nebst denen Eingesessenen in der Stadt Norden, ferner die vom dritten, oder Bauer-Stand, nicht durch einen Anschlag zu Aurich und Emden,

sondern

sondern von denen Canzeln öffentlich citiret werden sollten.

Die Rationes, worauf solches Begehren sich fundiret, bestehen fürnehmlich in folgenden: Es wird darinn angeführet

1.) daß die an Ritter und Landschaft, auf dem Land-Tag, insinuirte Citation, diejenige, so davon ausgeschlossen, oder es mit denen Erschienenen nicht hielten, keinesweges angehen könne, von welchem ein Verzeichniß sub N. 1. beygeleget worden; So wären auch

2.) unter der an die Stadt Emden insinuirten Citation die gravaminirende Stände von der Ritterschaft, wenn sie es gleich mit ihr hielten, nicht begriffen, als welche nicht gemeynet wären, sich dadurch ihres Standes, und Wesens zu begeben; Und da hiernechst

3.) nach der Kayserl. Resolution d. 29. April. c. a. die gehorsame oder mit dem Fürsten es haltende Stände, als ein absonderlich interessirter Theil citiret werden musten, so wäre solches noch vielmehr von denen Ritterschaftlichen Membris, so mit der Stadt Emden Causam communem wider den Fürsten machten, zu statuiren; Denn diese vom ersten, Emden aber vom andern Stand wären, dahingegen die gehorsame Stände, als inferiores, noch eher unter dem Fürsten, dessen Parthey sie hielten, begriffen werden könten.

4.) Wird der Art. 17. der Ost-Friesischen Kayserl. Resolution d. Anno 1597. allegiret, darinne diese Worte zu befinden: Es sollen auch Ritterschaft, Städte und Communen ein jeder Stand vor sich selbst, ohne Maßgebung der andere mehrern, oder wenigern Standes, sonderlich des privat gefährlichen Auftreibens, zu den Land-Tagen schicken und die Gebühr, wie von Alters herkommen, auch vielbesagter Unser Kayserl. Ausspruch, und Executions-Recess, vermögen, verrichten helfen ꝛc.

Woraus denn, daß bey entstehenden Landes-Differentien, jeder absonderlich vorgeladen, und zur Sache gezogen werden müsse, geschlossen werden will, und hätten

5.) Die von der Ritterschaft in der Adhærenz von Emden niemahls, weder quoad rem, noch quoad modum gestanden, sondern ihre Nothdurft unter dem Ständischen Nahmen beobachtet, welches auch künftig geschehen würde. Und ob gleich

6.) sie sich zu denen, in dem von ihrem bisherigen Agenten, Græve, unterm 10ten und 29ten Nov. 1729. exhibirten Libell, verfaßten Gravaminibus beständig bekennen solten, auch sothaner Libellus, in Resolutione Cæsarea d. 12. Octobr. 1736. als von denen Emdern und denen mit ihnen haltenden Land-Ständen über-

übergeben, angezogen worden, so würde doch wohl Ew. Kayserl. Majest. allerhöchste Meynung darbey nicht diese gewesen seyn, daß die Ritterschaft, durch solche Benennung unter die Stadt Emden gezogen werden sollen. Indem auch

7.) In allerhöchstgedachter Kayserl. Resolutio, d. 12. Octobr. 1736. ein Decretum Commissionis Cæs. notificatorium & adhortatorium, an sämtliche Stände erkannt, ohne Zweifel, um der Ursache willen, damit man einmahl aus der Ungewisheit kommen, und wissen möge, wer eigentlich wider den Herrn Fürsten etwas zu klagen habe, und wer es mit ihm halte, oder nicht, so wären dadurch die separata Citatio aller und jeder Interessirten, wenigstens tacite zugleich mit vorgeschrieben worden. Wie denn

8.) die Emder dem Notario, so ihnen das Kayserl. Decret d. 12. Octobr. 1736. insinuiret, die Antwort:

> daß sie sich nicht ermächtigen könten, das Decret wegen ihrer Adhærenten, vor insinuirt anzunehmen, sondern darzu ein allgemeiner freyer Land-Tag erfordert würde;

ausdrücklich ertheilet, und dadurch ihre Incompetenz, respectu insinuationis Citationum, an ihre litis consortes, von der Ritterschaft, um so viel billiger zu erkennen gegeben, als

 9.) der-

9.) dergleichen Actus insinuationis in citante jurisdictionem supponire, welche sie über jene, als ihre Mit-Stände, und zwar superioris ordinis, nicht hätten. Gestalt endlich

10.) ohnmöglich wäre, ohne eine General-Vorladung, ausfindig zu machen, wer es mit einer oder der andern Parthey halte, und wo man eigentlich zu denen Commissions-Kosten zu contribuiren habe.

Die Subdelegirte haben dem Homfeld sein Begehren, in puncto citationis separatæ, per decretum, darinne er zugleich die von ihm angeführte Rationes widerleget, abgeschlagen, dessen Innhalt dahin gehet, daß

Nachdeinmahlen die in hac causa bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath verhandelte Acta, und allermeist, die seit Anno 1729. ergangene allerhöchste Kayserl. Resolution klährlich zu Tage legten, daß nur drey haupsächliche interessirten Partheyen, als erstlich der Herr Fürst, zum andern die mit demselben es haltende Land-Stände, und drittens die Stadt Emden und die mit ihr causam communem habende Land-Stände vorhanden, solche in den Kayserl. Actis und allergnädigsten Resolutionibus beybehaltene Einteilung aber zu allergehorsamster Beobachtung bey denen zu Eröfnung der aufgetragenen Commission auszufertigenden Citationen

nen um so mehr dienen müsten, da Ihro Kayserl. Majestät nur die Partheyen, nicht aber singula zu diesem oder jenem Theil sich schlagende individua, vorzuladen, allergerechtest verordnet, hiernechst aus mehr ermeldten Actis und zu selbigen gebrachten Vollmachten notorisch, daß nur fünf Mit-Glieder aus der Ritterschaft, nebst andern aus dem dritten Stande an denen übergebenen Gravaminibus würcklich Theil genommen und selbigen adhæriret hätten, solches alles aber dem Stylo aller judiciorum gemäs sey, daß mehr litis Consorten, wann sie gleich von verschiedener Qualität, nomine collectivo, in einer Ladung oder Decreto begriffen würden, gestalt dann solches in præsenti casu derer Emdischen Adhærentium sonst habenden Præcedenz, personellen - Vorzügen oder andern vermeintlichen Gerechtsamen, destoweniger zum Nachtheil gereichen möge, als hier blos auf das Consortium litis vel causæ in litem deductæ, gesehen, mithin selbige durch das Prædicat von Consorten oder Adhærenten, nicht der Stadt Emden, qua Stadt, subordiniret, sondern nur, da sie sich zu denen benebst der Stadt Emden bey dem Kayserl. Hof angebrachten Gravaminibus mit bekennet, lediglich in

Absicht auf die daher habende und machende causam communem, in qualitate Emdischer Adhærenten, oder litis consortium mit allem Fug, salvo ceteroqui cujusvis jure, zu consideriren seyn, weiter dasjenige, was aus der Kayserl. allerhöchsten Resolution vom 12. Octobr. 1736. angeführet werden wollen, nur die, von dem Herrn Fürsten zu bewürckenden Notification, der damahlen erkannten Kayserl. Commission betreffe, keinesweges aber dadurch denen Commissarischen Citationen ihre Masse gegeben sey; Im übrigen, des Doctoris Homfelds eigenem Geständnis nach, der auf den 5ten verflossenen Monaths Augusti angesetzt gewesene Terminus zur Eröffnung der Kayserl. Commission im gantzen Lande dergestalt kund geworden, daß wohl niemanden dessen hinlängliche Wissenschaft abgegangen, und selbst der Freyherr von Kniphausen zu Lutzburg sein Aussenbleiben in Termino entschuldiget, denn folglich die ausgelassene Citationes den intendirten Endzweck bey allen und jeden erreichen können, und endlich wider die Formam und den Modum citationum in vorigen Jahr a parte der gravaminirenden, aus der Ritterschaft, oder dem dritten Stande nicht das geringste erinnert, viel-

vielmehr selbige auf die von dem Collegio Administratorum interponirte Appellation zur Censur des Hochpreislichen Reichs-Hof-Raths zwar gebracht, aber ungeändert geblieben und dadurch approbiret worden, also davon abzugehen, um so weniger thunlich sey. Aus diesen und andern Ursachen dem beschehenen Suchen nicht zu deferiren seye, sondern es bey dem unterm 26ten Aug. auf derer Fürstl. bevollmächtigten Räthen eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung, abgegebenen Decreto sein Verbleiben habe.

Es haben auch besagte Subdelegirte in ihrem allerunterthänigsten Bericht, sub præs. d. 25. Sept. nup. des Homfelds widrige Absichten mit folgenden Worten beschrieben:

Jemehr sie die Versuch- und Unternehmungen, die von dem Doctore Homfeld zeithero bekannt worden wären, considerirten, je grössere Ursach fänden sie, demselben zu mistrauen und zu glauben, daß sein Absehen dahin gerichtet sey, das Commissions-Geschäft zu unterbrechen, und einen gütlichen Vergleich, dem allerhöchsten Willen und Verlangen entgegen, zu hintertreiben, welches verschiedene Emdische Adhærenten aus dem dritten Stande, denen er sich zum Consulenten und rechtlichen Beystand zu recom-

falt zu Stande gebracht, hinwiederum mandiren getrachtet, ihnen selbst offenbahret hätten, die auf ihr Zureden und Vorstellung ihres eignen und des Vatterlandes Besten, daher den Entschluß zum Theil gefasset hätten, einen andern rechtlichen Beystand ihnen zu wehlen und anzunehmen. Zuerst hätte er es damit versuchet, daß er fünf speciale Citationes an die fünf Glieder der Ritterschaft, welche mit der Stadt Emden es halten, und Patentes generales an die Emdische Adhærenten des dritten Standes bey ihnen mündlich gesuchet, und da sie ihm hinwiederum mündlich eröfnet, warum solches nicht nöthig seyn wolle, habe er dabey acquiesciret, die Commission in termino den 5ten Aug. zwar eröfnen lassen, jedoch damit der Lauf der Sache gehindert würde, die Mandatarios der Emdischen Adhærenten dritten Standes veranlasset, daß sie in termino der Commissions-Eröfnung nicht erschienen, wobey er ihnen fest inculciret habe, auch in den folgenden Conferentien nicht zu erscheinen, anbey auch denenselben ein Memorial suppeditiret, in welchem ihre Comparition verbethen, und annebst angesuchet würde, mit allem Verfahren zu supersediren, da ihm aber dieses nicht gelungen, und diese Leuthe sich von ihnen,

nen, denen Subdelegirten, bewegen lassen, dennoch in denen Conferentien vor der Commission zu erscheinen und sich einzulassen, bleibe er, damit die Litis-Consorten, um die Haupt-Sache tractiren zu können, dannoch nicht beyeinander seyn möchten, als Mandatarius des Grafen von Frydag, Freyherrn von Wallbrunn und der Frau von Closter zu Langhaus, beständig noch zurück, entschuldige auch nicht einmahl sein Nichterscheinen sondern lasse seine Principales, die jedoch zu der Sache ihn vorlängst als Mandatarium bestellet hätten, vorsetzlich contumaciren, und habe schon wiederum etwas neues erdacht, damit, wann es mit seiner Principalen längern Zurückbleiben keinen Stich hielte, er auf andere Weise wiederum einen Aufenthalt machen könne, indem er, vorhin allerunterthänigst referirtermassen, um die gravaminirende fünf Glieder der Ritterschaft nicht mehr allein, sondern auch so viele andere Nobiles über dem noch citirt zu haben verlange, und alwohl begründeten Muthmassung nach, dieselben zu erregen, sich unter der Hand bemühen möge, damit auch diejenigen, die sonst noch in Ruhe sind, Parthey machen, die Confusion desto grösser werden, und die Mühe und Arbeit destomehrere Zeit wegnehmen möge.

Dieses zu befördern, und dasjenige, was sie mit vieler Mühe und Sorgfalt

zu hintertreiben, habe er nun auch an die Stadt Emden gesetzet, und laut beygefügter Bescheinigung sub C. dieselbe dahin zu bringen versuchet, daß sie sich aller Handlung entäusern solle, und tentire er also auf alle Art und Weise bald mit dem einen, bald mit dem andern, zu dem bey ihm klärlich sich zeigenden Zweck zu gelangen, die Commission vergeblich zu machen, er fange daher schon an, bey denen Præliminarien Schrit vor Schrit Hinderungen in den Weg zu legen, und sie befürchteten, wenn es nach Removirung aller solchen obstaculorum dennoch zu Tractirung des Haupt-Negotii kommen sollte, daß sodann noch mehrere unzehlige Schwürigkeiten würden gemachet werden, denn sie schon von ihm vernommen hätten, wo er hinaus wolle, und was er der Emdischen Parthey dergestalt, daß sie davon nicht abgehen solle, zu imprimiren gesuchet, nehmlich, daß nur der Punctus readmissionis zu Land-Tagen allein ausgemachet, festgestellet, auch zu Stande gebracht, und alsdann der übrigen Puncten halber, auf Land-Tägen ein Schluß gemachet werden müsse.

Diese Umstände haben gehorsamsten Reichs-Hof-Rath bewogen, nicht nur das Begehren, in puncto separatæ citationis, wie vorhin,

hin, von denen Subdelegatis, aus erheblichen, und wohl überlegten Motiven geschehen, abzuschlagen, und die nur zu mehrer Verwirrung der Sache abzielende Multiplication der Partheyen, wider Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Intention, nicht zu gestatten, sondern auch, wie der Herr Fürst inständigst gebethen, und die Subdelegirten, welche sonst an einem guten Effect von dem Commissions-Geschäft fast desperiren, eingerathen, dem D. Homfeld, wider welchen allbereit von voriger Kayserl. Subdelegations-Commission in verschiedenen Berichten, viele Beschwerden geführet worden, darvon gäntzlich auszuschliessen. Hierüber den Rath zu Emden, daß er ihm die jetziger Zeit vacante Syndicat-Stelle, wie verlauten wollen, nicht auftragen sollte; ernstlich anzubefehlen, und dieserwegen die sub N. 3. und 4. des beygelegten Conclusi sub A. befindliche Decreta ergehen zu lassen; auch juxta dem Reichs-Hof-Raths-Agenten und und Preußischen Anwald Græven, in Ansehung seiner eigenen Renunciation sub præs. d. Sept. 1734. und weil er mit dem Homfeld causam communem machet, und dessen Vorstellung in puncto separaæ citationis hier exhibiret, und solche zu defendiren gesuchet, folglich allem Ansehen nach, mit ihm einerley Principia führet, daß er sich der Agentie bey gegenwärtigem Commissions-Geschäft in Ost-Frießland, sowohl Respectu universorum als singulorum von der Ritter-

schaft

schaft und Ständen daselbst enthalten solle, zu injungiren.

Als auch nach der Zeit sub præs. d. 17. Octobr. nup. da vorhero unterm 14ten ejusdem jetztgedachtes Conclusum bereits ergangen, Ew. Kayserl. Majestät geheimder Rath, der Graf von Fridag, mit einer allerunterthänigsten Vorstellung einkommen, um Homfelden beyzubehalten, insonderheit aber ihme, daß er sich dessen bey der Kayserl. Commission gebrauchen möge zu verstatten, hat man ihm, da er nichts erhebliches neues darinnen vorgebracht, in dessen Conformität, laut der Beylage sub B. sein Petitum auch abgeschlagen, und ihn auf solches Conclusum lediglich verwiesen; Welches alles zu Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Wissenschaft gehorsamster Reichs-Hof-Rath hiermit allerunterthänigst bringen sollen; Zu Dero allerhöchsten Kayser. Huld und Gnaden sich zugleich in allertiefster Submission empfehlend.

III.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten in den Ost-Friesischen Landes-Differentien, insbesondere die Absendung eines Gesandten der vereinigten Niederlande auf den Reichs-Tag betreffend.

Anno 1738.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Majestät haben in Sachen, die Ost-Friesische Landes-Differentien betreffend, unterm 29ten April. des jetzt laufenden 1738ten Jahres, Dero allerhöchste Kayserl. Resolution, in verschiedenen Membris, deren die sechs ersten in der Beylage sub N. 1. zu befinden, ergehen lassen.

Hierauf nun hat Dero Abgesandter im Haag, Graf von Ulfeld, sub dato den 27. Jun.

Jun. und præs. den 4. Jul. c. a. allerunterthänigst berichtet, daß ihm das Reichs-Hof-Räthliche Gutachten nicht vor dem 11. Jun. zugekommen, solchen Tag aber in der Versammlung derer General-Staaten, die sub N. 2. hier beygefügte Resolution zu Stand gebracht worden sey, welche zu verhindern er wohl in rechter Zeit ein und anderes denen Ministris der Republic, auf die ihm, von dem Fürstl. Ost-Friesischen Agenten im Haag mitgetheilte Abschriften der von Ew. Kayserl. Majestät ertheilten allergerechtesten Resolution vorgestellet, weil er aber nicht eigentlich die Beweg-Ursache habe wissen können, warum die unterschiedenen Puncten in allerhöchst gedachte Kayserl. Resolution eingeflossen wären, so habe er auch denen ihm gemachten Einwendungen gehörig nicht begegnen können, und nach der Hand für besser erachtet, dießfalls Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl abzuwarten.

Da nun indessen, nemlich den 11ten Jun. die Staatische Resolution zu Stand gekommen, und acht Tage hernach dem Chur-Hannöverischen Gesandten eingehändiget worden, so habe er dabey nichts anders thun können, als nach diesem, sowohl die ungebührliche Schreibart, als alle die Beweg-Ursachen, die Ew. Kayserl. Majestät allergerechtesten End-schluß verursachet hätten, extractive dem Rath-Pensionario und Greffier, Fagel, vorzutragen, und ihnen dabey vorzustellen, daß

er

er billig vermuthen sollte, daß, woferne sie davon im Voraus wären belehret worden, sie sich vielleicht zu einer so ungezimenden Resolution nicht hätten verleiten lassen, als diejenige sey, die sie den 11ten Jun. zu Papier gebracht hätten, welchem er noch beygefügt habe, daß allenfalls derselben Innhalt von der Instruction, welche dem Staatischen Deputirten nach Ost-Frießland, würde ertheilet worden seyn, nichts gutes zu urtheilen überlasse. Allein weil kein schriftlicher Entschluß gefasset werde, wenn nicht die fremde Ministri ein schriftliches pro Memoria übergeben, worzu Ew. Kayserl. Majestät allergnädigste Befehle ihn nicht anweisen, so werde auch die einmahl gefaßte, und bereits hinausgegebene Staatische Resolution nicht mehr abgeändert werden. Im Fall aber von ihm dagegen etwas schriftliches angebracht werden sollte, so werde er Ew. Kayserl. Majestät allergnädigste Befehle dießfalls erwarten.

Was die Abschickung der Staatischen Deputirten nach Ost-Frießland betreffe, ob schon in der beygefügten Resolution N. 2. neuerlich darauf gedrungen werde, so sey doch zu vermuthen, daß man sich eines bessern begreifen und davon abstehen werde, wenn man auf die Unmöglichkeit, daß Ew. Kayserl. Majestät eine dergleichen Abschickung gestatten können, Obacht werde haben wollen, der Hop welcher zu solcher Deputation von Seiten der Provinz Holland benennet gewesen, wäre seit

dem

dem mit einem Amt versehen worden, welches ihn ausser Stand setze, sich in Zeit von drey Jahren, von Haag zu entfernen, und habe man derowegen nicht gedacht, jemanden andern zu benennen.

Was die übrige Puncte belange, scheine, daß man sie im Haag mehr oder weniger beherzige, nachdem sie mehr oder weniger in die denen Emdern, und ihrem Anhang versprochene Amnestie, und in die, der Republic, bey der Occasion zu dem Wienerischen Tractat, ertheilte Declaration einschlügen, darunter hauptsächlich die Admission derer von Emden, zu denen Land-Tägen verstanden werde, wodurch man daselbst durchaus die Folge zu ziehen suche, daß alles was in Ew. Kayserl. Majestät vorigen Resolutionen für die von Emden, vortheilhaftes enthalten, unvollzogen bleibe, hingegen alles, was dem Fürsten zu Ost-Frießland zum Vortheil gereiche, mit der äussersten Schärfe vollzogen werde; Es würde ihm vorgeworfen, wie wohl möglich, daß die von Emden über etwas sich verstehen könnten, wenn sie nicht zusammen tretten dürften, folglich könnten sie ihre Contribuenda nicht reguliren, und deme zu Folge, wann sie auch wolten, sich nicht unter sich, wegen der Commissions-Kosten, verstehen.

Der Greffier Fagel hätte noch beygefügt, daß der Ursprung des Uebels daher rühre, daß aus Ost-Frießland, allwo die Stände

mit

mit Theil an der Administration haben sollten, ein Land wolle gemacht werden, welches des Fürsten Willkühr allein unterliege, und wäre zu besorgen, daß dieses die Würckung haben würde, daß die Leuthe, aus Verzweifelung sich an den König in Preussen hängen würden; Woraus entstehen könnte, daß, wenn der Fürst zu Ost-Frießland, mit Todt abginge, und alsdenn derselbe alda mehrere Anhänger finden würde, als man nicht allerseits vermuthet hätte.

Er Graf von Ulfeld, habe sich besonders beschwehret, daß man Vermuthlich das Schreiben derer von Emden an die Republic, zum Grund der gefaßten Resolution genommen hätte, wo doch eine übereilte Vorstellung derer von Emden, nicht so beschaffen seyn könnte, daß man daraus Anlaß nehme, das von Ew. Kayserl. Majestät, mit grosser Ueberlegung gefaßte Urtheil, auf eine so unfreundliche Art, anzugreifen, allein die dortige Ministri hätten sich vielfältig bemühet, ihn zu versichern, daß man allein erwogen habe, was die Republic in diesem Geschäft, von Ew. Kayserl. Majestät zu begehren befugt sey, und daß man das Schreiben derer von Emden, beygeleget habe, ohne darauf im geringsten acht zu haben, wie man denn ihnen auch geantwortet hätte, da sie um Rath angefraget, und um Hülfe gebethen hätten, daß sie sich lediglich an die Subdelegirte des Königes in Engelland, als Chur-Fürsten zu Hannover, wenden, und bey ih-

Bayerische Staatsbibliothek München

nen ihre Klagen anbringen sollten; die Resolution selbst, wäre niemand, als dem König in Engelland, und keinesweges denen von Emden, mitgetheilet worden.

Man habe auch ihn, Grafen von Ulfeld, unter der Hand versichern wollen, daß man in die Antwort derer General-Staaten, an die von Emden, habe einfliessen lassen, daß ungehindert der Resolution vom 11ten Jun. und ungehindert aller Mühe, die sich die Republic geben könnte, dennoch das beste für die von Emden seyn würde, wenn sie suchten in der Güte aus der Sache zu kommen, indem nicht wohl wahrscheinlich, daß der Republic Vorstellungen viel ausrichten würden, und sonsten kein anderes Mittel vorhanden wäre, ihnen behülflich seyn zu können; Allein da ihm besagtes Antwort-Schreiben nicht zu Handen kommen sey, so müsse er noch die Zuverläßigkeit, der ihm zugekommenen Nachricht, einigermassen in Zweifel ziehen.

Wider diese derer General-Staaten Resolution vom 11ten Jun. c. a. hat bey Ew. Kayserl. Majestät der Herr Fürst zu Ost-Frießland eine allerunterthänigste Vorstellung gedoppelt, und zwar Anfangs durch seinen Anwald den Reichs-Hof-Raths-Agenten von Filzhofer, sub præs. d. 4. und hernach sub præs. d. 11. Aug. c. a. durch seinen extraordinair-Envoyé allhier, Freyherrn von Gersdorf, übergeben lassen, darinne er weitläuftig anführet, auf was vor eine so unbefugte, als unän-

anständige auch Ew. Kayserl. Majestät und dem Reich sehr anstößige Weise, die am 29. April. c. a. in der Ost-Friesischen Commissions-Sache publicirte Kayserl. allergerechteste Resolution von denen General-Staaten zergliedert und beurtheilet worden sey.

Es hätten dieselbe darinne dem König von Großbrittannien, als Churfürsten zu Honnover vorgestellet, daß solche nicht allein der Stadt Emdem sehr nachtheilig sey, sondern auch sie selbst darüber zu klagen Ursache hätten. Von jener sey jedoch nicht bekannt, daß sie wider gedachte allerhöchste Resolution legale Beschwerden geführet, oder ein Remedium juris interponiret hätten, vielmehr wisse man, daß die Commission von derselben durch Abschickung zweyer besondern Deputationen an die subdelegirte Räthe und durch Annehmung der von diesen in vorigen und jetztlaufenden Jahre erlassenen Citationen schlechterdings erkannt worden.

Da auch Ew. Kayserl. Majestät dieselbe auf die von gehorsamsten Reichs-Hof-Rath vorgenommene rechtliche Untersuchung der hinc inde übergebenen Schriften, und darauf erstattetes allerunterthänigstes Gutachten gefaßt hätten, so würde überflüßig seyn, wenn man solche über jeden Punct gemachte allergnädigste Verordnungen rechtfertigen und die Ursache davon umständlich erläutern wolte, zumahln das meiste, was von denen General-Staaten jetzt beygebracht, nur aus ihren ältern Reso-

soultionen, und der Emder vorigen Exhibitis, wiederhohlet worden.

Man begnüge sich also, auf die im Nahmen der Emder angeführte Beschwerden, mit wenigem zu antworten, gestalt es

1.) in Ansehung des Loci Commissionis nicht allein wider die geographische und geometrische Wahrheit streite, daß die Reise nach Aurich denen Emdern und denen meisten andern Aemtern mehr, oder nur so viel Kosten mache, als die nach Leer, sondern daß auch die Emder und Adhærenten keine von allen Inconvenientien zu gewarten hätten, denen die Fürstl. Räthe und gehorsame Stände oder Deputirte, ja die Subdelegati selbst und unterwegens, sowohl wegen des dasigen von denen Emdern leicht aufzuwieglenden Pöbels, als wegen der nur eine viertel Stunde davon entlegenen Fürstl. aber mit Staatischer Garnison de facto belegten Vestung Leerorth, befürchten können, zu geschweigen, daß Leer so wenig als andere Ost-Friesische Städte, Flecken und Dörfer neutral genennet werden könnten, indem sie alle der Landesherrligen Bottmäßigkeit unterworfen wären, obgleich jenes sich zur ehemahligen Rebellion mit verleiten lassen.

2.) Was die Admission der Stadt Emden und Adhærenten auf Land-Tägen betreffe, so könte solches als ein hauptsächliches

liches Objectum amicabilis compositionis, denenselben unmöglich zum Voraus eingeräumet werden, zumahlen sie, der wider ihre Admission überhaupt von Fürstl. und Ständischer Seite übergebenen Vorstellungen zu geschweigen, eines Theils durch ihr fortwährendes unruhiges Bezeigen, gehaltene und verbothene Conventicula und unternommene Verhetzungen der gehorsamen Eingesessenen gnugsam zu erkennen gegeben, daß sie auf denen Land-Tägen noch grössere Verwirrung und Trennungen anrichten würden, mithin kein friedsamer Betrag von ihnen zu hoffen seye, andern Theils aber in der Notorietät beruhe, daß die Stadt Emden nach, wie vor, nicht das mindeste, geschweige ihre schuldige Quotam zu denen Landes-Lasten, ja nicht einmahl zu denen Vertrettungs-Geldern und Römer-Monathen wegen des vorigen Französischen und jetzigen Türcken-Krieges etwa beygetragen habe. Und da der Competens summus Judex allein über die Erfüllung oder nicht Erfüllung der von ihm aufgelegten Conditionen zu urtheilen befugt seye, so müsse man mit äusserster Befremdung wahrnehmen, daß eine auswärtige, keine Cognition habende Potenz, auf blosses Vorgeben, einer an sie strafbarer Weise recurrirenden Parthey demselben widersprechen wollte

 3.) Die

3.) Die allerhöchste Verordnung von jemand etwas zum Commissions-Geschäft ohne gnugsame Vollmacht annehmen solle, seye wegen sich aufgeworfener falscher Mandatariorum, wegen des Mangels tauglicher Vollmachten, und wegen Disqualification eines jeden Individui aus dem zweyten und dritten Stande unumgänglich nöthig gewesen, und die Citati könnten ihre Deputatos zum Commissions-Geschäft ohne die geringste Schwürigkeit eben so bevollmächtigen, wie sonst die Deputation zu denen Land-Tägen geschehe.

4.) Was nehmlich die Vertheilung der Commissions-Kosten anlange, so sollten die Stadt Emden und Adhærenten, als Urheber alles Uebels und beharrlich Widerspenstige gegen die Kayserl. Verordnungen, billig solche allein tragen, mithin hätten sie sich über die ihnen zugetheilte Hälfte destoweniger zu beschwehren, je offenbahrer seye, daß der Herr Fürst und dessen gehorsame Stände weit mehr ohne ihre Schuld, als die Emder und ihre Adhærenten ex propria culpa gelitten; auch die allergnädigst zuerkannte Indemnisation noch bis jetzt nicht erhalten hätten. Allein das Geheimnüß bestehe darinn, daß es der Stadt Emden jetzt an der gerühmten grossen Menge der Adhærenten fehle, und daß sie, indem

sie

sie de facto nichts in das gemeine Landes-Ærarium beytrage, sich gantz von denen Kosten los zu machen gedencke.

So ungereimt demnach die von denen General-Staaten, zum Behuf der Stadt Emden und Adhærenten vorgestellte Gravamina seyen, eben so unerfindlich wäre die in ihrem eigenen Nahmen angebrachte Beschwerde in puncto ihrer vorhabenden Deputation zum Ost-Friesischen Commissions-Geschäfte, denn dieselbe seye nicht allein von Ew. Kayserlichen Majestät aus denen in membro 6to resolutionis vom 29ten April. nup. angeführten und sonder Zweifel in dem allerhöchst Dero Abgesandten im Haag zugeschickten Reichs-Hof-Raths-Voto weiter ausgeführten Ursachen ein vor allemahl abgelehnet und verworfen worden, sondern Ew. Kayserl. Majestät der hohe Commissions-Hof und der Herr Fürst zu Ost-Frießland, könnten und würden auch dieselbe jetzt destoweniger zulassen, jemehr die General-Staaten in ihrer gedachten Resolution nochmahls deutlich zu erkennen geben, daß sie eines Theils ungeachtet aller Gegenversicherungen, blos der Stadt Emden und ihren Adhærenten wider den Herrn Fürsten beyzustehen, ihre eigenmächtige und unpartheyische Decisiones und Accorden wieder in Gang zu bringen, die Obrist-Richterliche Decreta unkräftig zu machen, und das vorhin angemaßte Willkühr in denen Ost-Friesischen Sachen und Streitigkeiten aufs neue auszuüben beziel-

ten. Andern Theils aber unter dem nichtigen Vorwand eines besonderen Interesse, wegen der (von Ost-Frießlands Landherrlicher Seite nie beleidigten, sondern auf alle Weise cultivirten Nachbarschaft) wegen der (zum Objecto Compositionis gantz nicht gehörigen und sicher gestellten, vorgestreckten Capitalien) wegen der (unbefugter Weise und nach dem eigenen Geständtniß eines ihrer præsidirenden Publicisten und Rechts-Gelehrten Cornelii von Bynckershoeck, aus dessen Observationibus juris publici Lib. 1. Cap. 25. Pag. 178. & 179. ein Extract beygefüget, de facto in Ost-Frießland liegenden, jedoch der jetzigen Commission keines weges zur Untersuchung aufgegegebenen Garnison) wegen (ihrer unstatthaften von Ew. Kayserl. Majestät und glorwürdigsten Vorfahren, auch dem gesamten Reich annullirten und verbothenen Garantie) und über die gleichfalls Obrist-Reichs-Richterlichen Amts halber cassirte Decisiones und Accorden, ein Recht zur Einmischung in gegenwärtige blos einheimische Reichs-Justiz-Sache zu haben, und mit kühner Ew. Kayserl. Majestät und dem Reich nothwendig äusserst mißfällige recht spöttische Antastung und verwerfung des mit unter die Reichs-Grund-Gesetze gehörenden Reichs-Schlusses und Abschiedes vom Jahr 1603. in die Ost-Friesische Sachen, besonders in das jetzige Commissions-Geschäft, wider Ew. Kayserl. Majestät und des Reichs

Willen

Willen sich gleichsam zum Trotz einzudringen vermeynten.

Er lasse sich nicht beygehen, daß jemahls eine auswärtige Puissance ein Reichs-Grund-Gesetze dergestallt, und mit so schlechten und falschen, als der Kayserl. und Reichs Hoheit und Jurisdiction nachtheiligen Gründen anzufechten, sich unterfangen habe; Denn diese bestünden hauptsächlich darinne, 1.) daß der gedachte Reichs-Abschied de Anno 1603. alt sey, 2.) daß von Seiten Weyland Kaysers Rudolphi II. glorwürdigsten Andenckens, der Reichs-Versammlung der damahlige Betrag der Stadt Emden allzugehäßig vorgestellet worden, 3.) daß die versammlete Stände nichts von der Sache und denen gehaltenen Proceduren gewust, jedoch die Parthеylichkeit der ihnen geschehenen Vorstellungen wohl gemercket, und sich deswegen gar nicht einmischen wollen, 4.) daß der Reichs-Abschied mehr eine Erzehlung dessen, so damahls passiret, als einen Schluß wider die General-Staaten und die Stadt Emden, in sich halte, und daß 5.) der Recess zu keinem Effect gediehen sey, auch von denen General-Staaten nach solchem, Mediationes, Decisiones und Garantien in denen Ost-Friesischen Landes-Differentien, gebraucht, gemacht, und geleistet worden. 1.) Ueber das erste vom Alterthum hergenommene Argument müsse man sich mehr verwundern, als solches zu widerlegen bemühen, indem Ihro Hochmögenden wohl die eintzige

wären, welche die sonst in allen Regiments-Formen, hoch, werth, und nützlich geachtete alte Documenta verachteten. Nach Ihro Hochmögenden Einsicht würden die sowohl gantz alte, mittlere, und neuere Verträge, Gesetze, Friedens-Schlüsse, und andere Urkunden, als in specie die von 1356. bis 1654. gemachte Reichs-Schlüsse und Abschiede sehr unglücklich seyn, weil die meisten von diesem noch älter wären, auch keiner davon auf andere Weise, als de Anno 1603. errichtet worden.

Was aber auch die Herren General-Staaten vor Ursachen haben möchten, alte Grund-Gesetze und Documenta wider das Exempel anderer Reiche, und Länder, und Staaten, gering zu schätzen, so würden sie gleichwohl übel zufrieden seyn, wenn jemand den Utrechtischen Unions-Receſs de Anno 1579. und das Edict vom 26ten Julii 1581. wegen ihres den Receſs de Anno 1603. noch übersteigenden Alterthums, vor unkräftig erklähren wollten, und mit was Recht könten sich Ihro Hochmögenden aud den bey ihnen so viel geltenden, ob schon per Resolutionem Cæsaream de Anno 1597. qua talem annullirten, in denen Ost-Friesischen Sachen gemachten sogenannten Delffsyhlischen Vergleich de Anno 1595. und auf den Haagischen Accord de Anno 1603. berufen, da jener doch älter, dieser aber eben so alt, als gedachter Reichs-Abschied sey.

2. 3.) So

2. 3.) So wenig demnach solcher durch das Alterthum geschwächet werden möge, so unglimpflich sey der Herren General-Staaten zweytes und drittes Argument wider denselben, da sie theils Weyland Kayser Rudolphum glorwürdigsten Andenckens, einer gehässigen, partheylichen und falschen Vorstellung, an die Reichs-Versammlung, den Einbruch und die Gewaltthaten einer ausländischen Macht in eine Reichs-Provinz, und gegeneinen Reichs-Mitstand, zu Unterstützung dessen rebellischen Unterthanen, behörig zu Hertzen zu nehmen, und dagegen hinlängliche Vorkehrung zu thun, beschuldigten, und den damahligen Vorgang nebst den Worten des Reichs-Abschieds, beflissener und recht gefährlicher Weise, verkehrten.

Die zu selbiger Zeit überhand genommene Niederländische, und in den Burgundischen Creyß, und insonderheit von denen Herren General-Staaten, in Ost-Frießland gebrachte Unruhen, wären zwar Reichs-kündig, jedoch letztere Weyland Kaysers Rudolphi Majestät als dem obersten Richter, allerdings am besten bekannt gewesen, deswegen die Reichs-Stände allerhöchst demselben, als obersten Haupt wie in andern Vorfällen, also auch in diesem die Reichs-Constitutions-mäßige Vorkehrung dagegen mittelst eines einhelligen Gutachtens, zu überlassen so willig, als schuldig gewesen wären, zumahlen solche ohnedem nicht

nicht ohne derselben Concurrenz zur Würcklichkeit gebracht werden könnte.

Wie sich aber Ihro Hochmögende empfindliche Bezüchtigung und Auslegung am besten aus dem Innhalt des ofterwehnten Reichs-Abschiedes widerlegen lassen, und dieselben hoffentlich die Anno 1714 und 1735. gemachte Friedens-Schlüsse um deswillen anzufeinden sich nicht unternehmen würden, weil solche zu errichten Ew. Kayserl. Majestät von gesamten Reichs-Ständen aus gewissester Ueberzeugung von allerhöchst Dero Reichs vätterlichen Sorgfalt vor das allgemeine beste und allerunthänigsten Patriotischen Vertrauen zu denenselben lediglich anheim gestellet worden. Also seye aus Ihro Hochmögenden so gezwungenen Vertheidigung der damahligen Emdischen Rebellion und ihres eigenen Betrags dabey, wahrhaftig von ihrer bey Gelegenheit der vorhabenden Deputation zum Commissions-Geschäfte nach Ost-Frießland gerühmten ohnpartheylichen und guten Intention, eine schlechte Hofnung zu machen, und zwar vor die Emder und Adhærenten viel vortheilhaftes vor den Herrn Fürsten aber, und dessen gehorsame Stände, destmehr Nachtheil, und überhaupt vor Ew. Kayserl. Majestät Reichsvätterliche Intention nichts, als Hinderung zu erwarten.

4.) Erhebe sich aus vorstehenden, und denen, am Ende des Reichs-Abschieds, befindlichen Formalien, und Unterschriften die Unerfindlichkeit des vierten Staatischen Arguments

wider denselben, indem solcher keines wegs eine blosse historische Erzehlung, sondern ein, auf die in fünf Puncten bestehende Kayserliche Proposition, der Reichs-Stände Gutachten und die Kayserl. Ratification erfolgter, von allen Anwesenden, unterschriebener unwiderruflicher Reichs-Schlus und Abschied sey, und alle Requisita derer, vor und nach demselben, gemachten Recesse; habe.

5.) Daß aber der Reichs-Abschied von Anno 1603. wie mehr andere, nicht zum Effect gebracht worden, solches hätten die damahlige turbulente Zeiten, und die, von denen General-Staaten, mit Drohungen und Versprechungen, geschehene überredung des Grafen Enno, zum Haagischen Vergleich, verursachet; und, obgleich nach der Zeit sowohl die Emder fortgefahren, sich ihrem Landes-Herrn, und denen Obrist-Richterlichen Verordnungen, zu widersetzen, als die Herren General-Staaten von Zeit zu Zeit gut gefunden, sich ihrer, mit Worten und Wercken anzunehmer.

So wären doch die Verordnungen des Reichs-Abschieds de Anno 1603. wider der Stadt Emden Absprung, zu denen Herren General-Staaten, und wider dieser, jener geleistete Protection und Hülfe angemaßte Einmischung in Ost-Friesische Landes-Differentien, keineswegs aufgehoben, vielmehr öfters, z. E. in dem Reichs-Hof-Raths-Concluso de Anno 1667. denen Kayserl. Mandatis de

Anno 1677. denen Obrist-Richterlichen Resolutionibus von 1ten Octobr. 1688. 3. Nov. 1691. 17. Aug. 1724. und Kayserl. Decreto vom 13ten Sept. 1728. an der Herrn General-Staaten damahligen Ministre, mit ausdrücklicher Anführung des mehrgedachten Reich-Abschiedes de Anno 1603. widerhohlt, und nicht weniger der Emdische Recursus ad exteros, in specie an die General-Staaten, als dieser Einmischung, ihre Decisiones, vergleiche und garantien, respective geahndet, cassiret, annulliret, und scharf verbothen worden; woraus denn folge, daß zwar Ihro Hochmögende eine übele Sache mit noch schlimmern Gründen vertheidigen, jedoch alles, was sie dießfalls gethan, und woraus sie eine possessionem vel quasi juris immiscendi folgern wolten de facto und mit Widerspruch des obristen Richters geschehen, ihnen folglich nicht das mindeste Recht gebe, und vielmehr der Reichs-Abschied de Anno 1603. in seinem Wesen, und vollkommener Gültigkeit verbleibe.

Es offenbahre sich demnach aus angeführtem der Ungrund der Staatischen Resolution von selbst, und dem Herrn Fürsten sey aus der allergerechtesten Kayserl. Resolution vom 29ten April. c. a. ein jus quæsitum, und noch mehrere Befugnüs zugewachsen, weder in einige Veränderung, derer darinne über jeden Punct gemachten Verordnungen noch specialiter in die Abschickung und Zulassung der Staa-

Staatischen Deputation zum Commissions-Geschäfte zu willigen, zumahln nicht allein die Stadt Emden und Adhærenten, wie oben gedacht, bey ermeldter allerhöchsten Resolution schlechterdings acquiescirt, und kein ohnedem hier unstatthaftes Remedium suspensivum, dargegen ergriffen, vielmehr die Commission pure & simpliciter erkannt habe, sondern auch der König von Grosbrittannien, als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg und verordneter hoher Commissarius bereits die gewisse Versicherung gegeben, daß derselbe, in Absicht des Ost-Friesischen Commissions-Geschäftes, so wie überhaupt, also insonderheit in puncto der intendirten General-Staatischen Deputation sich simpliciter an die Terminos Kayserl. Rescriptorum halten würden, und solches denen General-Staaten durch seinen Envoyé von Spörcke declariren, auch, deme gemäß Dero Subdelegatos instruiren lassen wolten, sich mit denenselben, über die vor die Commission gehörige Geschäfte nicht einzulassen.

Der Herr Fürst lebte also der allerunterthänigsten Hofnung, Ew. Kayserl. Majestät würden es bey allerhöchst Dero, denen Rechten und Reichs-Gesetzen gemäsen Resolution vom 29ten April in allen Puncten, fürnehmlich was die Staatische Deputation betreffe, so vielmehr allergnädigst bewenden lassen, je gewisser es eines Theils sey, daß, in diesem Fall diese admittiret werden solte, auch der König

von

von Preussen darzu würde concurriren wollen, und jeweniger andern Theils der Herr Fürst aus angeführten, und sonst bekanten erheblichen Ursachen auch vermöge der oft angezogenen allerhöchsten Resolution vom 29. April. c. a. verdacht werden könte, daß derselbe, so lange sich eine Staatische Deputation in dem Fürstenthum, insonderheit in der Residenz-Stadt Aurich, aufhielte, die Tractaten zur Güte nicht allein nicht fortsetzte, sondern auch dem Befinden nach, gäntzlich abrumpirte, da er sonst alles, was zu würcklicher Erreichung der Kayserl. allergnädigsten Intention dienen könne, seines Orts willigst und und eyfrigst beyzutragen, ohnermanglen würde.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath findet, daß oftgedachte Staatische Resolution vom 11ten Junii c. a. durch diese Vorstellung des Herrn Fürsten zu Ost-Frießland, gründlich beantwortet, und widerleget worden; Beziehet sich anbey auf sein voriges, von Ew. Kayserl. Majestät unter andern, auch dieses Puncts halber, allerunterthänigst erstattetes Gutachten, darinne die Fundamenta, warum die von denen General-Staaten intendirte Absendung einer eigenen Deputation nach Ost-Frießland, zu der Kayserl. Subdelegations-Commission nicht zu gestatten seye, ausführlich deduciret worden. Damit jedoch klar vor Augen liegen möge, wie derselben Vorgeben, als wenn der Reichs-Abschied d. Anno 1603. hier nicht einschlage, noch ihnen verwehre, sich der Ost-

Frie-

Friesischen Landes-Differentien anzunehmen, gantz ungegründet, und contra notoriam rei veritatem lauffe, hat man die passus concernentes daraus extrahiren, und hier sub N. 3. beylegen lassen, da §. 44. der Schluß mit diesen ausgedruckten Worten gemachet wird.

> Damit auch gemeldte Staaten des Heil. Reichs-Stände Mißfallen desto mehr hiebey mercken, daß dem Abgesandten zu solcher Legation in eum eventum mit anbefohlen werden möchte, sie, die unirte Staaten neben andern, zu ersuchen, sich hinführo der Emder, wie auch anderer, dem Reich zugewandter Unterthanen, in gemein, und, insonderheit, ferner nicht anzunehmen, sondern dieselbige bey uns, und dem Reich bleiben, auch in vorfallenden Mißverständen, unserer, als ihrer ordentlichen rechten Obrigkeit Entscheid, und Verordnung, gewarten zu lassen.

Es stellet übrigens Ew. Kayserl. Majestät zu Dero allerhöchsten Einsicht und Entschliessung, gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst anheim, ob und was allenfalls bey solchen Umständen an den Grafen von Ulfeld, im Haag weiter zu rescribiren seyn würde, der sich zugleich zu Deroselben allerhöchsten Kayserl. Huld und Gnaden in allertiefster Submission hiermit empfiehlet.

IV.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten, In Sachen, den Aufstand zu Mülhausen betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Ew. Kayserl. Majestät haben auf das von gehorsamsten Reichs-Hof-Rath in Sachen die Burgerschaft der Kayserl. und des Reichs Stadt Mühlhausen, wider den Magistrat daselbst betreffend, unterm 11ten Sept. 1730. erstattete allerunterthänigste Gutachten und darinnen angeführte Motiven den 23ten ejusdem allergnädigst resolviret, daß die auf Dero Reichs-Hof-Rath und Residenten zu Hamburg, Freyherrn von Kurtzrock vorhin erkannte, uud von ihm zum Theil bereits expedirte

pedirte Local-Commission in eine Hof-Commission, um die noch übrige Differentien, entweder gütlich oder durch allerhöchste Kayserl. Entscheidung vollends abzuthun, verändert, auch der Haupt-Aufwiegler an besagtem Ort, Johann Ernst Sander, zu gefänglicher Haft gebracht, und wider ihn inquisitorie verfahren werden sollte. Es hat aber das leztere, weil derselbe inzwischen flüchtig worden, zur Zeit nicht geschehen können, indem massen auch die Hof-Commission, alles angewandten Fleisses ungeachtet, noch nicht zu Stande gekommen, indem ein gewisser aufrührischer, und aller Vermuthung nach, durch Sandern unter der Hand in seinem Ungehorsam gestärckte Haufen von der Bürgerschaft sich selber mit Bezeugung der äussersten Hartnäckigkeit beständig widersetzet, die zum öftern ernstlich und bey nachdrücklicher Strafe anbefohlene Wahl einiger hieher an das Kayserl. Hof-Lager abzuschickenden bürgerlichen Deputirten unter vielen Insolentien, und mit Hintansetzung allen denen allerhöchsten Kayserl. Verordnungen gebührenden allerunterthänigsten Respects jederzeit gehindert, dem Rath, als vorgesetzter Obrigkeit, fast allem Gehorsam aufgesaget und ihn in der Possess und Genuß gewisser Holtz-Deputaten und Fischereyen mit Verachtung der Kayserl. Patenten und vielfältiger Pœnal-Verbothe auf eine schimpfliche Art zu turbiren fortgefahren. Ja es ist die Bosheit dieser vermessenen und ungezähmten rebellischen Bür-

ger endlich so hoch gestiegen, daß sie unter dem Vorwand, als wären fremde Truppen im Anzug, um die Stadt zu überfallen, einen gewissen ausser Diensten stehenden Rittmeister, Werneburg genandt, zu ihrem Anführer aufgeworfen, und ihm das Commando über die Burgerschaft eigenmächtig anfgetragen, auch hernach der Thore sich bemächtiget, und der ordentlichen Stadt-Wache daselbst eine besondere sogenandte Burger-Wache an die Seite gesetzet; worauf nach der von dem Magistrat dießfalls beschehener allernnterthänigsten Anzeige unterm 3iten Mart. nup. die in dem beygelegten Concluso sub A. erkandte Kayserl. Verordnungen ergangen; darinnen bey Ew. Kayserl. Majestät höchster Ungnade und andern harten Strafen der Mühlhausischen Burgerschaft die neulicher und eigenmächtiger Weise an die Stadt-Thor gesetzte Wache alsofort zurückzuziehen, und alles in vorigen Stand zu setzen, auch dem Werneburg das Commando über selbige nieder zu legen, mit der ausdrücklichen Commination anbefohlen worden, daß bey continuirenden Ungehorsam ohne fernern Anstand eine Kayserl. Executions-Commission, um solches zu bewerckstelligen und die renitirende, Bürger, insonderheit aber die Rädelsführer beym Kopf nehmen, und gebührend bestrafen zu lassen, auf die ausschreibende Herren Fürsten des Niedersächsischen Creyses erkandt seyn sollte;

Da

Da man nun von solchen ernstlichen Kayserl. Verordnungen, welche nicht nur den 5ten May publice affigiret, sondern auch Tages vorhero in denen Kirchen von denen Cantzeln, mit hinzugethanen nachdrücklichen Vermahnungen derer Prediger verlesen worden, den intendirten Effect verhoffet, so hat hingegen, wider alles Vermuthen, der Stadt-Magistrat sub præs. de 11. Jan. nup. allerunterthänigst angezeigt, daß die aufrührischen Bürger sich daran im geringsten nicht kehrten sondern in ihrer Widersetzlichkeit und mit eigenmächtiger Besetzung der Stadt-Thore, sowohl Werneburg mit dem Commando über sie fortführen, darbey die insolenteste und höchst unverantwortliche Reden ungescheut ausstiessen, und daß Er Kayserl. Majestät von denen letztern Kayserl. Verordnungen, weil Dero allerhöchste Unterschrift nicht darbey zu befinden, keine Wissenschaft hätten, und sie dahero solchen zu pariren nicht schuldig, gantz unverschämt vorgeben, ja so gar einige darunter, wie sie nicht nachlassen würden, und sollten alle Köpfe herabgeschlagen werden, mit vielen Execrationen und der grösten Vermessenheit betheuret; auch der Anführung des sogenannten Deputat-Holtzes für den Magistrat und andere Personen sich immerfort äusserst opponirten, und vielen andern Unfug ausübten, ja so gar von dem Fürstl. Fuldischen Lehns-Commissario und Advocaten, Avenario, welcher ein Kayserl. special Protectorium erlanget, die Einstellung eines ihm

fürgeschriebenen eydlichen Reverses, kraft diesen er, nebst dem Bekandtnuß, daß er durch Verfassung derjenigen Schrift, welche bey Ew. Kayserl. Majestät einige Burger ihrer Parition halber unterthänigst zu exhibiren Vorhabens gewesen, ein groses Verbrechen begangen, sich verpflichten sollen künftig wider keinen Burger weiter advocando zu dienen, unter vielen Bedrohungen erpressen wollen; welches alles besagter Magistrat durch ein Instrumentum Notariale auch im Kriegs-Amt daselbst gefertigte Registratur und unterschiedlicher Zeugen, wiewohl zur Zeit nur summarisch erstattete Aussagen bescheiniget, und zugleich daß der Sander sich auch wieder zu Mühlhausen eingefunden, allerunterthänigst berichtet; ferner sub præs. d. 23. ejusdem & 1. hujus, wie solches Unwesen, von Tag zu Tag, zunehme, und immer ärger werde, auch nunmehro die unruhige Burger eigene Soldaten angenommen, die Thore darmit besetzet, diesen die Examinirung der ankommenden Posten und fremder Persohnen anbefohlen, denen ordentlichen Stadt-Soldaten hingegen solche verbothen, und zu dem Ende August Rathgebern auf das Frauen-Thor, mit Wegweisung des darauf wohnenden Stadt-Soldaten, so den Einlaß zu versehen habe, einquartiret, auch mit Wegnehmung des Deputat-Holtzes beständig fortführen, hierüber in der Nacht zwischen den 18ten und 19ten Jun. nup. ein Haufe darvon vor einiger wohlgesinnten Bürger als Gregorii Voglers, Christoph

stoph Reinhards, Christoph Weymars und Gottfdied Steinbachs, deren letztere drey, als alte Burgerl. Deputirten unter Ew. Kayserl. Majestät besondern allerhöchsten Protection stehen, Häuser gekommen und unter Ausstossung heftiger Injurien, als wenn sie Stadt-Verräther wären, allerhand Unfug, mit Fenster-Einwerfen und sonst, verübt; darüber leicht ein gefährlicher Tumult, ja Mord und Todtschlag entstehen können, wehemüthigst vorgestellet, und um schleunige Kayserl. Hülfe gebethen, auch der Bürgerliche von Ew. Kayserl. Majestät allergnädig confirmirte Consulent Græve in zweyen Exhibitis sub præs. den 30ten Jun. nup. & 3. hujus weiter allerunterthänigst angezeiget, und durch summarischer Zeugen Aussagen bescheiniget, daß sogar die Aufrührer zwey von denen alten in Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Schutz genommenen Deputirten, Reinharten und Weymars von denen Zusammenkünften der Handwercker auszuschliessen, und sie, weil sie es mit ihnen nicht halten, als geschimpfte Leute zu tractiren, höchst-strafbarer Weise sich erfrechet;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath findet bey so beschwerlichen Umständen, und da bey dem rebellischen Haufen keine Vermahnung noch Warnung fruchten will, höstnöthig zu seyn, daß ohne allen fernern Verzug die eventualiter bereits erkannte Kayserl. Executions-Commission auf die ausschreibende Herren Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses expediret, und

und denenselben aufgegeben werde, Auctoritate Cæsarea den Ruhe-Stand der Stadt Mühlhausen durch ungesäumte Abschaffung der von denen Burgern neuerlich und eigenmächtig angenommener Soldaten, und unter die Thore gesetzten Wache auch Arretirung und Bestrafung der Rädelsführer, des Sanders und Wernebürgs, sowohl anderer Aufwiegler, darunter jener beyden Facta auser Zweifel, auch Zirchkorn und Godemann, durch ihr eigen Geständniß vor dem Senner-Amte, überzeuget; wegen der übrigen aber, nur summarische Depositiones testium vorhanden, wieder herzustellen;

Was hiernechst die Haupt-Sache, nehmlich die zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft annoch obwaltende Streitigkeiten betrift, gehöret solche nach Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Resolution d. 30. Sept. 1730. vor die erkannte Kayserl. Hof-Commission; da nunmehro aus denen von den drey Bürgerlichen Capitain-Lieutnants zu Mühlhausen, in Contumaciam der Burgerschaft, weil sie zu keiner Wahl zu bringen gewesen, vorgeschlagenen acht Persohnen einige zu Bürgerlichen Deputirten zu ernennen, unter welcheen diese zwey, Oehme und Ezel eingezogener Erkundigung nach, sich darzu am besten schicken; denen der Burgerl. Consulent Græve, als gelehrter Beystand, zugeordnet und alles unmasgeblich in folgendes Conclusum gebracht werden könnte.

1.) Sind

1.) Sind die unterm Nahmen der Burgerschaft zu Mühlhausen eingereichte, aber von niemand unterschriebene Exhibita sub præs. d. 4. und 30. Jun. nup. auch 1. & 8. huj. in conformitate conclusi d. 31. 31. Mart. nup. wieder hinaus zu geben.

2.) werden aus denen von den Burgerlichen Capitain-Lieutnants, anbefohlener Massen, in Vorschlag gebrachten acht Personen, August Christoph Oehem, und Christoph Ezel zu Burgerlichen Deputirten und zu deren rechtlichen Beystand, der Consulent Græve Auctoritate Cæsarea hiemit ernennet, um wegen der mit dem Rath annoch habenden Differentien allhier vor der erkannten Kayserl. Hof-Commission im Nahmen der Burgerschaft in Zeit zweyer Monath zu erscheinen; Zu solchem Ende

3.) Communicetur denenselben der von dem Kayserl. Commissario, Freyherrn von Kurzrock, projectirte Haupt-Recess sub præs. de 2. Octobr. 1730. lit. A. samt denen sowohl von dem Rath als im Nahmen der Burgerschaft darbey gemachten Erinnerung, sub præs. d. 26. Sept. 19. Octobr. ejusdem anni, um sich darüber und was etwa noch weiter derselben zum besten vorzustellen, genugsam instruiren zu lassen, damit sie coram Commissione Aulica desto gefaster handeln mögen.

4.) Expediatur jam die eventualiter bereits erkannte Commissio ad exequendum auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses, eisdemque cum inclusione derer zuletzt unterm 31. Mart. nup. und 1. hujus des Consulenten Grævens sub præs. d. 30. Jun. auch 3. und 7. hujus sowohl der fiscalischen Citation und des Kannengiesserischen Exhibiti sub præs. d. 11. Jun. nup. rescribatur: Sie würden daraus mit mehrerm ersehen, welchergestalt in der Kayserl. und des Reichs-Stadt Mühlhausen auf Anstiften eines boshaften und aufrührischen Haufens von der Burgerschaft die Widersetzlichkeit und der zügellose Ungehorsam derselben nicht allein gegen ihre vorgesetzte Stadt-Obrigkeit, sondern auch so gar gegen Ihro Kayserl. Majestät gerechteste Verordnungen selbsten, aller Reichsvätterlichen Vermahnungen und Warnungen ungeachtet, ja mit denen offenbahren und höchstverwegenen Vilipendirung, aufs höchste gekommen, und die Kayserl. Langmuth vielfältig mißbrauchet worden: Wenn nun Ihro Kayserl. Majestät tragenden Obrist-Richterlichen Amts halber, zu Verhütung fernern Unheils und Befestigung des Ruhestandes in besagter Stadt, Dero Kayserl. Executions-Commission denen ausschreibenden Herrn Fürsten aufzutragen der Noth-

durft

durft befunden; Als gesinneten allerhöchst Dieselbe an Sie gnädigst, sich solcher nach Dero belobten Patriotischen Eyfer willigst zu unterziehen, und ohne Zeitverlust, Auctoritate Cæsarea & sumptibus derer schuldig befundenen, Deroselben Subdelegirte, deren jedoch zu Erspahrung der Unkosten nur einer von jedem Kayserl. Commissario zu gebrauchen, mit Unterstützung von hundert Mann Miliz, worzu jeder die Helfte herzugeben, ad locum abzuschicken, welche denn

1.) vor allen Dingen zu veranstalten haben, daß die neuerlicher und eigenmächtiger Weise der Stadt-Wache bey denen Thoren an die Seite gesetzte, sogenannte Bürgerliche Wache zurückgezogen, und die von der Burgerschaft, angenommene Soldaten, nebst dem zu Examinirung derer Fremden an dem Frauen-Thor aufgestellten August Rathgebern, gäntzlich cassiret und abgeschaffet, folglich dießfalls schlechterdings alles in vorigen Stand gesetzet werde; Weil auch hiernechst

2.) der beschehenen Anzeige nach, der Johann Ernst Sander, so der führnehmste Rädelsführer, und bishero flüchtig gewesen, sich ungescheut wider in Mühlhausen eingefunden, als wäre solcher alsofort zur gefänglichen Haft zu bringen; worauf nach eingekommenem Bericht, wie weiter gegen ihn zu verfahren die fernere Kayserl.

serl. Resolution erfolgen solle; Wie denn auch

3.) der Rittmeister Werneburg, imgleichen Johann George Ziech, David Korn und Christoph Godemann, wie nicht weniger wenn zuförderst wegen der Nachfolgen die Zeugen ihre summarisch gethane Aussagen coram Commissione Cæsarea eydlich bestärcket Christian Kleeberg, Gottfried Hähner, Andreas Machleb, Ludwig Ziegler, dessen Eydam, Werner, Andreas Schuchard, Georg Andreas Reichardt, Hannß Adam Schollmayer, Johann Küchler, August Rathgeber, Hermann Rodemann, Tobias Drechsler, Bernhard Ringleb, Heinrich Otto, Caspar Ludwig, Georg Weide, Marcus Braunschweiger, Joseph Oehme, Jacob Thomayer und Eckardt, ferner alle übrige von denen Auctoritate Cæsarea cassirten sogenannten 48. neuen Bürgerlichen Deputirten deren Specification der Stadt-Magistrat zu extradiren hat, welche höchstgedachten Kayserl. Verordnungen d. 31. Mart. nup. in allen Puncten gehorhorsamste Folge zu leisten nicht pure sich erklären, zu welchem Ende sie Mann für Mann vorzufordern und darüber distincte zu befragen, in Arrest und persöhnliche Verwahrung zu bringen, sodenn über ihren frevelhaften Ungehorsam auch übrige respective beygemessene Facta ad articu-

ticulos inquisitionales sofort zu vernehmen, und deren Antwort, samt demjenigen, was sie zu ihrer Exculpation anführen möchten, ad Protocollum zu bringen; auch

4.) diejenige, welche dem Bürgerlichen Capitain-Lieutnant, Kannengiesser das Bier via facti weggenommen, zu Restitution desselben, oder dessen rechten Werths, samt denen Schäden und Unkosten, da nöthig executive anzuhalten; Sowohl

5.) Die beygeschlossene fiscalische Citation gehörigen Orten gebührend insinuiren zu lassen; Wie nun

Obiges alles expediret, darüber wären Ihro Kayserl. Majestät von Zeit zu Zeiten des umständlichen Berichts mit Beyfügung der gehaltenen Protocollen, und Räthlichen Gutachtens, insonderheit auch wie jeder derer schuldig befundenen zu bestrafen oder sonst weiter zu procediren, zu Fassung fernerer Kayserl. Entschliessung gewärtig; worbey sich auch allerhöchst-Dieselbe gnädigst versehenen, es werden beyde Kayserl. Herren Commissarii nach Dero bekannten Gemüths-Billigkeit in Ansehung des notorie gantz verarmten und betrübten Zustandes der Stadt denen commandirenden Officiers der abzuschickenden Mannschaft die Ordre mitgeben, damit selbige allein mit der Lagerstatt und Obdach, sich begnügen lassen möge;

V. Wird

V. Wird dem Pfarrer Tobias Christian Gräffen, der in der Beylage Num. 19. des Exhibiti sub præs. d. 16. May nup. seiner Unterschrift beygefügte unschickliche und dem denen allerhöchsten Kayserl. Verordnungen gebührenden allerunterthänigsten Respect zuwiderlaufende Anhang hiermit nachdrücklich verwiesen, mit der ernstlichen Erinnerung, daß er in Zukunft bey Vermeidung empfindlicher Ahndung, mehr Bescheidenheit gebrauchen, und nicht dem einfältigen und unerfahrnen Pöbel zur Widersetzlichkeit und Ungehorsam selbst Anlaß geben möge;

VI. Et hæc omnia notificentur dem Rath zu Mühlhausen per Rescriptum eidemque simul includatur Exhibitum sub præs. den 6. May nup. um darüber gehorsamst zu berichten, inzwischen aber und bis auf weitere Kayserl. Verordnung mit der Wahl eines neuen Syndici an sich zu halten;

VII. Ponantur reliqua Exhibita noch zur Zeit ad Acta

Jedoch wird alles Ew. Kayserl. Majestät allergnädigster Resolution allerunterthänigst anheim gegeben, zu deren allerhöchsten Huld und Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath sich in allertiefster Devotion empfiehlet.

V.

V.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten in Sachen Mühlhausen, die von den Executions-Trouppen beschehene Besetzung der Stadt und deren Wieder-Abführung betr.

Allergnädigster Kayser und Herr

In Commissions-Sachen, die Stadt Mühlhausen betreffend, sind bey Ew. Kayserl. Majestät ferner folgende drey Exhibita unterm 30. Maji nup. allerunterhänigst eingereichet worden; Und zwar

1.) hat der Anhalt-Dessauische Prinz, Herr Leopold Maximilian, so bey dem König in Preussen als General-Major in Diensten stehet, und das Commando über die Executions-Trouppen führet, sub dato Mühlhausen d. 11. Maji allerunterthänigst berichtet, daß, nachdem die Con-

Conjunction derer Brandenburgischen, Hannoverischen und Wolfenbüttelischen Contingentien in dem Schwartzburgischen Amte, Keyle geschehen, er damit den 10. Maji nup. vor die Stadt Mühlhausen gerücket und selbige mit der Cavallerie berennet; da er nun noch nicht die Helfte Posten vor derselben ausgesetzet, habe er vernommen, daß die Stadt nicht resistiren, sondern die Executions-Trouppen willig einnehmen würde, worauf auch der Magistrat als er an das äusserste Thor mit der Infanterie gekommen, ihm die Schlüssel zu denen Thoren überliefert, und er dahero noch besagten Tages in die Stadt ohne die geringste Troubles und Desordres einmarchiret; Eben dieses hat

2.) der Rath zu Mühlhausen sub dato d. 23. Maji nup. allerunterthänigst und zugleich dieses berichtet, daß von der in 2200 Mann, theils Infanterie und theils Cavallerie bestehender Miliz, so insgesamt mit Speiß und Tranck versorget werden müsten, die Preußische Soldaten mehrentheils noch darzu etwas an Geld exigiret; welche Unordnung aber seit dem am 17ten Maji von dem commandirenden General gethane Verboth wieder aufgehöret; Ingleichen daß die Rädelsführer und andere Tumultuanten, welche sich in loco befunden, würcklich in Arrest

sich

sich befänden, also nunmehro alles ruhig und weiter keine Gefahr von denen aufrührischen Bürgern zu besorgen, eine so starcke Miliz hingegen der bedrängten Stadt, worbey der Unschuldige mit dem Schuldigen leyden müste, zur grösten und fast unerträglichen Last wären.

Es bittet demnach besagter Rath allergehorsamst, ad Commissionem Cæsaream ein allergnädigstes Kayserl. Rescript dahin ergehen zu lassen, die nunmehro nicht weiter nöthige Verstärckung derer Executions-Trouppen ohne Anstand zurückzuziehen auch bey der in loco zurück bleibenden Miliz die Disposition zu machen, daß mit deren Einquartierung die Raths-Glieder, Officianten und parirende Bürger verschonet, sonsten aber allenthalben hierunter eine richtige Gleichheit gehalten, und die Geld-Exactiones angefangener Massen eingestellet bleiben mögen; Uebrigens auch allergnädigst zu erlauben, weil das Stadt Ærarium notorie gantz erschöpfet, zu Bestreitung der unvermeidlichen Unkosten, einige Capitalien aufzunehmen; Wormit

3.) die von dem Bürgerlichen Consulenten Græven sub dato Mühlhausen den 23ten Maji nup. beschehene allerunterthänigste Anzeige übereinkomt, nur daß er die Einquartierung, so viel die Raths-Persohnen betrift, nach dem Recess d. Ao. 1642. auch übrigens die Sachen dergestalt einzurichten

gebethen, damit die Zurückbleibende mit der Lagerstatt und Obdach sich begnügen lassen, im übrigen aber die Bürgerlichen Deputati und gehorsame Bürger, wo nicht gantz von der Einquartierung befreyet, dennoch nicht übermäßig darmit beladen, auch die aufzunehmende Gelder zur Stadt-Cämmerey gezogen werden mögen;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat hierbey, so viel die verminderung der Mannschaft und daß die Zurückbleibende mit Obdach und der Lägerstatt zu frieden seyn sollten, um so viel weniger Bedencken gefunden, als solches Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Intention und denen an die Kayserl. Commission unterm 27ten Octob. 1737. und 14. April. nup. ergangenen Rescripts gantz conform; und obwohl in dem letztern der Commission sub No. 4. aufgetragen worden, daß

> so bald die Rädelsführer und Urheber insonderheit des letzten Tumults, so viel deren in loco sich befinden liessen, zur Haft gebracht, von jedem Commissario zweyhundert Mann, nebst etwa 20. Reuthern, nöthig seyn würden, auch der Magistrat seyn Petitum nur auf den in jetzt gedachtem Kayserl. Rescript bestimmten Nummerum gerichtet,

so hat doch gehorsamster Reichs-Hof-Rath bey denen jetzigen Umständen, und zu Erleichterung der Stadt überhaupt dreyhundert Mann Fuß-Volck für zulänglich erachtet, die Subdelegation

tion zu bedecken, und die Sicherheit in der Stadt Mühlhausen zu erhalten;

Wegen des aufzunehmenden Capitals aber hat man zuförderst einen umständlichen Bericht an Ew. Kayserl. Majestät zu Dero fernern allhöchsten Entschliessung abgefordert, und übrigens in terminis generalibus zu rescribiren sey, daß die zurückbleibende Mannschaft, so viel möglich, bey denen aufrührischen, und ungehorsamen Bürgern einquartiret, die Unschuldigen aber damit verschonet, auch diese in Zukunft, die Indemnisation von denen Schuldigen zu erwarten haben sollen;

Endlich hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath für nöthig erachtet, daß zu Vorkommung aller dießfalls zu besorgenden Differentien die Diæten derer drey Subdelegirten und bey sich habenden drey Secretarien sofort auf eine billigmäßige und gewöhnliche Art determiniret werde, der Fürstl. Anhalt-Dessauische Bericht hingegen *lediglich* ad acta zu legen sey; Worüber demnach das beyliegende Conclusum sub ⊙ ergangen, welches zu Ew. Kayserl. Majestät allerhöchster Wissenschaft gehorsamster Reichs-Hof-Rath in allertiefster Submission bringen sollen, zu Dero allerhöchsten Kayserl. Huld und Gnade derselbe sich hiermit allerunterthänigst empfielet.

VI.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten, in Sachen des Bischofs zu Basel gegen seine Land-Stände, und Unterthanen, die gesuchte Communication der Exhibitorum betreffend. (*)

Allergnädigster Kayser und Herr,

Minora (Vota) seyn, in puncto Petitæ Communicationis Exhibitorum, der unmaßgeblichen Meynung, daß selbige, jedoch des erkandten Provisorii unaufhältlich denen Ständen und Unterthanen des Stifts Basel nicht abzuschlagen wäre.

Es sind aber solche duplicis generis; Einige betreffen des Herrn Bischofs Gravamina, wider

(*) Dieser Aufsatz ist ein Votum minorum.

wider seine Unterthanen, wegen Verweigerung derer schuldigen Præstationum und anderer Beschwerden, die übrigen aber haben, pro objecto, punctum criminalem, wegen beygemessenen Tumults, und Widersetzlichkeit gegen ihren Landes-Herrn;

Was nun die Exhibita von der ersten Gattung, worauf das Provisorium sich gründet, anlanget, wären selbige denen Ständen und Unterthanen, aus folgenden Rationibus, gebetener Massen zu communiciren; Weil

1.) Der Herr Bischof eigentlich Klägers Stelle vertritt, indem er seine Gravamina contra Subditos, zu erst bey Ew. Kayserl. Majestät angebracht; Da denn juris naturalis, daß der beklagte Theil wissen müsse, was wider ihn eingeklaget, und auf welchem Fundament es beruhet; Es möge nun die Communication gleich Anfangs ehe noch was erkandt wird, oder da der gleichen Erkändtniß, propter periculum in mora, aut aliam justam causam, bereits erfolget, ex post facto, geschehen; darmit er sich darwider defendiren könne;

Namque sui defensionem ipsæ lex Naturæ, tam in statu naturali, quam civili permittit; in illo, privatam, in hoc vero, per judicem;

Grotius de jur. B. & p. lib. 2. c. 1.
Puffendorff de Jur. Nat. & Gent. lib. 2. c. 5.

und ist die Haupt-Regul, so ein Judex nach allen,

allen, auch denen natürlichen Rechten zu beobachten hat; Audire & alteram partem

Eisenhardt Instit. Jur. Nat. c. 16. §. 31.

gestalt auch dießfalls

2.) inter processum Ordinarium, Summarium, Summariissimum & Remedium provisoriale seu interimisticum, gantz kein Unterscheid ist; Indem diese Distinctio inter Diversa procedendi, in foro, genera bloß solemnitates juris civilis zum Grunde hat; welche bey einem mehr, als bey dem andern und manchmahl gar nicht beobachtet werden; Was aber juris Naturalis, ist, als unveränderlich, allen Processen gemein, und kan nirgends weg bleiben; Wie denn

3.) Die Conditores Juris civilis, solches Principium beständig vor Augen gehabt, und darinnen nicht die geringste Spuhr eines solchen Processes hinterlassen, worbey der andere Theil, von allem rechtlichen Gehör wider Klägers Anbringen, præcludiret werden könnte;

Daher der berühmte ICtus, Hennricus Cocceius, in seinem Dissert. de Abusu Mandatorum sine clausula, §. 20. schreibet,

> Talia Decreta, quibus excluditur cognitio causæ & defensio rei, juri communi prorsus esse incognita, eique non minus, quam naturæ, æquitati & rationi penitus contraria; neque ejus exemplum, toto jure, proditum esse, aut ullum apparere vestigium:

In

In mehrerer Erwegung, daß obgleich apud Romanos, der Prætor zum öftern, à præcepto den Anfang gemachet, wie ex materia de interdictis erhellet, dennoch jederzeit dem andern Theil facultas respondendi suique defendendi & pro re nata, illud irritandi, übrig geblieben, und dießfalls weder inter causas, noch procedendi Genera einiger Unterscheid gemacht worden; Und ist notable, was der Imperator in

L. 2. 6. si per vim, vel al. mod. geordnet; Nec imperiale responsum, quod supplicatio litigatoris obtinuit, nec interlocutionem cognitoris, ex quacunque parte, innovare possessionis statum, eo qui rem tenet, absente, posse; quia negociorum merita, partium assertione, pandantur, add.

BRUNNEM ad c. l. n. 2.
L. S. C. commin. ep. progr.
L. 2. 6. si contra Jus, vel util.

Wird nun

4.) der heut zu Tage, in causis possessoriis, übliche Modus procedendi angesehen, so ist wiederum klar, daß dergleichen Gehör, dem beklagten Theil niemahls zu versagen, es möge nun darinnen, per modum actionis in factum, oder inhibitionis, oder Mandati sine clausula, oder auch per modum provisorii, verfahren werden;

Was actionem in factum anlanget, wird solche entweder in possessorio ordinario oder

summarissimo, in judicium deduciret; da denn, so viel jenes betrift, niemand noch gezweifelt, daß Beklagter mit seiner Nothdurft zuzulassen; da bekandter massen secundum receptam Praxin, darinnen Modus probandi ordinarius & solemnis beobachtet wird;

Das Possessorium summarissimum welches denen Romanis sub vindiciarum bekandt gewesen,

Vid. JAN. VINCENT GRAVINA origin. jur. Civil. lib. 2. §. 71. pag. 393.
COCCEII Dissert. de Momentan. posses. & lite vindic. cap. 2.

hat hauptsächl. seinen Grund in der Cammer-Gerichts-Ordn. pag. 2. tit. 21. §. ob auch 3.

da es dem Possessorio ordinario, und Petitorio, contradistinguiret wird.

Es zeigen aber die daselbst gebrauchte Worte, insonderheit, daß, summarie ohne einigen gerichtlichen Proceß oder andere weitläuftige Ausführung der Sache zu erkennen, welchem Theil die Possession oder quasi einzugeben oder zu inhibiren sey genugsam an, daß, aliqualis causæ cognitio vorher gehen müsse;

Wie denn auch in possessorio summarissimo, Exceptiones, sowohl dilatoriæ, als peremptoriæ, zuläßig,

PFANKUCH. de poss. summariss. pag. 130.

welches der bekandte ICtus pragmaticus, Carpzovius, gleichfalls statuiret.

P. 2.

P. 2. const. 7. definit. 17.

da er sagt

Etiam in possessorio summarissimo audiendum esse reum, contra probationem actoris summariam,

Ne scilicet rei conditio deterior sit: quam actoris; quæ tamen favorabilior esse debeat,

L. 125. d. R. J.

L. 47. ff. d. o. & A.

Und obgleich andere DD. solches ex hac ratione nicht zugeben wollen, quod in hoc judicii genere, non parti, sed soli judici fides fiat, und insonderheit

Mev. Part. 2. def. 237.

ausdrücklich behauptet, quod summariissimum possessorium citatione haud egeat, dieser jedannoch, solche Doctrin expressis verbis, ad Decretum de indagine facienda, und daß nicht nöthig sey darzu den Gegentheil vorzuladen, c. l. expresse restringiret auch aller übrigen dissentirenden Rechts-Lehrer Meinung nur dahin gehet, daß dieserwegen, und weil der Gegentheil, mit seiner Gegen-Bescheinigung noch nicht eingekommen, die Sententia in possessorio summariissimo, nicht aufzuschieben; daß aber weder vor, noch nachhero, es möge auch die Beschaffenheit der Sache, und Umstände seyn, wie sie wollen, dem beklagten Theil zu Beobachtung seiner Nothdurft, die Klage communiciret werden solle, solches hat, so viel man sich erinnert bis dato noch keiner

 von

von allen DD., welche de possessorio summariissimo geschrieben, statuiret;

Add. BRUNNEM. Proc. Civ. c. l. m. 16. seqq.

CARPZOV, Proc. t. l. a 1. n. 32.

Neque enim Judex, ullo modo, & sub quocunque sive alio prætextu ita litem abbreviare potest quin defensiones legitimæ admittantur.

Clem. sæpe 2. d. v. 5.

L. 47. ff. de Re jitdic.

L. 14. C. de Agric. & Cens. ibiq. Dd.

Clem. Pastoralis, d. sent. & Re. judic. 10. Zanger. de Exc. P. 1. c. 2. n. 9.

und bestehet der Unterscheid nur immer darinnen, daß, wenn Periculum in mora auch auf einseitige Klage und Bescheinigung verfüget werden könne, was der Zustand der Sache, und die Umstände erfordern folglich nicht nöthig sey, den Beklagten vorhero darüber zu hören; sondern genug, wenn ihme nachhero von Klägers Anbringen um solches zu elidiren, die gebethene Communication geschiehet, wodurch in effectu, demselben, wenn er mit gegründeten Exceptionibus, insonderheit sub- & oreptionis, versehen, wenn oder nichts, præjudiciret, aber auch die Sache, so lange er dergleichen nicht beyzubringen vermag, keines weges aufgehalten wird; der modus procedendi per inhibitiones in causa possessorii summariissimi, ist in curiis provincialibus Saxonicis, in usu, da man mit solcher Behutsamkeit verfähret,

fahret, daß, eines Theils keine Inhibition, oder Mandatum pœnale erkandt wird, wenn nicht ein simplex Monitorium vorhergegangen, andern Theils dem impetratischen Theil jederzeit freygelassen wird in Termino entweder die Parition zu dociren, oder das Factum zu justificiren; worvon

Carpzovius in Diss. de inhibitionibus per totum

ex instituto geschrieben; Ferner ist bekandt, daß auch sogar in causis Mandatorum sine clausula, wenn gleich noch so unjustificirliche Facta angegeben und bescheiniget parti impetratæ gleichwohl die Exceptiones Facti seu & obreptionis, offen bleiben

Rec. imp. Nov. de A. 1654. §. 76. seqq.

Rec. imp. d. Ao. 1694. §. 53. & 76.

Reichs-Hof-Raths Ordn. Tit 2. §. 4.

Gail. Lib. I. C. 14.

Petr. Friderus Mindanus de Mand. L. 2. C. 15.

welches endlich um so vielmehr bey denen Decretis provisionalibus seu interimisticis statt haben muß, als solche nicht allezeit dahin qualificiret, wenigstens ihre Kraft nunmehr, & nullo colore juris, weiter, als die Mandata sine clausula, erstrecken können;

Wie den alle Textus juris, so de provisorio handeln, dem Gegentheil das rechtliche Gehör verstatten, vid.

L. 7. ff. d. agnosc. & al. lib.

L. 3.

L. 3. §. 4. ff. &
L. 2. C. d. Carbon. Edict.
L. 7. ff. d. Aqua quotid. & æstiv.

auch die Dd. welche von denen provisoriis geschrieben, solches ad ductum ipsius juris naturalis, behaupten, vid,

STRYK d. decreto interimistico c. 3. n. 65.
LEYSER Medit. ad Pand. spec. 323. n. 3. seqq.
BART. de SAXOFERATO, Tract. de Alim. n. 43.
JOH. BABT. PONTANUS de Alim. c. 3.
MART. COLERUS d. Alim. lib. 3. c. 1. & 2.
PETRUS REBUFFUS in Tr. de sent. Provis. præf.

Adeo ut, contra Decretum provisionale, altero inaudito, latum provocationi locum esse, velit.

LYNKER de grav. Extra. p. 116.
MEU. P. 1. Dec. 23. ubi de requisitis decreti provisionalis agit.
LUDOLF, jur. Camer. ubi de abusu remed. provis.
CONTARD. ad L. un. C. si de moment. poss.

Dahero wenn denen Baselischen Ständen, und Unterthanen, gar keine Communication des Bischöflichen Anbringens geschehen, noch sie darwider gehöret werden sollten, da doch solches ad substancialia processus, und zwar

de

de jure naturali gehöret, daraus eine Nullitas insanabilis zu besorgen, welche perpetuo urgiret werden kan,

L. 47. ff. d. R. judic.
C. 9. X. d. sent. & re judic.
Reichs Abschied d. Ao. 1654. §. 122.

durch deren Verstattung hingegen der Effectus provisorii, zur Zeit nicht gehindert noch suspendiret wird;

STRYK. d. decr. interimist. p. 99. n. 2.
Clem. I. d. sent. & Re judic.

daß auch

5.) Der Baselischen Unterthanen Vorgeben, wie sie, nach erfolgter Communication der Bischöflichen Exhibitorum deren Ungrund demonstriren wollen; nicht so gar ungegründet seyen müsse, äussert sich bereits durch das Exempel der Accis; da der Herr Bischoff nunmehro selbst bekennen muß, daß er dießfalls keine Possessionem vel quasi für sich habe: folglich sie um so viel eher auch bey denen übrigen Puncten mit ihrer rechtlichen Nothdurfft zuzulassen; und sie dießfalls nicht deterioris Conditionis seyn können, als diejenige, wider welche Mandata sine clausula erkandt werden; Wie denn

6.) der Innhalt des erkandten Provisorii es fast nicht anderst leyden will, als daß die Stände und Unterthanen über des Herrn Fürsten Exhibita geberhener massen, gehöret werden; Denn es soll alles in dem Standt, wie es vor der entstandenen Unruhe gewesen sey, herge-

hergestellet werden; Welches ein Tempus incertum, und darüber eben, dem Ansehen nach, beyde Theile streitig; Sollten nun die Unterthanen, von den Bischöflichen Exhibitis gar nichts zu sehen bekommen, um ihre rechtliche Nothdurft dabey vorstellig zu machen, so bliebe des Herrn Bischofs Willkühr fast allein überlassen, zu arbitriren, wie solcher Status gewesen; Welcher denn, auf der einen Seite, solchem nach seinem Gefallen einrichten, und auf der andern wider diejenige Stände, und und Unterthanen, die sich darinnen opponiren wollten, mit der special Inquisition verfahren, hier und da einen realiter citiren und beym Kopf nehmen lassen würde, um die übrigen von Prosequirung der etwa habenden Rechten, abzuschrecken; Wenigstens unzehlige neue querelen derer Unterthanen daher zu besorgen zumal man auch zur Zeit nicht wissen kan, worinnen und über was vor Dienste, und Zinsen beyde Theile different seyn; solches aber so schlechterdings des Herrn Bischofs, welcher doch hierinnen nicht anders, als pars zu considériren, arbitrio heimzugeben, für die Unterthanen, wie sie sagen, allzumißlich und gefährlich seyn dürfte; Welchem allen hingegen dadurch auf einmahl abzuhelfen, wenn ihnen dessen Exhibita communiciret, und sie darwider gehöret worden; da sie sich denn auf keine Art und Weise beschwehren können, wenn, prævia causæ cognitione summaria, die anderweitige allerhöchste Kayserl. Resolution erfolget:

erfolget; und das Provisorium confirmirt worden; Immassen auch

7.) von dergleicher Communication keine Weitläuftigkeit zu befürchten, indem dadurch der Sache kein Anstand gegeben, denen Unterthanen aber der Prætext, daß sie nicht gehöret, so insonderheit bey dem gemeinen Pöbel, eine grosse Impression machen könnte, gäntzlich abgeschnitten würde; Worbey denn

8.) Aeussersten Fleisses zu verhüten, daß es hier nicht auch gehen möge, wie bey dem bekandten Ostfriesischen Casu geschehen, welcher mit dem jetzigen Baselischen, in vielen eine Gleichheit zu haben scheinet; Da die renitirende Stände noch immer darüber schreien und klagen, daß einige Fürstl. Exhibita ihnen nicht communiciret, noch sie mit ihrer Nothdurft darwider admittiret worden; worvon sie, bekandter massen Anlaß genommen, der Execution derer allerhöchsten Kayserl. Verordnungen, sich mit der äussersten Obstination, worüber vieles Menschen-Blut vergossen worden, entgegen zu setzen; bis endlich Ew. Kayserl. Majestät aus allerhöchster Kayserl. Milde, sie zu fernern allergnädigsten Gehör zuzulassen bewogen worden, und ist

9.) nicht abzusehen, wie, des Herrn Bischofs Meynung nach, dieses zu Stillung der Baselischen Troublen dienen solle, wenn denen Ständen und Unterthanen gantz keine Hofnung zu Milderung oder Aufhebung des erkandten Provisorii, sie möchten auch vorstellen, was sie

wollten,

wollten, übrig gelassen, sondern zum Voraus abgeschnitten werde; Dieses möchte wohl eher ein Modus, diese Leuthe zur äussersten Despa- ration zu bringen, als sie in gehörigen Schran- cken zu halten seyn; indem es natürlich, daß derjenige, welcher durch den Weg rechtens, noch etwaß zu erlangen hoffet, eher an sich hält, als wenn er alle Hofnung verlöhren giebet; Worzu

10.) dieses komt, daß ein Provisorium sei- ner Natur und Eigenschaft nach ein Decretum interimisticum ist, und litem principalem supponiret; so hier nicht allein der Unterthanen Gravamina als welche erst ex post facto ein- gekommen, und in effectu, wie eine Recon- vention anzusehen, sondern auch diejenige an- gehet, welche der Bischof zu erst, wider sie, angebracht, deren Untersuchung und Erörterung ohne derselben Communication nicht geschehen kan, auch quoad onus probandi, viel daran gelegen, wem eigentlich von beyden Theilen, die Possessio, vel quasi, in diesem oder jenem Stück adjudiciret werde; Was hiernechst die übrigen Fürstl. Exhibita, in pto. tumultus, anlanget, möchte zwar, ratione communicationis, die- ses ein Bedencken machen, daß einiger Dd: Meynung nach einem Inquisiten die wider ihn militirende Indicia ante responsionem ad ar- ticulos nicht communiciret zu werden pflegen; Allenfalls auch solches, nicht von hier aus, son- dern bey dem Herrn Bischoffe, als Judice in- quirente, zu suchen wäre, dagegen aber wohl zu beobachten, daß

1.) in vorigem Concluso die Inquisition nicht etwa allein, wider diesen oder jenen, sondern generaliter, wider alle, so in puncto tumultus mit genugsamen Indiciis graviret, angeordnet; Diesemnach certitudo corporis delicti præsupponiret wird; Ohne welche ad inquisitionem specialem, zumahl bey dergleichen schweren Verbrechen, & contra personas honoratiores, nicht zu gelangen,

L. 1. §. 24. seqq. d. SCto. Silan.

Peinliche Halsgerichts Ordn. art. 6. ibi. ob die Missethat beschehen, oder nicht;

Per inquisitionem generalem enim de corpore delicti, seu quod crimen, super quo inquirendum, revera commissum sit constare debet; cum id sit de forma essentiali totius processus inquisitorii,

Justus Olderop. in obs. Crim. 42. C. 8.

Farinac. Proc. Crim. q. 131. n. 54.

Mascard. d. Probat. L. 3. Concl. 139. n. 4.

imo primum atque præcipuum inquisitionis specialis requisitum est, ut,

ante omnia, de ipso facto certus sit Judex;

CARPZOV. Pr. Crim. P. 3. q. 107. n. 72. ibique cit. Dd.

Die Baselische Stände, und Unterhanen hingegen, durch ihre Deputatos, beständig sich erbiethen, nach beschehener Communication derer Bischöfflichen Exhibitorum alsofort klar an Tag zu legen, daß nicht die geringste redliche Anzeigung wegen eines Aufruhrs, vorhanden; welche Quæstio; ob überhaupt wider sie eine schimpfliche Inquisition zu verhängen, nicht von dem Herrn Bischoff, oder dessen Judicio delegato, sondern lediglich allhier, vor Ew. Kayserliche Majestät allergnädigst zu erörtern; und die Stände auch hierbey, mit ihrer Nothdurft, zu hören; Wie denn

2) Das Principium einiger Dd. daß ein Inquisit. vor der Antwort ad articulos mit seiner Defension nicht zuzulassen, keinen Grund weder in jure, noch praxi, hat; vielmehr bekandt, daß auch, pro avertanda inquisitione speciali, dergleichen verstattet werde;

Defensionem, quocunque tempore, postulante reo, negari non oportet, stehet in

L. 18. §. 9. ff. d. Pœn.

zu

zu welchem Ende auch dem Inculpato die Indicia zu ediren, und die Acta vorzulegen

Dum enim defensio conceditur simul plena utique concedenda erit, ut media ipsius, & omnia simul concessa censeantur, sine quibus frustratoria esset ejus concessio; Quomodo autem media defensionis concessa videri possunt, si non indicia, denominationes & dicta testium, atque denunciantis persona, & illa omnia, quæ obstant, communicantur.

sunt verba

HEILII d. Proc. inquis. c. 3. §. 26.

da er sich zugleich darüber wundert, wie solches von einigen ICtis negiret werden könne;

Dergleichen defensio pro avertenda inquisitione, auch in gegenwärtigem Casu, um so viel eher denen Baselischen Ständen und Unterthanen nebst Communication derer Bischöfflichen Exhibitorum, nachzulassen, als dem Judici oblieget, sogar ex officio, pro defensione reorum, zu laboriren.

C. 17. x. d. Accus.

L. 19. ff. d. Pœn.

BRUNNEM Proc. Crim. c. 8. m. 2. n. 11. seq.

Und will es sich

3.) nicht wohl thun lassen, daß inculpati zu Führung dergleichen Defension und um Communication der indiciorum zu bitten, an den Herrn Bischoff verwiesen werden, in Betrachtung, daß er eines Theils solche Frage; ob überhaupt genugsame Indicia zu einer special-Inquisition, in puncto tumultus, vorhanden, als hier ausgemachet, und decidiret, nicht weiter vor seinem Judicio delegato ventiliren, auch von denen, bey Ew. Kayserl. Majestät eingereichten Exhitis, entweder gar nichts oder allenfalls nur, was er will, daraus, und nur singulis, nicht aber überhaupt dem Corpori derjenigen Stände und Unterthanen, welche Deputatos anhero geschicket, um den Verdacht eines Tumults abzulehnen, communiciren würde; Worbey

4.) der höchstbedenckliche Umstand in Consideration zu ziehen, daß nachdem, von seinem Anwald exhibirten Brief eines Bischöfflichen Cabinets-Secretarii, geschehen könnte, daß er sich fremder, und sogar französischer Hülfe, wider sie gebrauchet, und sie dadurch zur äussersten Desparation, woraus grosse Unruhe zu besorgen, gebracht werden dürfften; Hierbey

5.) die Baselischen Stände und Unterthanen, sich auf die, vor dem gewesenen Kayserlichen Com-

Commissario, Grafen von Reichenstein ergangene Commissions-Acta beziehen; Als welche vieles Licht geben würden, um den gegenwärtigen Zustand derer Baselischen Sachen weiter einzusehen; So aber mit dessen Final-Relation, zur Zeit noch nicht eingeschicket; Daraus auch

6.) zu erkennen seyn dürffte, ob nicht die Stände, was sie vorgenommen, mit Vorwissen oder wenigstens Genehmhaltung des Kayserl. Commissarii gethan; Da denn, wenn dieser gefehlet, und zu weit gegangen, wider sie um deswillen, keine schimpfliche Inquisition statt haben, auch allenfalls nur contra singulos, so etwa dieses, oder jenes unverantwortliches Factum zu Schulden kommen lassen zu verfahren seyn würde.

Worbey aber auch Minora ohne Maaßgebung für rathsam, ja bey der jetzigen Situation derer Baselischen Affairen für nöthig erachten, daß vor einer allhier von Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst anzuordnenden Hof-Commission, die Güte zwischen beyden Partheyen, mit Nachdruck unverzüglich versuchet werde, in mehrerer Erwegung, daß

1.) Diese weit aussehende Differentien, Obrigkeit und Unterthanen betreffend, welche je eher, je lieber, gütlich auseinander zu

setzen, und, unter selbigen ein gutes Vernehmen wider herzustellen; und hierauf um so viel mehr das Absehen zu richten, als

2.) dieses Fürstenthum an denen äussersten und gefährlichsten Gräntzen des Reichs gegen Franckreich und die Schweitz gelegen, da denn leicht zu erachten, daß, wenn der Herr Bischoff von der einen Macht unterstützet, mit Gewalt wider die Unterthanen, durchdringen wird wollen, diese in der Desparation, und in dem Suposito, daß sie noch nicht gehöret, sich an die andere fremde Macht hängen, und dieselbe um Hülfe imploriren, und solches Verfahren immer mit dem Schein, daß sie keine Kayserl.- und Reichs-Hülffe zu hoffen, zu coloriren suchen werden; Woraus nichts anders, als die gröste Confusion und Unruhe, die doch Gott abwenden wolle, nicht nur im Ober-Rheinischen Creytz, sondern auch vielleicht im gantzen Reich, zu befürchten, Hiernechst

3.) solches tentamen amicabilis compositionis, weil keine Kayserl. Commission mehr im Lande, nirgends anders, als hier, angestellet werden mag; Darum auch

4.) ein guter Succes um deswillen zu hoffen, weil dergleichen gütlicher Vergleich mit denen Baselischen Unterthanen, die Freyberger

ger genandt, welche sich zuerst wider den Herrn Bischoff beschwehret, gleichfalls glücklich gestifftet, und vorm Jahr a Camera imperiali confirmirt, auch dadurch jener Orten, die anscheinende Gefahr gestillet worden; Worzu

5.) die hier noch anwesende Deputati einiger Stände und Unterthanen um so viel eher zu gebrauchen, als, wider sie zur Zeit nicht das geringste Indicium, oder redlicher Verdacht einer Aufwiegelung, oder andern unzuläßigen facti, contra Principem, ex actis erscheinet; sondern sie in Krafft derer allerhöchsten Kayserl. Patenten, darinnen ihnen die schleunige Remedur ihrer Gravaminum, allermildest zugesaget worden, zu deren Anbringung sich allhier gehorsamst eingefunden.

Dahero, derer Minorum unvorgreiflichem und allerunterthänigstem Ermessen nach, vor jetzo, ohne das Provisorium, zur Zeit zu suspendiren, weniger gar aufzuheben, zu Beruhigung derer schwürigen Gemüther, und ihnen den sonst perpetuirlichen, und scheinbaren Vorwand, als wären sie noch nicht gehöret, auf einmahl zu benehmen, auch zu mehrerer Beschleunigung der Endschaft dieser Sache, gesaget werden könnte;

1.) Communicentur hinc inde Exhibita cum termino duorum mensium.

2.) Fiat tentamen amicabilis compositionis inter partes; Worzu sie die behörige Special-Vollmachten, in Zeit zweyer Monath, beyzubringen haben;

Wormit denn auch zugleich die Quæstio wegen des Salvi conductus, da die Deputati, ohnedem hier bleiben, von selbsten wegfiele.

In allen übrigen Puncten conformiren sich Minora mit denen Majoribus.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Crelle, August L.

Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Gutachten

Bd.: 4.

Frankfurt 1752 - 1769

J.publ.g. 700-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561147-1
VD18 12731617-001